Die gestiftete Zeitung

Die Stiftung als Unternehmensform im Pressewesen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von
INGFRID MITTENZWEI
in München

Druck: Ludwig Englmeier, Bad Aibling

1972

München
1971

Die gestiftete Zeitung

Die Stiftung als Unternehmensform im Pressewesen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von
INGFRID MITTENZWEI
in München

Druck: Ludwig Englmeier, Bad Aibling 1972

München
1971

Referent: Prof. Dr. Dr. Otto B. Roegele
Korreferent: Prof. Dr. Heinz Laufer
Tag der mündlichen Prüfung: 9.2.1972

"Wahrscheinlich wird es darauf ankommen, daß wir in unserem Lande eine Stiftung nicht von vornherein als eine karitative Einrichtung betrachten und ausstatten, sondern als eine Zweckeinrichtung organisieren, mit deren Hilfe eine notwendige unabhängige Leistung vollbracht werden kann."

Fritz S ä n g e r[+]

UNIV. LEIDEN BIBL.

[+]Die Zeitung als Stiftung, in:
Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 13.

V O R W O R T

Die vorliegende Abhandlung ist das Ergebnis einer Spezialisierung von Studien, die der Verfasser seit längerem der Rolle des Zeitungs/Zeitschriftenverlegers in der gesellschaftlichen Kommunikation widmete. In einer früheren Arbeit (für die interne Diplomprüfung in Zeitungswissenschaft) beschäftigte den Verfasser vor allem die Doppel-Rolle, die sehr viele Verleger in Personalunion ausüben: als Herausgeber bestimmen und überwachen sie die kommunikative Konzeption und redaktionelle Linie einer Zeitung oder Zeitschrift, als Verleger (Geldgeber) die Geschäftspolitik und die Rentabilität des Verlagsunternehmens.

Die Anregung, die Stiftung als Unternehmens- und Organisationsform für Presseunternehmen zu prüfen, gab Herr Dr. S t a r k u l l a . Ihm und Herrn Prof. Dr. Dr. R o e g e l e, der die Untersuchung als Dissertation betreute, schulde ich Dank für vielfältige Hilfe und Hinweise.

Für die überlassenen Stiftungssatzungen und andere Materialien sowie die bereitwilligen Auskünfte danke ich den Verlagsleitern Frau Sliwka und Herrn Ardelt der inzwischen eingestellten Wochenzeitung "PUBLIK", dem Verleger der Wochenzeitung "DIE ZEIT" Herrn Dr. Bucerius, den Herren Dr. Cron und Dr. Gerschel vom Deutschen Journalisten-Verband e.V., Herrn Fritz Sänger MdB, den Herren Dr. Triebenstein und Draeger von der Stiftung Warentest, dem Mitherausgeber der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" Herrn Prof. Dr. Welter, dem Verlagsdirektor der "Passauer Neue Presse" Herrn Wetzel und Herrn Dr. Zenner vom Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags. Meinen besonderen Dank sage ich Herrn Lange, dem Leiter des Stadtarchives Dresden, für seine wertvollen Informationen über den "Dresdner Anzeiger" und die gänzlich unbürokratische Übermittlung der Stiftungssatzung des "Dresdner Anzeiger" auf Mikrofilm.

München, im Frühjahr 1972 I. Mittenzwei

I N H A L T

		Seite
Motto, Vorwort		
Inhaltsverzeichnis, Abkürzungen		0 - 4
Einleitung: Die Stiftung in der Diskussion um die sog. "innere Pressefreiheit"		5 - 7
1. Kapitel: Zum Begriff der gestifteten Zeitung		8 - 24
1	Widersprüchliche Vorstellungen von der Zeitung in Stiftungsform	8
10	Unabhängigkeit der Zeitung und der Redaktion vom Verleger	9
11	Kontrolle von Monopolzeitungen	10
12	Fehlende unternehmerische Flexibilität	12
2	Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	13
20	Der Begriff	14
21	Stifterwille und Stiftungszwecke	15
22	Instrument zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens	16
3	Die kommunikativen Ziele der gestifteten Zeitung	18
30	Stifterwille und Richtung der Zeitung	19
31	Wahrnehmung von partikularen Kommunikationsinteressen politischer, wirtschaftlicher, kultureller, religiöser Art	22
32	Wahrnehmung von Kommunikationsinteressen der Gesamtgesellschaft auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene	23
2. Kapitel: Organisationsmodelle von gestifteten Presseunternehmen		25 - 51
1	Die Dr. Güntzsche Stiftung: Dresdner Anzeiger	26

Seite

2 Die Fazit-Stiftung: Frankfurter Allgemeine Zeitung 33

3 Die Dr. Hans-Kapfinger-Stiftung: Passauer Neue Presse 39

4 Die Gesellschaft für Publizistik: PUBLIK 41

5 Die Stiftung Warentest: test, test-dienst 44

6 Stiftungsprojekte 48

60 Gerd Bucerius: DIE ZEIT; Wirtschaftswoche 49

61 Karl Gerold: Frankfurter Rundschau 49

62 Franz Karl Meier: Der Tagesspiegel 50

7 Zwei Grundtypen von gestifteten Presse-unternehmen: Einheitsgebilde und Doppelgebilde 50

3. Kapitel: Die Kontinuität der gestifteten Zeitung 52 - 74

1 Sozial-kommunikative Repräsentation 52

10 Repräsentativer Treuhänderrat 52

11 Makler-Rolle der Redaktion 54

2 Effektive Kooperation von Redaktion, Verlags- und Vermögensverwaltung 55

20 Eindeutige Kompetenzabgrenzung 55

21 Chefredakteur Vollstrecker des kommunikativen Stifterwillens 56

22 Unternehmerische Dispositionsfreiheit der Verlagsleitung 56

23 Richtlinien für Kooperation, Informationsaustausch und Letztentscheidungen 57

3 Die personelle Erneuerung der Stiftungsorgane 58

30 Erstberufungen durch Stifter oder unter seiner Mitwirkung 58

		Seite
31	Verschiedene Berufungsverfahren	58
32	Amtsdauer	59
4	Mitwirkung, Aufsichts- und Vorbehaltsrechte des Stifters	60
40	Erste Grundlage für Tradition durch Stifter	60
41	Unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Stiftungsverwaltung	60
42	Mitwirkung des Stifters nur Übergangslösung	61
5	Die Sicherung der wirtschaftlichen Basis	61
50	Ausreichende Vermögensausstattung	62
51	Rücklagenbildung und Selbstfinanzierung	64
52	Vermögenszuwachs durch Beteiligungen und Zustiftungen	65
6	Publizitätsvorschriften als Mittel der öffentlichen Kontrolle	66
7	Modell eines gestifteten Presseunternehmens als Einheitsgebilde	68
70	Treuhänderrat	68
71	Stiftungsvorstand: Chefredakteur und Verlagsleiter	69
72	Verwaltungsrat	71
73	Redaktion	73
4. Kapitel:	Die Stellung der gestifteten Zeitung gegenüber dem Staat	75 - 93
1	Die staatliche Genehmigung	76
10	Kommunikationszweck als Stiftungszweck	76
11	Materielle Sicherung des Stiftungszwecks	79
12	Genehmigungspflicht für die Stiftungssatzung	80

		Seite
2	Die staatliche Aufsicht	82
20	Rechtsaufsicht zum Schutze des Stifterwillens	82
21	Unmißverständliche Stiftungssatzung zur Verhinderung einer staatlichen Zweckmäßigkeitskontrolle	83
3	Stiftungszeitung und staatliche Steuerpraxis	84
30	Erbschaftsteuerpflicht für Stiftungen	85
31	Die Problematik einer steuerlichen Begünstigung von Stiftungszeitungen	86
32	Die Zweigliedrigkeit des gestifteten Presseunternehmens als Ausweg	87
4	Gründung von gestifteten Presseunternehmen durch die öffentliche Hand: Beispiel Stiftung Warentest	88
40	Bedürfnis der Verbraucher nach objektiver Marktinformation	88
41	Furcht der Verbraucherverbände vor dem finanziellen Risiko	89
42	Unabhängigkeit und Objektivität der Testuntersuchungen und -veröffentlichungen	89
43	Vorteile für alle drei Marktpartner: Verbraucher, Händler, Hersteller	91
Schluß:	Die gestiftete Zeitung als Mittel privater und öffentlicher Kommunikationspolitik	94 - 96
Bibliographie		97 - 106
Anhang I :	Fundationsurkunde der Dr. Güntzschen Stiftung	1 - 20
Anhang II :	Satzung der Fazit-Stiftung und Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung	21 - 40
Anhang III:	Satzung der Dr. Hans Kapfinger-Stiftung	41 - 45

Seite

Anhang IV: Satzung der Stiftung Warentest (I + II) 46 - 69

LEBENSLAUF 70

Abkürzungen

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BroschStiWa	=	Broschüre "Die Stiftung Warentest - Kompaß im Markt", herausgegeben von der Stiftung Warentest, Berlin 1966
DJT-Stiftungsrecht	=	Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages: Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts, München 1968
FAZ	=	Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. v. 12.12.1949 in der Fassung v. 16.5.1962
Fazit	=	Satzung der Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH.
GG	=	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
StiWa	=	Satzung der Stiftung Warentest

Einleitung: Die Stiftung in der Diskussion um die sogenannte "innere Pressefreiheit"

Die fortschreitende Konzentrationsbewegung in der Presse der Bundesrepublik Deutschland hat die Diskussion zwischen den Zeitungsverlegern und den Journalisten - den Hauptbeteiligten an dieser Diskussion - über die zu ziehenden Konsequenzen auf die scharfe Kontroverse um die Stellung der Redaktionen in den Zeitungsverlagen eingeengt. Während die Verleger auf ihrem Recht als Eigentümer und Herausgeber der Zeitung bestehen, d.h., nötigenfalls in die Redaktionsarbeit einzugreifen oder auch die Zeitung zu verkaufen, verlangen die Journalisten(-Verbände) eine Befreiung aus der direkten Verfügungsgewalt der Verleger, sie wollen für ihre Tätigkeit lediglich die vom Verleger festgelegte Grundrichtung der Zeitung als verbindlich anerkennen.

Um die institutionelle Verankerung dieser "Unabhängigkeit" der Redaktion ("innere Pressefreiheit") wird gegenwärtig gerungen - nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Lösung des Problems sind einige Vorschläge entwickelt und zum Teil realisiert worden. Sie reichen von einer speziell auf die Bedürfnisse von Presseunternehmen zugeschnittenen Unternehmensverfassung[1] über Redaktionsvereinigungen mit Kapitalbeteiligung und/oder Mitspracherecht nach dem Muster der französischen Zeitungen "Le Monde" und "Figaro" bis zu Presseredaktionen mit öffentlich-rechtlicher Struktur[2], Redakteurgenossenschaften und S t i f -

---

1) Vgl. Oswald von N e l l - B r e u n i n g SJ: Der Journalist im Kampf um seine Gewissensfreiheit, in: Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 6 f.. Eine Unternehmensverfassung im Sinne von Nell-Breuning, ein "Redaktionsstatut", trat zum ersten Male bei dem Magazin "stern" am 19.5.1969 in Kraft (siehe ZV + ZV, 1969/Nr. 22, S. 950: "stern" erhielt ein Redaktionsstatut).

2) Vgl. Eugen K o g o n : Anmerkungen zum Thema "Informationsnotwendigkeit - Informationsfreiheit - Informationspflicht", in: Otto B. R o e g e l e : Pressereform und Fernsehstreit, Gütersloh 1965, S. 220.

t u n g e n[1].

Über die Zweckmäßigkeit der Stiftung als Unternehmens- und Organisationsform für Presseunternehmen sind die Meinungen schroff geteilt. Von vielen Journalisten wird sie wegen ihrer besonderen Rechts- und Organisationsstruktur empfohlen oder zumindest einer Prüfung für wert befunden. Sie gewähre der Redaktion die Möglichkeit zur Selbstverwaltung und stelle die "gesellschaftspolitisch eleganteste Lösung"[2] dar. Die Verleger sprechen schlichtweg von Sozialisierung und Verlust der Pressefreiheit, verweisen auf die Aufsicht des Staates über Stiftungen und warnen vor der eher größeren Abhängigkeit der Journalisten von anonymen Gremien[3].

Die Ursache für die gegensätzlichen Auffassungen wird man gewiß in der unterschiedlichen standespolitischen Interessenlage der Verleger und der Journalisten vermuten können. Andererseits sind derart voneinander abweichende Urteile nur über einen Gegenstand möglich, der verschiedene Deutungen seiner Erscheinungsform und seines Zweckes zuläßt. Diese Mehrdeutigkeit ist es, die den Versuch rechtfertigt, die Brauchbarkeit der Stiftung für Zeitungsunternehmen genauer zu prüfen.

Diese Prüfung darf sich nicht allein auf die "Unabhängigkeit" der Redaktion im Zeitungsverlag beschränken, vielmehr bezweckt sie, in einem weiteren Rahmen die Möglichkeiten und die Grenzen der Stiftung für die Vermittlung gesellschaftlicher Kommunikation(sinhalte) mittels der Presse

---

1) Die Stiftung als Organisationsform für Zeitungen war bereits nach dem Kriegsende 1945 Gegenstand von Diskussionen (vgl. Otto B. R o e g g l e: a.a.O., S. 165), neuerdings ins Gespräch gebracht wurde sie durch Helmut C r o n: Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen, in: Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 2 f..

2) Karl-Hermann F l a c h: Die Pressefreiheit in der demokratischen Gesellschaft, in: Offene Welt, 1967/Nr. 95/96, S. 113.

3) Die schärfste Kritik erfuhr die Stiftungsidee durch Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der Presse, in: ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14, S. 532 (Brief vom 11.3.1969 an den Bundestagsausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik aufgrund eines Hearings am 27.2.1969).

aufzuzeigen. Sie wird insbesondere folgende Fragen zu beantworten versuchen: Was ist eine gestiftete Zeitung, worin unterscheidet sie sich von der Zeitung, die ein erwerbswirtschaftlich betriebener Zeitungsverlag herausgibt? Welchen kommunikativen Zwecken kann die gestiftete Zeitung dienen? Sind die in ihr tätigen Journalisten unabhängiger als die Journalisten anderer Zeitungen?

Die Abhandlung will darlegen, was die Stiftung als Organisationsform für Presseunternehmen leisten und wie sie realisiert werden kann. Ausgangspunkt ist der (juristische) B e g r i f f der Stiftung. Von ihm wird der kommunikative Zweck der gestifteten Zeitung abgeleitet (1. Kapitel). Die Frage nach der Organisation eines solchen Zeitungsunternehmens rückt die vorhandenen Beispiele in den Blickpunkt (2. Kapitel) und die Kriterien, die beachtet werden müssen, wenn eine gestiftete Zeitung ihren Zweck konstant erfüllen soll (3. Kapitel). Da das Rechtsinstitut Stiftung den besonderen Schutz des Staates genießt, ist das Verhältnis zwischen der gestifteten Zeitung und dem Staat nicht unproblematisch. Gänzlich neue Möglichkeiten zur Aktivierung der gesellschaftlichen Kommunikation scheinen Zeitungen und Zeitschriften zu eröffnen, die durch die öffentliche Hand gestiftet werden (4. Kapitel).

1. Kapitel: Zum Begriff der gestifteten Zeitung

1) Widersprüchliche Vorstellungen von der Zeitung in Stiftungsform

Von denen, die sich für die Stiftungsidee publizistisch engagieren[1], hat Helmut C r o n am häufigsten und entschiedensten seine Auffassung vertreten. Er sieht den besonderen Vorzug der Zeitung in Stiftungsform darin, daß sie keinen Eigentümer kenne. Die eigentumsrechtliche Bindung einer Zeitung an eine oder mehrere Privatpersonen sei nicht die geeignete Form, die ihre "öffentliche und unabhängige Funktion erkennen"[2] lasse und gewährleiste.

---

1) Vgl. Helmut C r o n: Der privatwirtschaftliche Zeitungsbetrieb als Garant der Pressefreiheit, in: Der Journalist 1960/Heft 11, S. 2. Derselbe: Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen, in: Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 2f.. Derselbe: Schluß mit dem Griff in die Mottenkiste, in: Der Journalist, 1968/Heft 9, S. 2ff.. Derselbe: Springer kämpft wie Quichotte gegen Windmühlen, in: Der Journalist, 1969/Heft 5, S. 9f.. Hans D a w i l l: Test: Reprivatisierung der Saarbrücker Zeitung, in: Der Journalist, 1968/Heft 4, S. 4. D G B macht Pressepolitik. Resolution zur Meinungsfreiheit, dpa-Nachricht in: Süddeutsche Zeitung v. 18.10.1967, S. 2. D e u t s c h e r J o u r n a l i s t e n - V e r b a n d e.V.: Appell an alle Abgeordneten im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten anläßlich des Verbandstages 1967 in Bad Godesberg, abgedruckt in: Der Journalist, 1967/Heft 5, S. 1. Derselbe (an FDP-Bundestagsfraktion): Die Organisation von Tageszeitungen als Stiftung, in: Der Journalist, 1970/Heft 9, S. 8ff. Karl-Hermann F l a c h: Die Pressefreiheit in der demokratischen Gesellschaft, in: Offene Welt, 1967/Nr. 95/96, S. 113. Alfred G e r s c h e l: Wie Don Quichotte? Die Argumente Axel Springers gegen die Zeitung als Stiftung sind nicht stichhaltig, Auszug aus einem Exposé in: Der Journalist, 1969/Heft 8, S. 8f.. Fritz H a r z e n d o r f: Unabhängige Zeitung - Schein oder Wirklichkeit? in: Der Journalist, 1956/Heft 11, 1f.. K.A. K ö r b e r in seinem Schlußwort anläßlich des 25. Bergedorfer Gesprächs zum Thema "Bedroht die Pressekonzentration die freie Meinungsbildung?", in Bergedorfer Protokolle, Bd. 19, Hamburg 1967, S. 142ff.. Fritz S ä n g e r: Die Zeitung als Stiftung, in: Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 12 f..

2) Helmut C r o n: Der privatwirtschaftliche Zeitungsbetrieb als Garant der Pressefreiheit, in: Der Journalist, 1960/Heft 11, S. 2.

Die Rechtsform der Stiftung dagegen schirme die Zeitung gegenüber privaten Interessen, namentlich gegenüber "allen Zufälligkeiten des Erbgangs oder Besitzwechsels"[1] ab. Die Stiftungsform löse aber nicht nur die Zeitung aus ihrer Abhängigkeit vom Verleger, sondern stärke zugleich die Unabhängigkeit der Redaktion im Verlag.

Die Gegner[2] einer Umwandlung von privatwirtschaftlich geführten Zeitungen in eine stiftungsmäßige Form wenden sich in ihrer Mehrzahl zunächst gegen jeden gesetzlichen Zwang. Die "Presse oder Teile von ihr in Stiftungen zu organisieren" wäre nach S c h e u n e r ein "verfassungswidriger Einbruch in die Freiheit der Presse selbst"[3].

Die größere Unabhängigkeit, die die Redaktion einer Zeitung in Stiftungsform angeblich genießt, wird bestritten. Auch die Zeitung in Stiftungsform werde wirtschaftlich von einem Verlag getragen, und dieser müsse - wenn der Fortbestand der Zeitung gesichert sein soll - rentabel sein. Die Weisungsrechte des Verlegers gingen lediglich auf einen Ver-

---

1) Vgl. Fritz H a r z e n d o r f: Unabhängige Zeitung - Schein oder Wirklichkeit?, in: Der Journalist, 1956/ Heft 11, S. 1f..

2) Vgl. Kurt B a l l e r s t e d t/Theo S c h i l l e r: Die Rolle der Stiftung im Zusammenspiel der freien gesellschaftlichen Kräfte, in: Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 374. Alois B e c h e r (Justizminister des Saarlandes): Brief v. 3.9.1968 auf eine Anfrage des Deutschen Journalisten-Verbandes, abgedruckt in: Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 14 (Verkauf der Saarbrücker Zeitung. Keine Stiftung). W. Joachim F r e y b u r g (für das Verlagshaus Axel Springer): Wie Don Quichotte gegen Windmühlen, in: Der Journalist, 1969/Heft 6, S. 33f.. Fritz H u f e n: Stiftung ist kein Patentrezept, in: ZV+ZV, 1970/Nr. 42, S. 2041, Jens M e y n e: Ist die Stiftung wirklich eine Lösung? in: Der Journalist, 1967/Heft 6, S. 6f.. Hans J. R e i n o w s k i: "Innere Pressefreiheit" - Ein Grundsatzrecht für Verleger und Redakteure, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 17, S. 683 ff.. Ulrich S c h e u n e r: Privatwirtschaftliche Struktur und öffentliche Aufgabe der Presse, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 2, S. 34 ff. Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der freien Presse, in: ZV+ZV, 1969/ Nr. 13/14 S. 532.

3) Ulrich S c h e u n e r: a.a.O., S. 34.

lagsfunktionär oder auf einen Redaktionsrat über. Weil dieser aber an die Bestimmungen der Stiftungssatzung gebunden sei, sei eine eher größere Abhängigkeit der Redaktion zu befürchten[1]. M e y n e kommt bei seiner Beurteilung der Stiftung und ihrer Möglichkeiten im Vergleich zur privatwirtschaftlich geführten Zeitung zu dem Schluß: "Die Entscheidungskompetenzen über die publizistische Grundhaltung einer Zeitung und ihren aktuellen Inhalt werden lediglich verlagert, aber das Problem bliebe ungelöst."[2]

C r o n hat allerdings nicht generell alle, sondern ganz bestimmte Zeitungen im Auge, für die er die Organisationsform der Stiftung fordert, wobei er dem freiwilligen Entschluß der Verleger den Vorzug gibt vor Maßnahmen des Gesetzgebers.[3] Er denkt an die Tageszeitungen, die als Regional- und Heimatzeitungen in ihrem Verbreitungsgebiet mit keiner anderen Tageszeitung im Wettbewerb stehen und deshalb auf lokaler und überlokaler Ebene (Stadtkreise, Landkreise) ein faktisches lokales bzw. regionales Informations-, Meinungs- und auch Anzeigenmonopol besitzen. Ihre Leser haben keine Möglichkeit, sich über die Ereignisse und Probleme der nächsten und näheren Umgebung durch ein anderes Massenkommunikationsmittel als durch diese eine Zeitung zu unter-

---

1) Vgl. Hans J. R e i n o w s k i: "Innere Pressefreiheit" - Ein Grundsatzrecht für Verleger und Redakteure, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 17, S. 683 ff., Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der freien Presse, in: ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14 S. 532.

2) Jens M e y n e: Ist die Stiftung wirklich eine Lösung?, in: Der Journalist, 1967/Heft 6, S. 7.

3) Vgl. Helmut C r o n: Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen!, in: Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 3.

richten.[1)]

Nach C r o n s Ansicht hätten die Redaktionen solcher "Monopolzeitungen" die verschiedenen Werthaltungen und Überzeugungen der Leser innerhalb des Verbreitungsgebietes anteilmäßig zu berücksichtigen und zum Ausdruck zu bringen und deshalb jede einseitige Informationspraxis und Meinungsbildung zu vermeiden. Er meint, "daß neben einem Nachrichtenteil, der vielseitiger und vor allem objektiver geboten werden müßte, als es viele Zeitungen heute tun, die politische Meinung methodisch neu zu institutionalisieren wäre.... und daß im übrigen zum politischen Meinungsaustausch in der Zeitung breiterer Raum für die Leser eingeräumt werden könnte." C r o n spricht von einer "neuen Monopolaufgabe", der der "privatwirtschaftlich orientierte Verlag im alten Stil...

---

1) Ob und in welchem Maße solche Monopolzeitungen die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit gefährden, hat bisher niemand verbindlich zu sagen gewußt. Die von der Bundesregierung berufene Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik ("Günther-Kommission") hat zwar Meßdaten für Auflagenanteile empfohlen, um die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Meinungs- und Pressefreiheit zahlenmäßig = in Prozenten berechenbar ausdrükken zu können; als Grenzwerte setzen sie jedoch ausschließlich dem M a r k t a n t e i l eines einzelnen Presseunternehmens an der G e s a m t a u f l a g e der deutschen Tageszeitungen und Publikumszeitschriften Schranken. Lokale oder regionale Monopolstellungen sind durch das Mittel einer so verstandenen Auflagenbegrenzung nicht zu verhindern. Es hat den Anschein, als ob sie im Augenblick noch nicht als bedrohlich empfunden werden. Dies wird sich sicherlich ändern, wenn Axel S p r i n g e r s Beurteilung und Prognose des weiteren Verlaufs der Pressekonzentration sich bestätigen sollten: "In absehbarer Frist werden wir erleben, daß selbst in Städten mit einer Einwohnerzahl von einer halben Million nur noch eine einzige Tageszeitung existenzfähig ist. Mehr als den Lebensunterhalt für eben diese eine Zeitung wird der Markt nicht hergeben - nicht die Anzeigenkunden und nicht die Leser." (A. S p r i n g e r: Deutsche Presse zwischen Konzentration und Subvention, Vortrag vor dem Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel am 16.12.1966, in: Vorträge, Neue Folge 48, Kiel 1967, S. 15).

redaktionell nicht mehr gewachsen" sei[1]. Die Stiftung sei die geeignete Organisationsform, die der Redaktion die nötige Unabhängigkeit sichere, gleichzeitig aber eine gewisse Kontrolle ihrer Arbeitsweise ermögliche. Nähere Erläuterungen gibt C r o n nicht.

Mit Recht fragt daher M e y n e nach der "Entscheidungs- und Kontrollfunktion", die die von C r o n geforderte Meinungsneutralität gewährleisten soll: "Wer entscheidet in der Stiftung überhaupt, was und wie etwas veröffentlicht wird? 'Die' Redaktion, die es als homogenen Körper gerade bei der notwendigen geistigen Unabhängigkeit ihrer einzelnen Angehörigen überhaupt nicht gibt, der Chefredakteur, jeder einzelne Redakteur für sich?"[2] Die Stiftung allein könne die Meinungsneutralität der Zeitung nicht wahren. "Es bedarf dazu besonderer Kontrollinstanzen mit ausreichender Machtbefugnis."[3]

Richtet man aber solche Kontrollinstanzen ein, dann ist sogleich die "Möglichkeit vielseitiger sachfremder Einrede" gegeben, worauf R e i n o w s k i nachdrücklich hinweist. Zum Beispiel könnten Kuratoriumsmitglieder ohne Fachkenntnis die "Zeitung als Milchkuh" betrachten, mit deren Erträgen in erster Linie irgendwelche in der Stiftungssatzung niedergelegten gemeinnützigen Zwecke wirkungsvoll zu fördern seien - auf Kosten der redaktionellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zeitung.[4]

Doch selbst wenn der Zeitung in Stiftungsform Leute mit Sachkenntnis zur Verfügung standen, würde es ihr nach Meinung mancher Autoren grundsätzlich an unternehmerischer

---

1) Vgl. Helmut C r o n: Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen!, in: Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 3.

2) Jens M e y n e: Ist die Stiftung wirklich eine Lösung?, in: Der Journalist, 1967/Heft 6, S. 7.

3) Jens M e y n e: a.a.O., S. 6.

4) Vgl. Hans J. R e i n o w s k i: 'Innere Pressefreiheit' - Ein Grundsatzrecht für Verleger und Redakteure, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 17, S. 687. Ebenso Fritz H u f e n: Stiftung ist kein Patentrezept, in: ZV+ZV, 1970/Nr. 42, S. 2041.

Flexibilität mangeln: die verschiedenen Gremien und Kontrollorgane verhinderten schnelle Entscheidungen und gefährdeten dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Zeitung auf dem Pressemarkt.[1)]

Die oben geschilderte Diskussion offenbart sehr widersprüchliche Vorstellungen von den Zielen und der Organisation einer in Stiftungsform herausgegebenen Zeitung. Es hat den Anschein, als ob diese Meinungsverschiedenheiten auf einer einseitigen Einschätzung der Stiftung als Rechtsinstitut beruhen: insofern, als die Verfechter der Stiftungsform die Autonomie einer Stiftung auf die Redaktion übertragen und überschätzen, während die Gegner in der Stiftung eine Art der Enteignung sehen und den Eigentümer in seiner Rolle des Stifters unterschätzen. Zur Klarstellung scheint es unerläßlich, den Begriff, d.h.: den j u r i s t i s c h e n B e g r i f f der Stiftung kurz darzulegen, der die kommunikative Wirklichkeit und die organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten einer Zeitung in Stiftungsform festlegt und steuert.

2) Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in dem Abschnitt über "Stiftungen" (§§ 80-88) auf eine Definition der Stiftung ver-

---

1) Vgl. Kurt B a l l e r s t e d t / Theo S c h i l l e r: Die Rolle der Stiftungen im Zusammenspiel der freien gesellschaftlichen Kräfte, in: Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 374. Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der freien Presse, in: ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14, S. 532.

zichtet.[1] Begriffsbestimmungen der Stiftung, die in Wortwahl und Sinngehalt weitgehend übereinstimmen, haben sich jedoch in der Rechtslehre herausgebildet und finden sich z.B. in den Kommentaren zum BGB. Nach S t a u d i n g e r - C o i n g ist die Stiftung des bürgerlichen Rechts "eine rechtsfähige Organisation (Verwaltung), welche bestimmte, durch den Stiftungsakt festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens verfolgt, das diesen Zwecken dauernd gewidmet ist (Stiftungsvermögen)".[2] Die Stiftung ist eine von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Institution, durch die der Wille eines Stifters - der Stiftungszweck - auf unbeschränkte oder vom Stifter festgesetzte Dauer verwirklicht werden kann.

Als juristische Person verkörpert die Stiftung den Willen des Stifters und führt ihn aus. Der Stifterwille ist unabänderlich, weil die Stiftung als Zweckvermögen - im Gegensatz zum Verein - keine Mitglieder kennt, die über eine Änderung der Zielsetzung beraten und beschließen könnten. Die Stiftungsverwaltung wird ausschließlich dazu berufen,

---

1) Obwohl die Stiftung wegen ihrer vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten in der historischen Entwicklung als Rechtsinstitution Eingang in das Kirchenrecht, in das private und das öffentliche Recht gefunden hat, kann sich die vorliegende Abhandlung auf die Stiftung des Privatrechts beschränken. Angesichts der privatwirtschaftlichen Struktur der Presse in der Bundesrepublik wird man davon ausgehen können, daß eine evtl. Umwandlung einer bestehenden Zeitung in eine Stiftung oder eine Neugründung in Stiftungsform sich im Rahmen des Privatrechts vollziehen werden. Vgl. auch W. Joachim F r e y b u r g: Wie Don Quichotte gegen Windmühlen, in: Der Journalist, 1969/Heft 6, S. 33f.. Alfred G e r s c h e l: Wie Don Quichotte?, in: Der Journalist 1969/Heft 8, S. 8.

2) J.v. S t a u d i n g e r s Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. neubearbeitete Auflage, Bd. I: Allgemeiner Teil, erläutert von Helmut C o i n g, Berlin 1954, S. 368, Vorbemerkung 2. Vgl. auch Ludwig E n n e c c e r u s - Hans Carl N i p p e r d e y: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. neubearbeitete Auflage, Bd. I/1. Halbband: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Tübingen 1959, S. 467 ff.. Hs.Th. S o e r g e l - Hermann S c h u l t z e - v. L a s a u l x: Bürgerliches Gesetzbuch, 10. neubearbeitete Auflage, Bd. I: Allgemeiner Teil, Stuttgart 1967, S. 331, Vorbemerkung 16.

das vom Stifter gemäß dem Stiftungsgeschäft bereitgestellte Vermögen in seinem Sinne zu verwenden. Sie ist in der Erfüllung ihres Auftrages an die in der Stiftungssatzung niedergelegten Bestimmungen des Stifters gebunden.

Jede rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts bedarf der Genehmigung des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (§ 80 BGB). Den Stiftungszweck ändern oder überhaupt eine Stiftung aufheben kann ebenfalls nur die zuständige Landesbehörde. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder das Gemeinwohl gefährdet ist; vor der Entscheidung muß der Vorstand der Stiftung angehört werden (§ 87 BGB). Auf diese Weise gewährt die Rechtsordnung dem individuellen Stifterwillen und seiner Verwirklichung ihren Schutz - und unterwirft ihn zugleich ihrer Aufsicht.

Eine Stiftung muß nicht ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgen. Der Stifter kann mit seiner Stiftung auch private Zwecke fördern. Zum Beispiel könnte er durch eine sog. Familienstiftung für seine Angehörigen und Nachkommen eine materielle Vorsorge treffen. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit eines Stifters, ob er und gegebenenfalls welchen persönlichen Bestrebungen er über seinen Tod hinaus dauernde Wirksamkeit verleihen will. Die meisten Stiftungen sind aus einem Gefühl caritativer, kultureller oder politischer Mitverantwortung für das Schicksal von Einzelnen oder von Gruppen ins Leben gerufen worden. Die Stifter haben ihr Privatvermögen oder Teile davon einer Stiftung in der Absicht übereignet, es zweckgebunden zugunsten eines bestimmten Personenkreises einzusetzen. Zum Beispiel durch die Stiftung von Alters-, Pflegeheimen oder Hospitälern, deren Dienste und Leistungen den Nutzungsberechtigten unmittelbar zugutekommen; oder durch einen Kapitalfond, mit dessen Erträgen kulturelle Einrichtungen wie Bildungs- und Forschungsinstitute, Bibliotheken, Museen, Theater, Gedenk-, Sport- und Erholungsstätten aufgebaut und/oder unterhalten oder bestimmte Personen in ihrer Tätigkeit durch Preisverleihungen, Stipendien, Beihilfen

ausgezeichnet und gefördert werden.

Solche Einrichtungen sind teils Ausdruck persönlich-privater Neigungen von Stiftern, teils Ausdruck einer bestimmten kultur- oder sozialpolitischen Überzeugung und Aktivität. Der für das Allgemeinwohl sich mitverantwortlich fühlende Stifter will durch seinen bahnbrechenden Stiftungsakt auf die kulturelle und politische Entwicklung einer (kommunalen, regionalen, staatlichen) Gemeinschaft einwirken: z.B. einen Weg aus einer problematischen Situation weisen oder wenigstens die materiellen Voraussetzungen dafür schaffen, daß kompetente Fachleute nach realisierbaren Lösungen forschen können. Als markantestes Beispiel einer gesellschaftspolitisch engagierten Stifterpersönlichkeit gilt in Deutschland Ernst A b b e mit seiner Carl-Zeiss-Stiftung.[1)]

Obwohl die Stiftung ihrer Idee nach auf die Zukunft, auf die Verwirklichung des Stifterwillens über den Tod des Stifters hinaus gerichtet ist, kann sie in ihrem konkreten Stiftungszweck der Vergangenheit verhaftet sein und eine zeitgemäße Pflege überkommener Kulturwerte und -werke anstreben. In interessierten Fachkreisen sieht und diskutiert man gegenwärtig jedoch mehr die Chance, mittels der Rechts- und Organisationsform der Stiftung - nämlich unabhängig von privaten oder von staatlich-bürokratischen Interessen - die Probleme der modernen Industriegesellschaft aufzugreifen, zu erforschen und richtungsweisende Lösungen zu erarbeiten und anzuwenden (auch wenn sie zunächst unkonventionell erscheinen). "Die vornehmste Aufgabe der Stiftungen auf allen Gebieten ist es, den Menschen die Richtung zu weisen, neue Methoden zu finden, an die Wurzel der

---

1) Einen authentischen Einblick in A b b e s gesellschaftspolitisches Denken vermittelt Friedrich S c h o m e r u s: Werden und Wesen der Carl-Zeiss-Stiftung, an der Hand von Briefen und Dokumenten aus der Gründungszeit 1886-1896, 2. Aufl., Stuttgart 1955.

Dinge zu gelangen, die Probleme in ihren Ursachen zu erkennen."[1] Stiftungen ergreifen so die Initiative gegenüber gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Zukunft und nehmen teil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens. Als Instrumente in der Verfügungsmacht der Gesellschaft sind sie fähig, in einem gewissen Umfang das "Eindringen staatlicher Reglementierungen in alle Lebensbereiche"[2] zu bremsen, andererseits den Staat in der Erfüllung von Ansprüchen, die aus der Gesellschaft an ihn herangetragen werden, zu entlasten. Zu Recht sind daher derartige Stiftungen auch "Stiftungen des öffentlichen Wohles"[3] genannt worden.

---

1) Shepard S t o n e (Direktor des Internationalen Programms der Ford-Stiftung, New York): Möglichkeiten und Grenzen der Stiftungen, Vortrag am 20.1.1964 an der Freien Universität Berlin, Berlin 1964, S. 12.

2) Gernot G a t h e r: Stiftungen-Investitionen in der Infrastruktur, in: Offene Welt, 1962, Nr. 78, S. 432. Zum gleichen Thema derselbe: Forderungen an die deutsche Stiftungsgesetzgebung, in: Offene Welt, 1964/Nr. 83, S. 79 f.. Georg S t r i c k r o d t: Aktivierung des deutschen Stiftungsrechts für gesellschaftspolitische Zwecke, in: Offene Welt, 1961/Nr. 72, S. 156 ff.. Kurt B a l l e r s t e d t: Mobilisierung des Stiftungsgedankens in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, in: Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 436 ff.. Derselbe + Jürgen S a l z w e d e l: Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen?, in: Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages (1962), Tübingen 1962, Bd. I (Gutachten), 5. Teil, S. 71 ff.. Ernst Joachim M e s t m ä c k e r: Acht Thesen zur Reform des Stiftungsrechts, in: Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 450 f.. Friedrich M i n s s e n: Stiftungsinitiative als Motor gesellschaftlichen Gestaltungswillens, in: Offene Welt, 1964/Nr. 86, S. 440 ff.. Harry P r o s s: Gemeinnützige Aktivitäten sind kein Privileg der öffentlichen Hand, in: Offene Welt, 1966/67/Nr. 94, S. 356 ff.

3) Kurt B a l l e r s t e d t + Jürgen S a l z w e d e l, a.a.O., S. 40.

3) Die kommunikativen Ziele der gestifteten Zeitung

Was bisher über die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im allgemeinen gesagt wurde, trifft ebenso für ein Zeitungsunternehmen in der Rechts- und Organisationsform einer Stiftung zu. Ein Stifter stellt durch Stiftungsakt ein Vermögen bereit zu dem Zweck, eine Zeitung oder Zeitschrift herauszugeben[1] und bestimmte gemeinnützige Zwekke zu fördern.

Im Normalfall wird der potentielle Stifter Eigentümer einer Zeitung oder eines Verlages sein, in dem eine Zeitung erscheint. Jemand könnte allerdings auch Vermögenswerte (Druckerei) oder Barkapital zur Verfügung stellen mit dem Ziel, eine neue Zeitung zu gründen - wie es die deutschen katholischen Bischöfe im Falle der Wochenzeitung PUBLIK getan haben. Von Ausnahmen abgesehen, wird der Stifter jedoch jenem Kreis von Personen angehören, die als Herausgeber und Verleger eigentumsmäßige Verfügungsrechte über Zeitungen und Zeitschriften besitzen.

Diese Eigentumsrechte aufzugeben und auf eine Stiftung zu übertragen, liegt im freien Entschluß der Eigentümer. Es kann zwar von interessierter Seite der Versuch unternommen werden, die Idee der Stiftungszeitung in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und die Herausgeber und Verleger für sie zu gewinnen. Es können sogar durch eine entsprechende Gesetzgebung Anreize geschaffen werden, private Verlagsunternehmen in Stiftungsunternehmen umzuwandeln. Aber es wird unmöglich sein, die Eigentümer von Zeitungen und Zeitschriften gegen ihren Willen zum 'Stiften' zu zwingen. Sie werden sich zu Recht und mit Erfolg auf verfassungs-

---

1) Für das Thema dieser Arbeit macht es keinen Unterschied, ob jemand eine Zeitung oder eine Zeitschrift stiftet. Daher wird im folgenden fast ausnahmslos von der 'Zeitung' oder neutraler: dem 'Presseunternehmen' gesprochen, bzw. von der 'gestifteten Zeitung', der 'Stiftungszeitung' oder dem 'gestifteten Presseunternehmen'.

rechtliche Garantien berufen können.[1] Das von privater Hand gestiftete Presseunternehmen ist nur als Manifestation eines freien Stifterwillens und eines freiwilligen Stiftungsaktes denkbar.

Der Gründer einer Stiftungszeitung bestimmt - wie jeder Stifter - selbst die Zwecke, die er mit seiner Stiftung anstreben will. Er könnte durch eine Familienstiftung die materielle und berufliche Zukunft von Familienangehörigen und Erben sicherstellen, zugleich das Zeitungsunternehmen vor Zersplitterung bewahren. Die Stiftung als Rechts- und Organisationsform könnte erst recht für den Zeitungseigentümer attraktiv sein, der keine Erben hat, aber seine Zeitung in der von ihm geschaffenen Art fortgeführt sehen will. Und für den, der seine Zeitung gänzlich in den Dienst eines caritativen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder kulturellen gemeinnützigen Zweckes stellen will, kommt eigentlich nur die Stiftung in Frage.

Familienvorsorge, Erbenlosigkeit, philanthropische Ziele oder auch steuerliche Erwägungen können als Motive bei der Gründung einer Stiftungszeitung eine maßgebliche Rolle spielen und in der Stiftungssatzung als Stiftungszwecke

---

1) Die Zulässigkeit der Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) von Presseunternehmen und der Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft (Art. 15 GG) könnte sich überhaupt nur auf das Argument "zum Wohle der Allgemeinheit" (Art. 14 Abs. 3 GG) stützen. Daß dieses Argument gegen die Verfassungsnormen der Art. 5 Abs. 1 (Recht der freien Meinungsäußerung), Art. 14 Abs. 1 (Gewährleistung des Eigentums), Art. 12 Abs. 1 (freie Berufswahl), Art. 19 Abs. 1 und 2 (allgemeine Geltung eines ein Grundrecht einschränkenden Gesetzes und Unantastbarkeit eines Grundrechts in seinem Wesensgehalt) sowie Art. 18 (Verwirkung von Grundrechten) durchgesetzt werden könnte, ist schlechterdings unvorstellbar. Eine zusätzliche Schwierigkeit dürfte sich dadurch ergeben, daß man wohl ein Verlagsunternehmen als Wirtschaftsunternehmen, als Vermögenskomplex, aber schwerlich eine Zeitung oder Zeitschrift als geistiges Unternehmen, als geistiges Eigentum enteignen kann.

aufgeführt sein. Trotzdem haben sie im Rahmen dieser Abhandlung keine oder höchstens untergeordnete Bedeutung gegenüber den kommunikativen Absichten, die der Stifter mit seinem Stiftungsakt verbindet. Denn die Stiftungszeitung verdient nicht deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil mit ihren Erträgen unter Umständen irgendwelche gemeinnützigen Zwecke gefördert werden (dazu wäre jeder einigermaßen ertragreiche Zeitungsverlag - gewiß aus den verschiedensten Motiven - fähig), sondern weil die Rechts- und Organisationsform der Stiftung dem Stifter die Chance eröffnet, aber ihn auch dazu zwingt, die Beziehung Publikum - Zeitung - Redaktion - Verlag neu zu durchdenken und für die geplante Stiftungszeitung die organisatorischen Konsequenzen zu ziehen.

Sobald nämlich ein potentieller Stifter den Entschluß, eine Stiftungszeitung zu gründen, realisiert, verliert er als Stifter alle eigentumsmäßigen Verfügungsrechte über die Zeitung. Er kann z.B nicht mehr ein Machtwort als Eigentümer sprechen oder die gestiftete Zeitung verkaufen. Zu seinen Lebzeiten könnte er sich zwar als Organ der Stiftungsorganisation gewisse Aufsichts- und Bewilligungsrechte vorbehalten, aber spätestens für die Zeit nach seinem Tode muß die Frage geklärt sein, welche redaktionelle Linie die Stiftungszeitung einhalten und wer welche Befugnisse ausüben soll.

Diese Frage richtet sich zuerst an den Gründer des gestifteten Presseunternehmens. Auch wenn seine Intentionen beim Stiftungsakt hauptsächlich auf philanthropische Ziele gerichtet sind und diese ihm mehr am Herzen liegen als die Redaktions- und Verlagsgeschäfte, so ist er doch aufgefordert, sich über die herausgeberische und verlegerische Konzeption der gestifteten Zeitung Gedanken zu machen und den kommunikativen Zweck, den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der Zeitung (in der Stiftungssatzung) festzulegen. Schließlich sind die Erträge, die für die vorgesehenen Stiftungszwecke eingesetzt werden sollen, abhängig von der redaktionellen und kaufmännisch-verlegerischen Leistung des gestifteten Presseunternehmens. Macht

der Stifter von seinem Recht der herausgeberischen und verlegerischen Gestaltung der Stiftungszeitung keinen Gebrauch, ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, die Herausgabe der Stiftungszeitung in die Hand zu nehmen. Denn der Stiftungsvorstand hat mit allen ihm verfügbaren Kräften und Mitteln die Stiftung als solche zu erhalten und fortzuführen. Das heißt mit anderen Worten: der gestifteten Zeitung wird so oder so eine Konzeption gegeben, die ihren Fortbestand nach menschlichem Ermessen dauerhaft sichert.

Hierin liegt der Anreiz für einen potentiellen Stifter: er kann eine Zeitung gründen, die auf nicht absehbare Zeit über seinen Tod hinaus von seinem journalistisch-publizistischen Wollen geprägt wird. Der Erfolg wird von drei Bedingungen abhängen:

1) Die gestiftete Zeitung dient nach dem Willen des Stifters zuerst und vor allem als K o m m u n i k a t i o n s m i t t e l a l l e n Menschen, die sie durch ihr herausgeberisches Konzept als potentielle Gesprächspartner in den von ihr abgesteckten gesellschaftlichen Kommunikationsraum einbezieht;
2) die zur Redaktions- und Verlagsführung berufene Organisation ist in jeder Situation im Sinne des Stifterwillens handlungsfähig;
3) das bereitgestellte Stiftungsvermögen entspricht im Wert dem Kapitalbedarf der geplanten Stiftungszeitung.[1)]

Ein ausreichendes Stiftungsvermögen und eine leistungsfähige Organisation sind die materielle Voraussetzung für die (der Idee nach unbegrenzte) Lebensdauer der Stiftungszeitung. Die ideelle Basis für die Kontinuität der gestifteten Zeitung liegt in der k o m m u n i k a t i v e n Z w e c k w i d m u n g, in der Verfügung des Stifters, daß die Stiftungszeitung eine bestimmte redaktionelle Grundlinie verfolgt und in dieser Grundrichtung einem bestimmten Publikum zur Nutzung als Kommunikationsmittel

---

1) Auf die Bedingungen 2) und 3) geht ausführlich das 3. Kapitel ein.

zu Diensten steht, d.h., innerhalb der Grundrichtung sich allen Mitteilungs- und Informationsbedürfnissen des Publikums, das Nutznießer der Stiftung sein soll, öffnet und offenhält. Sie hat in der entschiedensten und gewissenhaftesten Anwendung der Vermittlungstheorie von G r o t h alles und jedes aufzugreifen und als Zeitungsinhalt zu vermitteln, "was in die Gegenwelten ihrer Leser fällt."[1] Die "Vermittlung, Repräsentation des ganzen sozialen Fühlens, Wollens und Denkens in Wort, Schrift und Bild"[2] ist ihr Ziel, sie besorgt in diesem Sinne 's o z i a l e' K o m m u n i k a t i o n s v e r m i t t l u n g für alle durch die Stiftung Begünstigten.

Die sozial-kommunikative Offenheit der gestifteten Zeitung bedeutet für den Stifter, daß (allzu) persönliche publizistische Anliegen, die nach seinem Tode auf kein oder sehr geringes öffentliches Interesse stoßen, im Redaktionsprogramm der Stiftungszeitung keinen Platz haben. Er wird ferner auf eine eher allgemein gehaltene als zu eng gefaßte Formulierung der redaktionellen Grundhaltung in der Stiftungssatzung achten, damit die gestiftete Zeitung für neu entstehende Kommunikationsbedürfnisse ihres Publikums offen bleibt. Auf der anderen Seite steht es einem potentiellen Stifter frei, auszuwählen, welchem Publikum die Stiftungszeitung nützen und zu Diensten sein soll. Er kann sie z.B. aus gemeinsamer Überzeugung, Interessenlage oder Neigung zugunsten einer gesellschaftlichen Gruppe stiften, der er angehört oder nahesteht.

Die begünstigte Gruppe kann ein Berufsstand, ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder auch eine Kategorie von nicht organisierten Menschen sein, die sich aufgrund eines einzigen Merkmals oder von mehreren gemeinsamen Merkmalen einander verbunden fühlen (z.B. Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, Bewohner von Altersheimen). Dem Stifter darf allein wichtig sein, daß die Gruppe dank der gesellschaftlichen Relevanz ihres Gruppeninteresses aller Voraussicht

---

1) Otto G r o t h: Die unerkannte Kulturmacht, Bd. 1: Das Wesen des Werkes, Berlin 1960, S. 165; dazu ferner S. 121 ff..

2) Heinz S t a r k u l l a: Presse, Fernsehen und Demokratie, in: Festschrift für Otto Groth, Bremen 1975, S. 200.

nach noch lange Zeit bestehen und die gestiftete Zeitung als integrierendes Kommunikationsmittel benutzen wird. In dieser kommunikativen Zweckbestimmung dient die Stiftungszeitung als Plattform, auf der a l l e Gruppenmitglieder ihre Meinungen präsentieren und diskutieren können. Gegenüber der Gesamtgesellschaft ist sie zugleich Sender und Empfangsantenne der Gruppe.

Die herausgeberische und verlegerische Konzeption einer solchen Stiftungszeitung (-zeitschrift) beruht auf der Beschränkung auf ein bestimmtes Gruppeninteresse bzw. Sachgebiet. Ob der Stifter eine Bäckerzeitung oder ein Studentenblatt, eine konfessionelle, eine Automobil- oder eine Jugendzeitschrift einer Stiftung überträgt: stets wird die gestiftete Zeitung oder Zeitschrift auf die speziellen Kommunikationswünsche und -interessen eingehen müssen, die in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kommunikationsraum auf Repräsentation und Manifestation in der Stiftungszeitung drängen oder stillschweigend hoffen.

Ein potentieller Stifter könnte aber auch eine andere kommunikative Absicht verfolgen. Er könnte eine Zeitung oder Zeitschrift ins Auge fassen, die gerade die Bevorzugung einer einzelnen Gruppe vermeidet und danach trachtet, in ihrem Verbreitungsgebiet - auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene - a l l e gesellschaftlich relevanten Gruppen und einzelne maßgebliche Persönlichkeiten gleichberechtigt zu Worte kommen zu lassen und allen Kommunikationswünschen in einem Höchstmaß gerecht zu werden.

Eine derart konzipierte Stiftungszeitung könnte die großmütige und kühne Tat eines Stifters sein, der befürchteten negativen kommunikativen Auswirkungen einer von ihm errungenen Monopolstellung zuvorkommen will.[1] Oder ein Stifter möchte - unabhängig von seiner Stellung am Pressemarkt - ein Unternehmensmodell der Öffentlichkeit vorstellen und

---

1) Vgl. 1. Kapitel S. 10 f..

empfehlen, bei dessen Anwendung die Pressekonzentration ihre Bedrohlichkeit als publizistische Machtzusammenballung in den Händen weniger verliert und als wirtschaftliche Notwendigkeit akzeptiert werden kann. Es ist ein Versuch, der verfassungsmäßig jedermann garantierten Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit im Bereich der Presse einen neuen Raum - einen Raum nach innen, in die Zeitung und ihre Organisationsstruktur hinein - zu erschließen, während der äußere Rahmen durch die Verringerung der redaktionell selbständigen Zeitungen zusehends enger wird.

Die gestiftete Zeitung könnte ein gesellschaftliches Kommunikationsmedium sein, das sich von den (wenigstens teilweise eigennützigen) Interessen eines Einzelnen oder Einzelner losgelöst hat oder von Anfang an frei ist. Emanzipiert aus eigentumsrechtlicher Verfügungsgewalt würde die Stiftungszeitung in freier Selbstbestimmung gesellschaftliche Kommunikationsinteressen vertreten. Sie stände entweder im Dienste einer Gruppe, die in einer übergeordneten, geographisch abgrenzbaren Gemeinschaft von Menschen ein bestimmtes Interesse repräsentiert, oder im Dienste einer solchen übergeordneten Gemeinschaft.

2. Kapitel: Organisationsmodelle von gestifteten Presseunternehmen

Für den Gründer einer Stiftungszeitung stellt sich die Frage, wie er seine kommunikativen Zielvorstellungen dauerhaft institutionalisieren kann, d.h., wie er das zu stiftende Presseunternehmen am zweckmäßigsten organisiert. Er muß sich klar werden über die Art, die Zahl und die Zuständigkeiten der Stiftungsorgane, über die Qualifikationen und die Berufungs- bzw. Abberufungsverfahren zu ihrer personellen Besetzung und über die Richtlinien, nach denen die Stiftungsorgane zusammenarbeiten und Entscheidungen, die das Gesamtunternehmen betreffen, herbeiführen sollen.

Der Stifter kann für seine Pläne die Modelle und Erfahrungen von fünf gestifteten Presseunternehmen in Deutschland nutzen, darüber hinaus in einen Meinungsaustausch treten mit drei Verlegern, die feste Stiftungsabsichten für die Zukunft haben. Es sind:

1. die Dr. Güntzsche Stiftung (Dresdner Anzeiger)
2. die Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH. (Frankfurter Allgemeine Zeitung)
3. die Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung (Passauer Neue Presse)
4. die Gesellschaft für Publizistik mbH. (PUBLIK)
5. die Stiftung Warentest (test; test-dienst)
6. Stiftungsvorhaben von
   a) Dr. Gerd Bucerius (DIE ZEIT; Wirtschaftswoche)
   b) Karl Gerold (Frankfurter Rundschau)
   c) Franz Karl Meier (Der Tagesspiegel)

In den nachfolgenden Porträts dieser gestifteten Presseunternehmen wird das Augenmerk auf den Gründungsakt und den Willen des Stifters (der Stifter), auf die Konzeption der gestifteten Zeitung (Zeitschrift) und auf die Art, die Kompetenzen und die Zusammenarbeit der Stiftungsorgane gerichtet.

Dresdner Anzeiger

Eigentum der Dr. Güntzschen Stiftung in Dresden

Abendausgabe — Dienstag den 8. November 1927 — 198. Jahrgang. Nr 525

Haushaltausschuß des Reichstages

-S Berlin, 8. November. (Eig. Drahtb.) Der Haushaltsausschuß des Reichstages begann die Einzelberatung des Entwurfes eines Besoldungsgesetzes. Zum grundlegenden § 1 bezeichnete der Berichterstatter

Der Handelsmann

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

50 Pfennig

Bruno Dechamps, Jürgen Eick, Fritz Ullrich Fack, Karl Korn, Erich Welter

Schöne Träume

Das Faszi... Wenn der „Bed... damit die 50 ... bracht werden ... fahrer starker ... er das nicht w... immer größer ... Fernstraßennet... Bundesverkehr... angekün...

...gen Südafrika

Passauer Neue Presse

R5551A Ausgabe A

NIEDERBAYERISCHE ZEITUNG

26. Jahrgang / Nummer 99

Freitag, den 28. ...

Verdächtiger im Mordfall...

Schwerer Konflikt in Bay...

SPD fordert die Auflösung des Wirtschaftsministeriums - S...

München (ib) Zu stundenlangen schweren Auseinandersetzungen zwischen CSU und SPD ist es bei der Beratung des Wirtschaftsetats im Haushaltsausschuß des Landtags gekommen. Der SPD-Abgeordnete Edi Hartmann bezeichnete das Bayerische Wirtschaftsministerium in seiner gegenwärtigen Form als einen „Verwaltungsausschuß", der nicht den Anspruch auf rationelle Wirtschaftsverwaltung erheben kann". Er verlangte die organisatorische Auflösung des nicht mehr „effizient" arbeitenden Ministeriums.

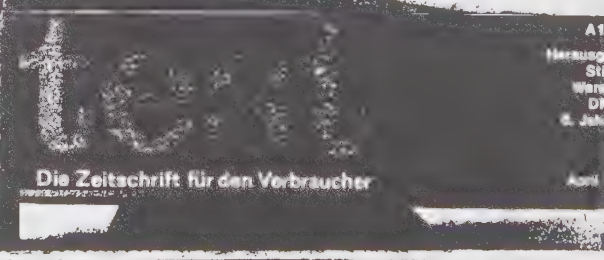

PUBLIK

Informationen
Meinungen
Analysen und
Bilder dieser Woc...

D 1748

1) Die Dr. Güntzsche Stiftung

Die Dr. Güntzsche Stiftung entstand 1856 durch eine Schenkung des Rechtsanwaltes und Stadtrates Dr. Justus Friedrich G ü n t z an die Stadt Dresden.[1] Güntz war seit 1837 Eigentümer des Königlich-Sächsischen Adreß-Comptoirs in Dresden mit allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen, insbesondere mit dem Privileg zur Herausgabe des Dresdner Anzeigers. In § 1 der Fundationsurkunde seiner Stiftung erklärte Güntz: "Mit der Voraussetzung, daß hierzu die hohe Regierungsbehörde, soweit erforderlich, ihre Genehmigung erteilt, übereigne ich schenkungsweise dem Stadtrate zu Dresden zum Besten der hiesigen von ihm vertretenen Stadtgemeinde unwiderruflich und schuldenfrei das besagte Adreß-Comptoir nebst allen dazu gehörigen Rechten und Befugnissen, Lasten und Verbindlichkeiten, ...jedoch dergestalt, daß diese Schenkung eine nach Maßgabe der Vorschriften in § 25 der Allgemeinen Städteordnung v. 2. Februar 1832 von dem Stadtvermögen abgesonderte gemeinnützige S t i f t u n g (Sperrung im Urkundentext; der Verf.) bilden soll...." Sie sollte nach dem Willen des Stifters speziellen (in § 2 der Fundationsurkunde aufgezählten) caritativen Zwecken, der Verschönerung der Stadt Dresden und der Schaffung besonderer der Allgemeinheit zugute kommenden Einrichtungen dienen.[2] Die Mittel für diese Zwecke sollten der Stiftung aus den Erträgen

---

1) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf: a) die Fundationsurkunde der Dr. Güntzschen Stiftung (Adreß-Comptoir) v. 26.8.1856, nebst Nachtrag v. 9.10.1873, abgedruckt in: Sammlung der Ortsgesetze, Regulative, Bekanntmachungenund Dienstordnungen, sowie der wichtigsten Verträge aus der Verwaltung der Stadt Dresden, herausgegeben v. Rate zu Dresden, Neudruck des 1. und 2. Teiles, Dresden 1913, S. 163-177; b) Herbert Z e i ß i g: Eine deutsche Zeitung - Zweihundert Jahre Dresdner Anzeiger, Dresden 1930.

2) Vgl. dazu Z e i ß i g, a.a.O., S. 462 ff..

des "Adreß-Comptoirs nebst Zubehör"[1] zufließen (§ 3).

Aufgabe der Stiftungsverwaltung war nicht nur die stiftungsgemäße Verwendung der der Stiftung zufließenden Mittel, sondern "die Übernahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in seinem ganzen Umfange für Rechnung und Gefahr der Stiftung"(§ 4 Abs. 1). Die Verwaltung übertrug Güntz dem Stadtrat und bestimmte in § 5 Abs. 1, "daß der Stadtrat seine beiden ersten Mitglieder, also nach dermaliger Verfassung den Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter, zur gemeinschaftlichen s p e z i e l l e n V o r s t a n d s c h a f t d e r S t i f t u n g u n d A d m i n i s t r a t i o n d e s A d r e ß - C o m p t o i r s n e b s t Z u b e h ö r deputiere". Der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter trugen somit die Verantwortung für "die Oberleitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör - jedoch unter Ausschluß der Redaktion des Dresdner Anzeigers, worüber in § 7 das Erforderliche bestimmt ist" (§ 5 Abs. 2). Dieser § 7 sei hier wegen seiner zentralen Bedeutung ungekürzt wiedergegeben:

---

1) Das neben dem Adreß-Comptoir stets erwähnte "Zubehör" ist die eigentliche Grundlage für die so erfolgreiche Entwicklung der Dr. Güntzschen Stiftung gewesen. Es bestand zu Güntz' Lebzeiten aus
   dem Recht zur Herausgabe des Dresdner Anzeigers,
   dem Erwerb der Amtsblatt-Eigenschaft für den Dresdner Anzeiger,
   dem Recht zur Herausgabe eines Beiblattes für die Stadt Dresden.
   Letzteres Recht wurde erst 1869 genutzt, als der Dresdner Anzeiger die neue Rubrik "Allgemeine Mitteilungen" aufnahm und in der Folge zur richtigen Zeitung ausgebaut wurde. 1895 wurde der Dr. Güntzschen Stiftung durch die Clemens Blochmann-Stiftung die Druckerei, in der der Dresdner Anzeiger gedruckt wurde, übereignet. 1904 gelangte durch Kauf das Dresdner Adreßbuch in den Besitz der Dr. Güntzschen Stiftung und wurde ab 1915 von ihr auch gedruckt. Ab 1909 wurde eine umfangreiche und sehr ertragreiche Plakatabteilung aufgebaut, 1925 eine Lauflichtreklame installiert und - ein offenbar vorhandenes Bedürfnis nutzend - eine Bäder- und Reise-Auskunftsstelle eingerichtet. Vgl. Herbert Z e i ß i g: Eine deutsche Zeitung - Zweihundert Jahre Dresdner Anzeiger, Dresden 1930, S. 245 ff, 442 ff, 455 ff..

"D i e R e d a k t i o n d e s D r e s d n e r A n z e i g e r s ist niemals vom Stadtrate oder einem seiner Mitglieder selbst, sondern von einem b e s o n d e r e n, für seine Person nach Maßgabe der Preßgesetzgebung v e r a n t w o r t l i c h e n, aus den Erträgnissen des Adreß-Comptoirs zu salarierenden Redakteur zu leiten und von diesem nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu besorgen. Ich setze deshalb voraus, daß der Stadtrat sich jeder, die Selbständigkeit des pflichtmäßigen Ermessens des Redakteurs beschränkenden Einwirkung auf die Redaktion sowohl im allgemeinen, als auch in Beziehung auf eine möglichst freie, jedoch selbstverständlich anständige Besprechung der die Verwaltung der Stadt Dresden betreffenden Angelegenheiten enthalten werde.

Den dermaligen Redakteur des Dresdner Anzeigers hat der Stadtrat für die Stiftung behufs der ferneren Besorgung der Redaktion mit zu übernehmen. Eine Enthebung desselben von der ihm übertragenen Funktion, sowie überhaupt die Wahl und Annahme eines neuen Redakteurs kann seitens des Stadtrates während der Dauer der in § 11 bestimmten Reservate nur mit meiner Zustimmung, nach meinem Tode aber nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen mir und dem Stadtrate über die Person des neu zu wählenden Redakteurs behalte ich mir das Recht der Entscheidung vor.

Wenn übrigens seither der Redakteur von mir nebenbei zugleich mit der unmittelbaren Direktion und Aufsicht des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs und seines Beamtenpersonals während meiner Abwesenheit beauftragt gewesen ist, so wünsche ich, daß ihm auch künftighin außer den Redaktionsgeschäften auch noch diese Direktion und Aufsicht, und zwar in Unterordnung unter die § 5 bezeichneten S t i f t u n g s v o r s t ä n d e, permanent übertragen bleibe."

Angesichts der dem Redakteur garantierten Selbständigkeit ist anzumerken, daß der § 7 zunächst für eine kleine Inseratenredaktion gedacht war. Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, daß Güntz nach anfänglichem Zögern den Ausbau des Dresdner Anzeigers zu einer richtigen Zeitung voll unterstützte und den § 7 unverändert, d.h.: auch für die spätere Vollredaktion gelten ließ.[1] Der (Chef)redakteur und die Redaktion waren allerdings durch § 6 Abs. 1 auf eine journalistisch-publizistische Grundlinie verpflichtet: "Das Adreß-Comptoir sowie der Dresdner Anzeiger haben diese ihre B e n e n n u n g e n, und soviel den Dresdner Anzeiger als Lokalblatt und amtliches Organ der städtischen Behörden für ihre samtlichen Bekanntmachungen anlangt, auch seine dermalige T e n d e n z beizubehalten, so lange nicht der Stadtrat die Überzeugung gewinnt, daß eine diesfallsige Änderung der Stiftung zum Vorteile

---

1) Vgl. Herbert Z e i ß i g; Eine deutsche Zeitung - Zweihundert Jahre Dresdner Anzeiger, Dresden 1930, S. 245 ff. Es hat später Versuche gegeben, das "pflichtmäßige Ermessen" des Redakteurs durch Ausführungsbestimmungen zum § 7 zu konkretisieren und dadurch den Redakteur in seiner Selbständigkeit zu beschränken (Herbert Z e i ß i g, a.a.O., S. 302 f.). Mehrmals ist aus Kreisen der Dresdner Stadtverordnetenversammlung, die nach der Stiftungssatzung kein Mitspracherecht hatte, vergeblich politischer Druck auf den Dresdner Anzeiger ausgeübt worden (Herbert Z e i ß i g, a.a.O., S. 344 ff). Immer konnten der (Chef)redakteur oder die Stiftungsverwaltung solche Beeinflussungsversuche mit dem Hinweis auf die §§ 6 und 7 der Stiftungsurkunde abwehren. Der Dresdner Anzeiger blieb der vaterländisch-nationalen Einstellung von Güntz und des von ihm noch angestellten Redakteurs treu. Er ist bis zum 14.3.1943 erschienen, dann in der vom nationalsozialistischen "Freiheitskampf" redigierten "Dresdner Zeitung" aufgegangen (laut einer Auskunft des Dresdner Stadtarchivs). Die politische Haltung des Blattes während der Jahre 1933-43 ist dem Verfasser nicht bekannt.

gereiche."[1)]

Nach Güntz' Willen konnte keine Person oder Institution sich in die Redaktionsgeschäfte einmischen, den (Chef)redakteur zu etwas zwingen oder von ihm Rechenschaft verlangen, solange er satzungsgemäß die vorgegebene redaktionelle Linie des Dresdner Anzeigers einhielt und Verstöße gegen presserechtliche Normen vermied. Zur Behauptung seiner Selbständigkeit und Position hatte der jeweils amtierende (Chef)redakteur von sich aus ein Interesse daran, die redaktionelle Richtung des Dresdner Anzeigers weiterzuführen. Der Stellung des (Chef)redakteurs und der journalistisch-publizistischen Kontinuität des Dresdner Anzeigers war ferner förderlich, daß die beiden ersten Bürgermeister der Stadt Dresden in ihrer Eigenschaft als Stiftungsvorstände der Dr. Güntzschen Stiftung ausschließlich kaufmännische Leitungsfunktionen auszuüben hatten. Nur in kaufmännisch-administrativen Angelegenheiten konnten sie dem (Chef)redakteur Weisungen erteilen. Und dies mehr in Form allgemeiner Dienstinstruktionen; denn die unmittelbare Direktion und Aufsicht des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs hatte Güntz ebenfalls dem (Chef)redakteur übertragen.

Das Organ, das in Existenzfragen der Dr. Güntzschen Stiftung

---

1) Daß Güntz der Stiftungsverwaltung eine Änderung der Tendenz des Dresdner Anzeigers nicht grundsätzlich verwehrte, spricht für seinen Realitätssinn und Weitblick. Ohne diesen Passus in der Stiftungssatzung hätte der Stadtrat nicht im Jahre 1869, 13 Jahre nach der Gründung der Dr. Güntzschen Stiftung, eine Initiative aus der Stadtverordnetenversammlung aufgreifen können, das lokale Anzeigenblatt zu einer Zeitung mit redaktionellem Inhalt weiterzuentwickeln. Bei einer Aussprache mit dem Stadtrat befürwortete Güntz die bisherige Konzeption des Dresdner Anzeigers, willigte aber doch ein, die Rubrik "Allgemeine Mitteilungen" aufzunehmen. Dem neuen Redakteur stellte er sogar seinen Rat zur Verfügung. Vgl. Herbert Z e i ß i g, a.a.O., S. 245 ff..

und des von ihr herausgegebenen Dresdner Anzeigers Entscheidungen zu treffen hatte (z.B. die Besetzung des (Chef)redakteurpostens und des Stiftungsvorstandes, die Änderung des Namens oder der Tendenz des Dresdner Anzeigers, der Abschluß von Verträgen, die Verwendung der Erträge) - diese Entscheidungsinstanz war der Stadtrat, dem Güntz das Adreß-Comptoir mit allen Rechten und Pflichten unter gewissen Auflagen schenkungsweise übereignet hatte.

Wahrscheinlich hätten die genannten drei Stiftungsorgane ausgereicht, um eine erfolgreiche Arbeit der Dr. Güntzschen Stiftung zu verbürgen. Güntz wollte aber anscheinend ganz sicher gehen und beauftragte A u f s i c h t s - o r g a n e mit Kontrollfunktionen.

Güntz selbst beanspruchte zu seinen Lebzeiten, von der Stiftungsgründung (1856) bis zu seinem Tode (1875), verschiedene Aufsichts- und Bewilligungsrechte.[1] Seine ausdrückliche Zustimmung war erforderlich zu der Neubesetzung des Redakteurpostens (§ 7 Abs. 3) und zur Änderung des Namens und der Tendenz des Dresdner Anzeigers (§ 6 Abs. 2). Das Adreß-Comptoir als Ganzes oder das Recht zur Herausgabe des Dresdner Anzeigers konnte nur nach vorheriger urkundlicher Vereinbarung mit Güntz oder seinen Erben vom Stadtrat veräußert oder verpachtet werden (§ 10 Abs. 2). Für den Fall, daß es auf irgendeine Weise zu einer Interessenkollision zwischen den Amtspflichten der beiden Bürgermeister und ihren speziellen Verwaltungsfunktionen

---

1) In diesen knapp 20 Jahren hat Güntz zweifellos den redaktionellen Ausbau des Dresdner Anzeigers in seinem Sinne gesteuert, der jungen Stiftungszeitung und dem Gesamtunternehmen das Gesicht gegeben und den Grundstein zu einer Tradition gelegt, auf der die späteren Redakteure und Mitglieder der Stiftungsverwaltung mit Erfolg weiterbauen konnten.

in der Dr. Güntzschen Stiftung kommen und eine Entbindung der Bürgermeister von den letzteren Funktionen erforderlich werden sollte, bestand Güntz auf einer Vorankündigung von mindestens einem halben Jahr und behielt sich vor, die Verwaltung des Adreß-Comptoirs wieder selbst zu übernehmen oder eine andere geeignete Person einzusetzen (§ 5 Abs. 4). Dieselbe Regelung galt, falls je der Stadtrat seine Pflichten bei der Stiftungsverwaltung grob vernachlässigen (§ 19 Abs. 1) oder mangels Ertrages den Geschäftsbetrieb des Adreß-Comptoirs aufgeben sollte (§20 Abs. 1). In beiden Fällen hatten Güntz und seine Erben zusätzlich das Recht, auf Schadenersatz zu klagen.[1)]

Zur laufenden Kontrolle erhielten Güntz und seine Erben einen vom Stiftungsvorstand gezeichneten, in Wochenbilanzen untergliederten Monatsabschluß innerhalb acht Tagen nach Monatsende zugesandt (§ 13 Abs. 1). Sie hatten das Recht zur Einsicht in die Buchführung der Stiftung und konnten Vorschläge für den Geschäftsbetrieb unterbreiten (§ 13 Abs. 2). Für seine Person hatte sich Güntz ausbedungen, jederzeit im Adreß-Comptoir während der Geschäftsstunden anwesend sein zu können (§ 13 Abs. 3).

Der Stadtrat war bei der Stiftungsverwaltung "derjenigen Kontrolle seitens der hiesigen Gemeindevertretung unterworfen...., welche der letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften zustehet" (§ 4 Abs. 2). Insbesondere mußte der Stadtrat alljährlich die von der Stiftungsverwaltung bezahlten Rechnungen dem Stadtverordnetenkollegium zur Prüfung vorlegen.

Die dem Stadtrat vorgesetzte Regierungsbehörde - zur Zeit

---

1) Der § 11 sah für Güntz und seine Erben folgende Anteile an den jährlichen Reinerträgen des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör vor:
15/16 von 1856-1860
12/16 von 1861-1865
10/16 von 1866-1875
8/16 von 1876-1885
Ab 1886 stand den Erben bis zu ihrem Ableben 1/3 des Reinertrages zu, mit dem Tode des letzten Erben gehörten die gesamten Reinerträge der Dr. Güntzschen Stiftung.

der Stiftungsgründung die Königliche Kreisdirektion - entschied im Ganzen über die Genehmigung des Stiftungsgeschäftes zwischen Güntz und dem Dresdner Stadtrat (§§ 1 und 20 Abs. 4) und hatte die Oberaufsicht über die Arbeitsweise der Stiftungsverwaltung (§§ 4 Abs. 2 und 19 Abs. 2). Nach Güntz' Tod war die Berufung neuer Stiftungsvorstände durch den Stadtrat an die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gebunden (§ 5 Abs. 5); ebenso eine Änderung des Namens des Adreß-Comptoirs und des Dresdner Anzeigers sowie eine Änderung der Tendenz des Dresdner Anzeigers (§ 6 Abs. 2); schließlich die Besetzung des Redakteurpostens (§ 7 Abs. 3).

Endlich ist noch festzustellen, daß Güntz den beiden Stiftungsvorständen eine jährliche Tantieme aus den Erträgen der Dr. Güntzschen Stiftung zugestand[1] - eine kluge Vorsorge dafür, daß die beiden Bürgermeister ihre Aufgaben in der Dr. Güntzschen Stiftung nicht als zusätzliche Bürde empfanden, sondern an einer Auflagensteigerung des Dresdner Anzeigers und an einer wirtschaftlichen Betriebsführung interessiert waren.

2) Die Fazit-Stiftung

Die Fazit-Stiftung ist aus einer Umgründung der "Allgemeinen Verlagsgesellschaft mbH." zu Frankfurt (Main) hervorgegangen. Diese hatte bei der Gründung der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung für Deutschland" den Mehrheitsanteil der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH." inne.[2]

---

1) Vgl. § 18 und den Nachtrag zur Fundationsurkunde vom 9.10.1873.

2) Diese und die folgenden Angaben sind einer von der FAZ herausgegebenen Broschüre entnommen, die den Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. vom 12. Dezember 1949 in der Fassung vom 16. Mai 1962 enthält (im folgenden zitiert: §... FAZ, ferner die Satzung der Fazit-Stiftung (zitiert: § ...Fazit) und eine Art Vorspann mit dem Titel "Das Fazit".

"Die Freunde des Blattes, die bei der Gründung am 1. November 1949 behilflich gewesen sind, diese Zeitung ins Leben zu rufen, haben aus der Entwicklung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als eines unbeeinflußbaren Blattes das Fazit gezogen und es am 22. April 1959 ermöglicht, eine Stiftung zu errichten. Sie trägt den Namen Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH. und verwaltet die ausschlaggebende Mehrheit der Anteile der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. Ihr gemeinnütziger Charakter ist unwiderruflich."[1)]

Als gemeinnützige Zwecke, die die Fazit-Stiftung mit evtl. Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. fördert, sind "die Förderung der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Zeitungswesens und des graphischen Gewerbes" in der Satzung festgelegt (§ 2 Abs. 1, 2 und § 8 Fazit). Der eigentliche Zweck der Fazit-Stiftung ist jedoch folgender: "Mit der Errichtung der Stiftung hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurter Zeitung) die Rechtsform erhalten, die geeignet erscheint, die Kontinuität der Linie zu wahren und die Unabhängigkeit der Zeitung auch für die Zukunft zu schützen, und nicht nur die Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und politischen und wirtschaftlichen Interessengruppen, sondern auch die Unabhängigkeit von einzelnen Personen".[2)]

Die Fazit-Stiftung soll also als Mehrheitsgesellschafterin der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. die Grundhaltung der FAZ auf Dauer garantieren. Die Satzung der Fazit-Stiftung enthält keinen sinngemäßen Satz. Aber einige ihrer Bestimmungen, gekoppelt mit entsprechenden aus dem Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH., können als eine solche Garantie verstanden werden.

---

1) Broschüre der FAZ, S. 4

2) Broschüre der FAZ, S. 5

"Die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Richtlinien für die Redaktion bestimmen die Herausgeber."[1] Welche redaktionelle Grundlinie sie einhalten sollen, geht aus dem § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. hervor: "Die Frankfurter Allgemeine Zeitung ist in voller Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen auf freiheitlich-staatsbürgerlicher Grundlage zu führen."

Damit die Herausgeber ihre Funktionen ungehindert wahrnehmen können, hat man ihnen vor allem das Recht eingeräumt, jede gegen ihren Willen versuchte Manipulation mit Verlagsanteilen zu unterbinden. Die Mehrheit der Herausgeber kann - sowohl nach der Satzung der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. (§ 2 Abs. 2), als auch nach der Satzung der Fazit-Stiftung (§ 5 Abs. 5) - gegen die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen Einspruch einlegen mit der Begründung, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet werde. Die Herausgeber sind über jeden Antrag auf Genehmigung einer Abtretung zu unterrichten. Sie haben unverzüglich Einspruch einzulegen, wenn sie eine Abtretung nicht gutheißen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, auch wenn das Kuratorium der Fazit-Stiftung einstimmig, bzw. die Gesellschafterversammlung der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. mit der erforderlichen Mehrheit die Abtretung bereits genehmigt haben. Die endgültige Entscheidung trifft eine aus drei Mitgliedern bestehende Schiedsstelle mit Stimmenmehrheit. Entscheidet sie im Sinne der Herausgeber, dann gilt die Genehmigung als nicht erteilt (§ 2 Abs. 4 FAZ und § 5 Abs. 6 Fazit). Über die Schiedsstelle heißt es im § 2 Abs. 3 FAZ: "Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat und den Herausgebern in beiderseitigem Einvernehmen bestellt sind. Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle aus, so bestimmen die Herausgeber den Nachfolger mit Stimmenmehrheit." Aufgrund der personellen

---

1) Broschüre der FAZ, S. 1

Zusammensetzung ist zu vermuten, daß die Schiedsstelle zugunsten der Herausgeber entscheidet, falls letztere sich tatsächlich einmal gezwungen sehen, eine vom Kuratorium der Fazit-Stiftung oder von der Gesellschafterversammlung der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. genehmigte Abtretung eines Geschäftsanteils anzufechten. Das Einspruchsrecht ist als das letzte, das stärkste Mittel der Herausgeber anzusehen, um eine Bedrohung der Kontinuität der FAZ abzuwehren.

Die sechs Herausgeber haben eine weitere Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Gesamtunternehmen zur Geltung zu bringen. Sie sind Mitgesellschafter der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH.[1)] Als solche beraten und stimmen sie mit ab über alle in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung liegenden Gegenstände: insbesondere über die Abtretung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Feststellung der Jahresbilanz und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer, über die Gewinnverwendung, über die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates (§ 9 FAZ). Der § 11, besonders Abs. 3 FAZ mit seiner Forderung nach einer qualifizierten Stimmenmehrheit dürfte den Interessen der Herausgeber entgegenkommen: "Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Zweckes der Gesellschaft, Kapitalerhöhung mit Einzahlungsverpflichtung oder Einforderung von Nachschüssen bedürfen einer Mehrheit von 75.1% des vertretenen stimmberechtigten Kapitals."

Die Gesellschafterversammlung wählt die sechs Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie werden auf fünf Jahre gewählt, können jedoch jederzeit abberufen werden. "Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse der Gesellschafterversammlung, soweit sie dieser nicht in § 9 ausdrücklich vorbehalten sind. Die Bestimmungen über den Auf-

---

1) Vgl. Broschüre der FAZ, S. 5.

sichtsrat einer Aktiengesellschaft finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung" (§ 15 FAZ). Den Herausgebern steht als Gesellschaftern das legitime Recht zu, Männer aus ihren Reihen oder wenigstens ihres Vertrauens in den Verwaltungsrat zu delegieren. Sie werden sich nach Kräften dafür einsetzen, weil der Verwaltungsrat das Gremium ist, das einerseits die Geschäftsführung der FAZ bestellt und abberuft (§ 19 FAZ), andererseits auch über die Berufung und Kündigung eines Herausgebers entscheidet (§ 17 Abs. 2 d).

Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. (§ 17 FAZ). Sie vertreten unter der Aufsicht und z.T. unter der Mitwirkung des Verwaltungsrates die kaufmännisch-verlegerischen Belange im Unternehmen. Dazu gehört auch - aber nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates - die "Anstellung und Entlassung von Redakteuren, auswärtigen Korrespondenten oder anderen Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als DM 1.500.--, oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Pensionszusagen, sowie Änderungen im Herausgeberkollegium (§ 17 Abs. 2 d).

Die F a z i t - S t i f t u n g Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH., die die ausschlaggebende Mehrheit der Anteile der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. verwaltet, hat zwei Organe: die Gesellschafterversammlung (= Kuratorium) und die von ihr bestellte Geschäftsführung. Beide sind ausschließlich zur Förderung der schon erwähnten gemeinnützigen Zwecke tätig (§ 2 Abs. 1, 2, 7; § 8; § 9 Abs. 2 und 4; § 10 Abs. 5 Fazit), und zwar ehrenamtlich, ohne Vergütung oder Gewinnbeteiligung (§ 2 Abs. 3,4,5 Fazit). Die fünf namentlich in der Satzung genannten Mitglieder des Kuratoriums sind mit je DM 4.000.-- am Stammkapital von DM 20.000.- der Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH. beteiligt (§ 4 Fazit). Sie fungieren als Treuhänder, da das voll eingezahlte Stammkapital der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. 2 Millionen DM beträgt und die Beteiligung der Fazit-Stiftung an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. einen Wert von

über 1 Million DM ausmacht. Jeder Gesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil oder Teile desselben nur mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums verfügen (§ 5 Abs. 1 Fazit). Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums muß jeder Gesellschafter seinen Anteil oder Teile desselben jederzeit an eine vom Kuratorium zu bestimmende Person unentgeltlich abtreten (§ 5 Abs. 2 Fazit). Im Falle des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Gesellschafters hat das Kuratorium einstimmug einen Nachfolger zu wählen und "soll dabei die Persönlichkeitskreise berücksichtigen, die die derzeitigen Gesellschafter repräsentieren." (§ 5 Abs. 3 und 4 Fazit) Das schon erwähnte Einspruchsrecht der Herausgeber der FAZ bleibt von diesen Bestimmungen unberührt (§ 5 Abs. 5 und 6 Fazit).

Bei einer möglichen Liquidation der Fazit-Stiftung bestimmen die Herausgeber und die Geschäftsführer der FAZ die Personen, die die Beteiligung der Fazit-Stiftung an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. übernehmen sollen; letztere sollen von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen unabhängig sein (§ 11 Abs. 3 Fazit). Ebenso verfahren Herausgeber und Geschäftsführer der FAZ in dem Fall, daß die Mitglieder des Kuratoriums eine zu weit reichende Zweckänderung der Fazit-Stiftung beschließen und deswegen ihre Geschäftsanteile satzungsgemäß abtreten müssen. Die neuen Gesellschafter haben unverzüglich den Beschluß ihrer Vorgänger wieder aufzuheben (§ 12 Abs. 1 Fazit). "Diese Regelung hat den Zweck, die Gesellschaft als gemeinnützige Stiftung zu erhalten und eine Aufhebung oder Beschränkung der Gemeinnützigkeit, insbesondere eigennützigen Mißbrauch durch Gesellschafter oder Dritte, zu verhindern ." (§ 12 Abs. 3 Fazit)

Da die Mehrheit im Verwaltungsrat der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. durch die Fazit-Stiftung bestimmt wird, ist letztere an der Beratung und Entscheidung wichtiger Fragen, die das Gesamtunternehmen betreffen, ausschlaggebend beteiligt. Zum Beispiel entscheidet die Fazit-Stiftung letztlich über die Berufung und Kündigung

eines Herausgebers. "Nach dem Herausgeber-Vertrag können jedoch Einstellungen, Entlassungen und Vertragsänderungen von Herausgebern nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Herausgeber vorgenommen werden. Diese Regelung soll ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte verbürgen, sie ist sorgfältig erwogen worden und entsprach und entspricht durchaus dem Wunsche aller Herausgeber, die seit der Gründung der Zeitung berufen worden sind. Der Sinn ist zu sichern, daß Berufungen sowohl der Zustimmung der Fazit-Stiftung wie der Herausgeber bedürfen. Jeder Willkür sollte damit ein Riegel vorgeschoben werden."[1)]

3) Die Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung

Mit seiner Erklärung vom 30.3.1967 errichtete Dr. Hans K a p f i n g e r, der Verleger der "Passauer Neue Presse", die "Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung". Sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 9.11.1967 als "rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts" genehmigt.[2)]

In der am 20.4.1970 genehmigten Stiftungssatzung[3)] heißt es unter § 2 Abs. 1: "Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke: Sie soll a) das Lebenswerk des Stifters, nämlich die "Passauer Neue Presse" mit ihren Bezirksausgaben in seinem Sinne fortführen als in der Tendenz demokratische, unabhängige und christliche Zeitung mit der Aufgabe, die Interessen vor allem Ostbayerns zu vertreten"; unter b) und c) sind

---

1) Aus einer schriftlichen Antwort von Prof. Dr. Erich W e l t e r, einem der Herausgeber der FAZ, auf eine Anfrage des Verfassers.

2) Vgl. Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, 1967/Nr. 38, S. 1.

3) Das Genehmigungsverfahren für die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern eingereichte Stiftungssatzung erwies sich als sehr langwierig. Der Text der Satzung mußte in einigen Punkten mehrmals umformuliert werden. Die Hauptschwierigkeiten ergaben sich aus den Einwänden des Finanzministeriums gegen die in der Satzung aufgezählten Stiftungszwecke und deren Gemeinnützigkeit.

als weitere Stiftungszwecke die Verbesserung der Versorgung ehemaliger Verlagsangehöriger und anderer Hilfsbedürftiger im Verbreitungsgebiet der "Passauer Neuen Presse" und die Förderung des journalistischen Nachwuchses im Verbreitungsgebiet genannt.

Dr. Kapfinger übertrug der Stiftung zunächst 5% der Anteile der Neuen Presse Verlags-GmbH als "Grundstockvermögen". Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. "Der Stifter behält sich vor, es durch spätere Zuwendungen, insbesondere solche von Todes wegen zu erhöhen." (§ 4)

Die Verwaltung der Stiftung hat sich Dr. Kapfinger zu seinen Lebzeiten allein vorbehalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er läßt sich von einem Stiftungsrat unterstützen, dessen sieben Mitglieder er benennt und wenigstens einmal im Jahr zu Sitzungen einberuft (§§ 7 und 8 Abschnitt B Abs. 4).

Nach dem Tode Dr. Kapfingers geht die Verantwortung für die Stiftung in die Kompetenz des Stiftungsrats über. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Erstellung des Voranschlags, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Stiftungsvermögens, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, Anträge auf Genehmigung zur Änderung der Satzung oder auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, die Verwendung der Stiftungserträge und alle Ausgaben, die 1 000,--DM übersteigen (§ 8 Abschnitt B Abs. 1 und 5).

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 8 Abschnitt B Abs. 7). Dem Stiftungsrat sollen je ein Jurist, der den Vorsitz im Stiftungsrat führt, ein Verlagskaufmann und ein Bankfachmann angehören. Ausscheidende Mitglieder ersetzt der Stiftungsrat durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten. Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder dauert vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Tode Dr. Kapfingers tritt der Stiftungsrat mindestens einmal

im Vierteljahr zusammen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder oder der Geschäftsführer der Neuen Presse Verlags-GmbH ist er zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen (§ 8 Abschnitt B Abs. 2 und 4). Der Stiftungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden - nach Dr. Kapfingers Tod und dem Ausscheiden der von ihm berufenen Personen - vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich (§ 8 Abschnitt B Abs. 3).

Der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung nach den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. In dringenden Fällen kann er ohne Rückfrage Anordnungen treffen und Geschäfte besorgen. Er muß allerdings den Stiftungsrat sofort von seinen Maßnahmen unterrichten und die Genehmigung nachholen (§ 8 Abschnitt A). Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und den Stiftungsratsmitgliedern zu übermitteln - eine Abschrift ferner der Regierung von Niederbayern (§ 8 Abschnitt B Abs. 8), welche die Stiftungsaufsicht ausübt. Bei einer Aufhebung der "Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung" fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband der Diözese Passau zum Zwecke der Altenfürsorge (§ 10).

4) Die Gesellschaft für Publizistik mbH.

Während ihrer Tagung im Februar 1967 in Bad Honnef beschloß die Deutsche Bischofskonferenz, eine überregionale katholische Wochenzeitung ins Leben zu rufen.[1)] Der Beschluß

1) Die Ausführungen stützen sich auf Hans S u t t n e r (den ersten Geschäftsführer von PUBLIK): Aufgaben und Chancen einer Katholischen Wochenzeitung, in: die sendung, 1967/Nr.5,S.155ff., ergänzt durch Material (Zeitungsausschnitte, Presseinformationen, Stellungnahmen), das der PUBLIK-Verlag dem Verfasser zur Verfügung stellte - leider nicht den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Gesellschaft für Publizistik mbH.. Erst nach der Annahme der Dissertation durch die Philosophische Fakultät und nach dem letztmaligen Erscheinen von PUBLIK am 18.11.1971 erschien im Frühjahr 1972 eine im Auftrag vom Verband der Diözesen Deutschlands erstellte Dokumentation (Karl F o r s t e r : Gründung, Entwicklung und Ende der Katholischen Wochenzeitung PUBLIK, Schreibmaschinen-Manuskript), die einen Einblick in die sich ständig wandelnde Organisationsstruktur und in das Ringen um eine sichere finanzielle Basis und die kommunikative Konzeption vermittelt und die Ausführungen des Verfassers ergänzt, teilweise korrigiert.

basierte auf jahrelangen Beratungen einer Sonderkommission und insbesondere auf einer in Auftrag gegebenen, vom Allensbacher Institut für Demoskopie durchgeführten Marktanalyse. Nach eineinhalbjähriger organisatorischer und redaktioneller Vorarbeit kam die neue Zeitung Ende September 1968 unter dem Namen PUBLIK auf den Markt.

Bereits auf der genannten Tagung legten die katholischen Bischöfe das Konzept von PUBLIK fest: "Die katholische Wochenzeitung will sich allen Fragen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens mit Sorgfalt und Offenheit stellen.... Das Organ soll aber dem Leser auch eine umfassende Information über alle Vorgänge im katholischen Raum, über die Kirche in der Welt, über die theologischen Entwicklungen, über ökumenische Fragen und über alle jene Grenzbereiche vermitteln, in denen sich Kirche und Theologie mit Wissenschaft und Technik berühren." Ergänzend sagte Kardinal Julius D ö p f n e r: "Nach den Vorstellungen der deutschen Bischöfe soll diese neue katholische Wochenzeitung den geistig lebendigen, an politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen ernsthaft interessierten Leser ansprechen."[1] Dieses redaktionelle Konzept sollte jenem Kommunikationsbedürfnis innerhalb des deutschen Katholizismus entgegenkommen, das die Allensbacher Studie aufgedeckt zu haben schien und so beschrieb: "Die katholische Intelligenz fühlt sich im bisherigen publizistischen Angebot nicht repräsentiert. Es fehlt eine angemessene publizistische Selbstdarstellung der katholischen Intelligenz....Die Interessenten an einer katholischen Wochenzeitung sind überdurchschnittlich belesen. Sie kennen sich überdurchschnittlich gut unter Schriftstellern und Publizisten aus und sind in einem ganz ungewöhnlichen Maß politisch interessiert. Ihr Stil, etwas anzunehmen, ist die Gegenfrage, die Diskussion."[2] Deshalb war die An-

---

1) Zitiert nach dem Bericht von Dieter L a u: Den Generalvikaren ist ein Intelligenzblatt zu unabhängig, in: Süddeutsche Zeitung vom 18.8.1967, S. 3.

2) Zitiert nach Hans S u t t n e r: Aufgaben und Chancen einer katholischen Wochenzeitung, in: die sendung, 1967/Nr. 5, S. 163.

kündigung Kardinal D ö p f n e r s nicht inkonsequent: "Da Katholizismus heute eine Pluralität von Meinungen umfaßt, wird die Wochenzeitung diese Vielfalt widerspiegeln und ein Forum der innerkatholischen Diskussion sein."[1)]

Zur Realisierung dieser Konzeption billigte die Bischofskonferenz die Gründung einer eigenen Verlagsgesellschaft. "Diese Gesellschaft soll den Charakter einer Stiftung tragen, aus Gründen der Praktikabilität aber die Rechtsform der GmbH erhalten. Die Gesellschaftsanteile sollen treuhänderisch von.... unabhängigen Persönlichkeiten des deutschen Katholizismus gehalten werden. Die Bischofskonferenz begibt sich des unmittelbaren Einflusses auf die Redaktion, die verlegerische Verantwortung wird vielmehr den Treuhändern übertragen.... Zur Finanzierung der Zeitung wird für eine Anlaufphase von fünf Jahren ein Zuschuß aus kirchlichen Mitteln geleistet. Danach soll die Zeitung wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben."[2)]

Die Verlagsstruktur der Gesellschaft für Publizistik mbH. kann wegen der Unzugänglichkeit der Quellen nur in groben Zügen nachgezeichnet werden. An der Spitze steht das 14 Personen zählende Treuhändergremium. Seine Mitglieder wurden und werden von den Bischöfen auf Zeit berufen, üben jedoch ihren Hauptberuf weiterhin aus. Nur im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten können sie - jeder für sich - vorzeitig abberufen werden.[3)] Das Treuhändergremium, dessen einzelne Mitglieder einen Anteil von je DM 2.000,-- am Stammkapital von DM 28.000,-- halten, überwacht die Verwendung des Stiftungskapitals[4)] und ist letzte Ent-

---

1) Zitiert nach Heinz K o r n e t z k i: Fußangeln für die Bischöfe, in: DIE ZEIT v. 14.4.1967 (Zeitungsausschnitt ohne Seitenangabe); vgl. auch ZV+ZV 1967/Nr. 8, S. 248: Neue überregionale katholische Wochenzeitung ab Herbst 1968?

2) Zitiert nach Hans S u t t n e r: Aufgaben und Chancen einer Katholischen Wochenzeitung, in: die sendung, 1967/Nr. 5, S. 156.

3) Vgl. Roman P f l u g: "Wahrheit"-"Dialog"-"real"?, in: Die Furche, 1967/Nr. 33 (Zeitungsausschnitt ohne Seitenangabe).

4) Als Stiftungskapital, das PUBLIK in den ersten fünf Jahren zur Verfügung steht, wurde in allen Presseveröffentlichungen die Summe von 15 Millionen DM genannt.

scheidungsinstanz. Es beruft den Chefredakteur und den Geschäftsführer.[1)]

Der Chefredakteur verantwortet mit seinem Redaktionsteam den Inhalt von PUBLIK gegenüber dem Treuhändergremium und der Öffentlichkeit. Er hat die Pflicht, einen großen Stamm freier Mitarbeiter heranzuziehen und ein weitverzweigtes Korrespondentennetz aufzubauen.[2)] Die Redakteure erhalten von außerhalb der Redaktionsgemeinschaft keine Weisungen.[3)]

Die Treuhänder verkehren mit dem Chefredakteur über den Geschäftsführer[4)] - wobei nicht ersichtlich ist, ob diese Regelung die Position des Chefredakteurs stärken oder einengen soll.

5) Die Stiftung Warentest

Seit dem 4. Dezember 1964 besteht die von der Bundesrepublik Deutschland errichtete, mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattete und unterhaltene Stiftung Warentest. Sie ist nach dem Willen von Regierung und Gesetzgeber eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. "Ausschließlicher und unmittelbarer Stiftungszweck ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen, die überregional in grundsätzlich gleichbleibender Beschaffenheit und in einer zu ihrer Identifizierung ausreichenden Weise angeboten werden.[5)] Die Stiftung ist berechtigt, zum Zwecke der Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen

---

1) Hinsichtlich der Erstberufung ist anzumerken, daß der Geschäftsführer und der Chefredakteur ihre Funktionen schon ausübten, ehe das Treuhändergremium sich konstituierte. Sie wurden von den Treuhändern in ihren Ämtern bestätigt.

2) Vgl. Hans S u t t n e r: Aufgaben und Chancen einer Katholischen Wochenzeitung, in: die sendung, 1967/Nr. 5, S. 156.

3) Vgl. Roman P f l u g: "Wahrheit"-"Dialog" -"real"? in: Die Furche, 1967/Nr. 33 (Zeitungsausschnitt ohne Seitenangabe).

4) Vgl. Roman P f l u g, a.a.O.

5) § 2 Abs. 1 der "Satzung für die Stiftung Warentest" (im folgenden abgekürzt: StiWa).

eine Zeitschrift herauszugeben."[1)]

Die Verwaltung der Stiftung Warentest hat folgende Organe[2)]: 1) Vorstand, 2) Ständiger Beirat, 3) Geschäftsführer, 4) Programmierungsbeiräte, 5) Wirtschafts- und Verbraucherausschuß.

Der fünf Personen zählende Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Stiftungsorganen zugewiesen sind (§ 6 Abs. 1 StiWA). Der Vorsitzer des Vorstands vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Stiftung Warentest gerichtlich und außergerichtlich; die Vertretung erstreckt sich nicht auf die Annahme von Spenden oder sonstigen Zuwendungen (§ 6 Abs. 7 StiWa). Der Vorstand kann einen Beschluß nur mit wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer (§ 6 Abs. 5 StiWa). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen und zusammen mit dem Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und einem Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Aufsichtsbenörde einzureichen (§ 16 StiWa).

Den Ständigen Beirat bilden mindestens 15 und höchstens 21 Mitglieder. Er berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen und in Fachfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Vorschläge zur Durchführung der Tests und zur Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sollen ein Höchstmaß an Sachgerechtheit sicherstellen und die Stiftung Warentest vor einem rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsgüter Dritter schützen (§ 7 Abs. 1). Er kann Fachausschüsse bilden und soll im Bedarfsfalle Sachverständige anhören. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 7 Abs. 4 StiWa).

Der Geschäftsführer ist für die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und

---

1) § 13 Satz 1 StiWa.

2) Die Aufzählung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Stiftungssatzung. Seit 1972 ist eine Neufassung der Satzung in Kraft, die der Verfasser jedoch nicht mehr berücksichtigen, aber wenigstens als Anlage am Ende der Arbeit anfügen konnte.

des Ständigen Beirats zuständig. Er nimmt an deren Sitzungen teil.

Im Rahmen der vom Ständigen Beirat behandelten und vom Vorstand beschlossenen Untersuchungsvorhaben wählt er die Untersuchungsgegenstände aus, bestimmt die Testkriterien und die Methode der Prüfungen und legt fest, auf welche Weise die Prüfungsergebnisse dargestellt und veröffentlicht werden sollen. Der Geschäftsführer fertigt die Entwürfe für den jährlichen Haushaltsplan, für den Jahresabschluß und für die dem Ständigen Beirat vorzulegenden Übersichten über neue Untersuchungsvorhaben an (§ 10 StiWa).

Die Programmierungsbeiräte bestehen aus jeweils drei bis fünf Fachleuten und werden von Fall zu Fall für einzelne Untersuchungen oder für eine Reihe von miteinander in technischem Zusammenhang stehenden Untersuchungen berufen. Sie beraten den Geschäftsführer bei der Auswahl der Untersuchungsgegenstände, der Festlegung der Testkriterien und Prüfmethoden und bei der sachgerechten Darstellung der Prüfungsergebnisse. Falls es erforderlich ist, nehmen sie Kontakt mit den Prüfungsinstituten auf (§ 8 Abs. 1 StiWa).

Im Wirtschafts- und Verbraucherausschuß sind insgesamt 15 Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks, der Genossenschaften, des Handels, des Kreditgewerbes, der Verbraucherverbände, der Hausfreuenvereinigungen und der Gewerkschaften vereinigt (§ 12 Abs. 2 StiWa). Jeweils zum 31. Januar und 31. Juli bezeichnet der Ausschuß Untersuchungsvorhaben, die ihm vordringlich erscheinen. Er benennt fortlaufend qualifizierte Personen für die eventuelle Berufung als Sachverständige oder als Mitglieder eines Programmierungsbeirats, sammelt Erfahrungen über die Auswirkung durchgeführter Tests und macht dem Vorstand gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Untersuchungen oder der Auswertung ihrer Ergebnisse (§ 12 Abs. 3 StiWa).

Der Wirtschafts- und Verbraucherausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzers anwesend sind (§ 12 Abs. 4 StiWa).

Hinsichtlich der Kooperation der Stiftungsorgane ist zu ergänzen: Der Vorstand soll dem Ständigen Beirat so rechtzeitig eine anschauliche Übersicht über die von ihm beabsichtigten Untersuchungen vorlegen, daß der Beirat zu jedem Untersuchungsvorhaben Stellung nehmen kann. Die Anregungen des Beirats zur Durchführung von Untersuchungen und zur Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 StiWa). Andererseits sollen der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer vor einer Abstimmung des Ständigen Beirats Gelegenheit haben, ihre Ansicht zu äußeren (§ 7 Abs. 4 StiWa). Untersuchungen, die der Wirtschafts- und Verbraucherausschuß als vordinglich bezeichnet, sind in seinem Sinne durchzuführen. Sie können nur durch einen Beschluß des Vorstands und des Ständigen Beirats zurückgestellt werden (§ 12 Abs. 5 StiWa). In den Sitzungen der Programmierungsbeiräte führt der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz (§ 10 Abs. 2 StiWa). Der Tätigkeitsbericht der Stiftung Warentest über das abgelaufene Geschäftsjahr ist von allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzer des Ständigen Beirats zu unterzeichnen.

Von den Mitgliedern des Vorstands, des Ständigen Beirats und der Programmierungsbeiräte wird außer der fachlichen Qualifikation gefordert, daß sie mindestens ein Jahr lang vor ihrer Berufung weder ein Gewerbe betrieben haben noch für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen tätig gewesen sind, weder einen beherrschenden Einfluß auf ein gewerbliches Unternehmen gehabt noch dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehört haben (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 StiWa). Wird festgestellt, daß bei einem Angehörigen dieser Gremien die genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder die bisherige Amtsausübung auch in Zukunft keine den Stiftungszweck fördernde Mitarbeit erwarten läßt, scheidet er aus (§§ 6 Abs. 8, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 StiWa). Mitglieder von Programmierungsbeiräten beruft der Vorstand ab, der auch das Berufungsrecht innehat. Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands oder

des Ständigen Beirats erfolgt durch die Stifterin (= die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft), nachdem der Ständige Beirat mit der Mehrheit der Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder die obige Feststellung getroffen hat. Angehörige des Vorstands, des Ständigen Beirats und der Programmierungsbeiräte können ferner mit sofortiger Wirkung abberufen, bzw. dem Geschäftsführer und anderen Angestellten kann fristlos gekündigt werden, wenn sie gegen die verordnete Schweigepflicht verstoßen (§ 11 StiWa).

Die Stifterin hat sich das Berufungsrecht für die Besetzung des Vorstands, des Ständigen Beirats und des Wirtschafts- und Verbraucherausschusses vorbehalten, wobei den Gremien ein Vorschlagrecht eingeräumt wird (§§ 6 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 12 Abs. 1 und 2 StiWa). Vor der Berufung oder Abberufung des Geschäftsführers durch den Vorstand ist der Stifterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 10 Abs. 1 StiWa).

Die Stifterin verlangt ferner, daß der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr frühzeitig, der endgültige Haushaltsplan, ein kommentierender Bericht, der Jahresabschluß und der Wirtschaftsprüferbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr unverzüglich nach der Fertigstellung eingereicht werden. Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesrechnungshof sind zu einer Rechnungsprüfung und einer Einsicht in die Bücher und Belege berechtigt (§ 17 StiWa).

Die Änderung des Stiftungszwecks und jede Satzungsänderung kann der Vorstand nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen; er benötigt außerdem die Zustimmung der Stifterin (§ 18 StiWa). Die Aufhebung der Stiftung Warentest bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Vorstand und Ständigem Beirat - mit jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Zusammen mit einer Stellungnahme der Stifterin sind die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 StiWa).

6) Das Stiftungsprojekt von Dr. Gerd Bucerius

Mit der Gründung des Verlages "tempus Zeitungs- und Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH", einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des ihm gehörenden ZEIT-Verlages, hat Dr. Gerd B u c e r i u s Ende 1968 einen ersten Schritt zur Verwirklichung von Stiftungsplänen getan, von denen die Öffentlichkeit gelegentlich Kenntnis bekam.[1] Im tempus-Verlag faßte Dr. Bucerius seine Kapitalinteressen zusammen: die von ihm verlegten Zeitschriften DIE ZEIT und "Wirtschaftswoche" (DER VOLKSWIRT/Aktionär), ferner seine Beteiligung am Christian Wegner Verlag, Hamburg, und am Berliner Fachverlag Schiele & Schön. Der tempus-Verlag firmiert seit Ende 1970 als "ZEIT-Verlag GmbH.".

Dr. Bucerius will durch testamentarische Verfügung diesen Verlag zusammen mit seinem Anteil am Verlag Gruner & Jahr GmbH & Co. in eine Stiftung einbringen, die die zwei Zeitschriften in ihrer bisherigen redaktionellen Linie weiterführen soll. Im Rahmen der Stiftung soll eine Anpassung der Zeitschriften an veränderte Marktverhältnisse, an Veränderungen in der technischen Herstellung usw. möglich sein. Über Einzelheiten der Stiftungsorganisation ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Dr. Bucerius denkt sich als Stiftungsvorstand einen Stiftungsrat von fünf oder sieben Mitgliedern, von denen je zwei (oder drei) Redakteure und Kaufleute sind. Dazu kommt ein Vorsitzender, den vielleicht beide Gruppen gemeinsam wählen.[2]

Zwei weitere Stiftungsvorhaben

Wenn Karl G e r o l d, der Herausgeber der "Frankfurter Rundschau", an seinem Entschluß festhält, könnte auch diese Zeitung eines Tages eine Stiftungszeitung werden. Er erklär-

---

1) Theo S o m m e r: Springer-Entflechtung, in: DIE ZEIT v. 28.6.1968, S. 1. Vgl. Gerd B u c e r i u s: Neuer Verlag, neuer Druckort - Veränderungen bei der ZEIT, in: DIE ZEIT v. 24.1.1969, S. 1. Nachricht: Der Zeit-Verlag wird Stiftung, in: Der Journalist, 1970/Nr. 10, S. 16.

2) Diese Auskünfte entstammen einem Brief von Dr. Gerd B u c e r i u s an den Verfasser.

te anläßlich einer Beratung über ein Redaktionsstatut, das die Unabhängigkeit der Redaktion auch formal festlegen soll, daß die "Frankfurter Rundschau" niemals verkauft und einmal in eine Stiftung umgewandelt werden würde.[1)]

Der Verleger der Berliner Zeitung "Der Tagesspiegel" Franz Karl M e i e r kündigte an, daß er seine Gesellschaftsanteile von 45% am Stammkapital von 5 Millionen DM einmal einer Stiftung übereignen werde. Auf die Stiftung sollen ferner die 20,5% Anteile, die jetzt bei der Verlagsgesellschaft des "Tagesspiegel" liegen, übergehen, so daß die Stiftung im Schlußstadium 65,5% der Kapitalanteile halten werde. Ein Verkauf von Anteilen an Dritte durch Erben soll unmöglich gemacht werden.[2)]

Ein Vergleich der genannten Stiftungszeitungen weist auf zwei typische Grundformen von gestifteten Presseunternehmen hin: sie sind entweder in der Form des "Einheitsgebildes" oder in der Form des "Doppelgebildes" organisiert.[3)] Die Dr. Güntzsche Stiftung, die Gesellschaft für Publizistik mbH und die Stiftung Warentest gehören dem Typ des Einheitsgebildes an. Stiftung und Verlag sind ein Unternehmen; Redaktion, Verlag und Vermögensverwaltung sind unter e i n e m F i r m e n n a m e n zusammengefaßt.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung und die Passauer Neue Presse[4)] repräsentieren den Typ des Doppelgebildes: einer

---

1) Vgl. F R-Bericht: "FR-Redaktionsstatut in Arbeit", in: Frankfurter Rundschau vom 17.7.1969, S. 2.

2) Nachricht '"Der Tagesspiegel" soll Stiftung werden', in: Der Journalist, 1970/Nr. 10, S. 14 ff.

3) Die Begriffe "Einheitsgebilde" und "Doppelgebilde" zur Typisierung von Stiftungsunternehmen hat Georg S t r i c k r o d t geprägt (Probleme zur rechtlichen Struktur von Stiftungsunternehmen, Baden-Baden 1960, S. 18f.). Vgl. auch Klaus U. S e p p e l e r: Der Unternehmer in der Stiftung, Berlin 1952, S. 22.

4) Für die Passauer Neue Presse gilt der Satz mit einem Vorbehalt. Es wäre möglich, daß später alle Kapitalanteile der Neuen Presse Verlags-GmbH auf die Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung übergehen und die Neue Presse Verlags-GmbH liquidiert wird.

Stiftung obliegt die Vermögensverwaltung, in einem Zeitungsverlag sind - wie bei jedem Zeitungsunternehmen - Redaktionsleitung und Verlagsleitung koordiniert. Stiftung und Verlag firmieren unter getrennten Namen. Die Stiftung ist Inhaberin des Verlagsunternehmens oder besitzt wenigstens die Mehrheitsanteile. Ob sie nur eine auf Ertragssteigerung zielende Vermögensverwaltung betreiben oder als Holding unternehmerische Aktivität entfalten soll[1], liegt in der Entscheidung des Stifters und kann hier nicht beantwortet werden.

---

1) Vgl. Georg Strickrodt: Probleme zur rechtlichen Struktur von Stiftungsunternehmen, Baden-Baden 1960, S. 18 f..

3. Kapitel: Die Kontinuität der gestifteten Zeitung

1) Sozial-kommunikative Repräsentation

Die Umwandlung oder Neugründung einer Zeitung (Zeitschrift) in Stiftungsform hat den Zweck, die vom Stifter gewollte herausgeberische Konzeption zu verwirklichen und über seinen Tod hinaus weiterzuführen. Die im 2. Kapitel vorgestellten Organisationsmodelle sind auf dieses kommunikative Ziel hin entwickelt worden.[1)]

Die Problematik liegt in der gesellschaftlichen Verankerung des gestifteten Presseunternehmens. Wer entscheidet über den Inhalt der gestifteten Zeitung, da ein Eigentümer als "Herr des Unternehmens"[2)] nicht existiert? Wie kann ein Mißbrauch verhindert werden? Welche gesellschaftliche Kontrollinstanz könnte darüber wachen, daß alle Nutznießer der Stiftung die gleiche Chance haben, an der in der Stiftungszeitung manifestierten Kommunikation teilzuhaben - gebend und nehmend?

Am sinnvollsten erscheint ein Kontrollrecht derer, denen der Stifter die Zeitung oder Zeitschrift als Nutznießern zugedacht hat. Sie haben einen Anspruch, daß die gestiftete Zeitung ihren Mitteilungs- und Informationsbedürfnissen offen steht und dient, sie kennen ihre eigenen Kommunikationsbedürfnisse am besten. Worauf es ankommt, ist die v o l l s t ä n d i g e R e p r ä s e n t a n z des Kommunikationskreises in einem kontrollierenden und

---

1) Abgesehen von der Dr. Güntzschen Stiftung, bei der es dem Stifter primär auf die Verwendung der Erträge für caritative und kulturelle Zwecke zum Nutzen der Stadt Dresden ankam; aber auch diese Stiftungszwecke setzen letztlich die kommunikative und wirtschaftliche Kontinuität des Dresdner Anzeigers voraus.

2) Vgl. Walter B a p p e r t + Theodor M a u n z: Verlagsrecht. Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht v. 19.6.1901, München und Berlin 1952, S. 398 f.. Eugen U l m e r: Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., Berlin, Göttingen und Heidelberg 1960, S. 146 f..

steuernden Stiftungsorgan der gestifteten Zeitung. Dieser repräsentative T r e u h ä n d e r r a t[1] garantiert die Manifestation der gesamten Kommunikation des betreffenden gesellschaftlichen Kommunikationsraums in der Stiftungszeitung.

---

1) Der Treuhänderrat entspricht dem Rundfunkrat einer Rundfunkanstalt, abgewandelt auf den von der Stiftungszeitung erfaßten gesellschaftlichen Kommunikationsraum. Die "Allgemeine Aufgabe und Zusammensetzung des Rundfunkrates" des Bayerischen Rundfunks zum Beispiel wird im Art. 6 des "Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts 'Der Bayerische Rundfunk'" (v. 10.8.1948 in der Fassung v. 22.12.1959, Bay. GVBl. S. 314) so bestimmt: "1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks....Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen....2) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Bayer. Staatsregierung;
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 25 Angehörige ein Mitglied entsendet;
3. drei Vertretern des Bayerischen Senats;
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbandes, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes;
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen;
8. vier Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband und von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen zu benennen ist;
9. einem Vertreter des Bayerischen Landesjugendrings;
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbandes;
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musiker-Organisationen;
12. dem Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;
13. einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes;
14. einem Vertreter der Bayerischen Universitäten und Hochschulen;
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags;
17. einem Vertreter der Familienverbände."

Als repräsentative Kontrollorgane sind das 14 Personen umfassende Treuhändergremium[1] von PUBLIK und der 15 Personen zählende Wirtschafts- und Verbraucherausschuß[2] der Stiftung Warentest anzusehen. Dem Wirtschafts- und Verbraucherausschuß mangelt es aber an den nötigen Einflußmöglichkeiten auf die Stiftungsarbeit: er darf Fachleute nur für die Programmierungsbeiräte benennen und dem Stiftungsvorstand nur Ratschläge geben. Er sollte aber außer seinem Vorschlagsrecht für Untersuchungsvorhaben auch die Kompetenz besitzen, geeignete Persönlichkeiten für den Stiftungsvorstand zu empfehlen, wenn nicht sogar zu wählen, den Geschäftsführer und den Chefredakteur zur Berichterstattung einzuladen und bei deren Berufung mitzuwirken. Beim Treuhändergremium von PUBLIK ist nicht durchschaubar, ob ihm die katholischen Bischöfe die notwendigen Kompetenzen vorenthalten, gegenüber dem Chefredakteur auf die Gesamtrepräsentation des deutschen Katholizismus zu dringen und damit gewisse katholische Gruppierungen als Gesprächspartner einzubeziehen[3], oder ob es seine Treuhänderpflichten vernachlässigt. Der Stiftungsrat[4] der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung und das Kuratorium[5] der Fazit-Stiftung sind zwar Kontrollorgane, aber ihre Repräsentanz für den gesellschaftlichen Kommunikationsraum ihrer Zeitungen ist nicht erwiesen.

Während der Treuhänderrat als Kontrollorgan die sozialkommunikative Kontinuität der Stiftungszeitung gewährleistet, obliegt die Manifestation der Kommunikation je Ausgabe natürlich der Redaktion. Der Chefredakteur (Herausgeber, Herausgeberkollegium) und die Redakteure haben sich in erster Linie als 'ehrliche Makler' im gesellschaftlichen

---

1) Vgl. 2. Kapitel, S. 43

2) Vgl. 2. Kapitel, S. 46

3) Vgl. Hannes B u r g e r: "Wenn kein Wunder geschieht, muß sie sterben", in: Süddeutsche Zeitung v. 28.10.1969, S. 3, Sp. 3.

4) Vgl. 2. Kapitel, S. 40

5) Vgl. 2. Kapitel, S. 37

Kommunikationsraum ihrer Stiftungszeitung zu verstehen, sie haben zunächst einmal "die Kommunikation ihrer Gesellschaft anwaltlich zu betreuen". Erst darüber hinaus haben sie als "geborene oder gelernte Publizisten" das Recht und die Pflicht, "am kommunikativen Austausch ihrer Gesellschaft als politische Persönlichkeiten[1] teilzunehmen"[2].

2) Effektive Kooperation von Redaktion, Verlags- und Vermögensverwaltung

Durch die "Unabänderlichkeit des Stifterwillens"[3] neigt jede Stiftung zu einer Verhärtung der Organisationsstruktur, zu einer starren Ausübung und Verteidigung satzungsgemäß zugewiesener Kompetenzen durch die Stiftungsorgane, zu einer Verzögerung von Entscheidungsprozessen und Handlungsabläufen, wenn der Stifter eine hohe Effizienz der Stiftungsorganisation dadurch zu erreichen sucht, daß er bis in die kleinsten Details vorschreibt, welches Organ in welcher Situation was zu tun hat. Die Gefahr einer gegenseitigen Behinderung oder Lähmung der Stiftungsorgane ist unvermeidlich, weil nicht alle Situationen vorausgesehen werden können und für unvorhergesehene Situationen die detaillierten Vorschriften die Zuständigkeit offen lassen, zugleich die Stiftungsorgane in ihrer Handlungsfreiheit einengen. Jedes Stiftungsorgan würde sich für unzuständig erklären. Statt rechtzeitig zu handeln, müßte man sich erst einigen, welches Organ nach dem mutmaßlichen Stifterwillen zu handeln und welches zu kontrollieren hätte.

Für die Kontinuität des gestifteten Presseunternehmens, das - wie jedes andere Presseunternehmen - zu schnellen

---

1) Sperrung durch den Verfasser.

2) Heinz Starkulla: Publizistik und Kommunikation, in: Festschrift für Hanns Braun, Bremen 1963, S. 163.

3) Jochen Plagemann: Die Stiftung als Unternehmungsform, Marburg 1950, S. 14.

Entscheidungen und zu schnellem Handeln fähig sein muß, birgt die Detailplanung der Organisation größere Risiken als eine Planung, die den Stiftungsorganen möglichst große, klar abgesteckte Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zuweist und unmißverständliche Verfahren zur Beratung und Regelung überschneidender Sachfragen vorschreibt. Die Organe gewinnen durch eine solche ebenso großzügige wie präzise Planung mehr Entscheidungsfreiheit und mehr Spielraum für Eigeninitiativen; die Organisation im Ganzen kann sich rasch auf gesellschaftliche und technische Wandlungen und neue Kommunikationsbedürfnisse einstellen.

Der Chefredakteur oder Herausgeber (Herausgeberkollegium) vollstreckt uneingeschränkt den Stifterwillen im journalistisch-publizistischen Bereich. Keine Instanz hat ihm gegenüber ein Weisungs- oder Einspruchsrecht, solange er die vorgegebene redaktionelle Linie einhält. Die Richtung der Stiftungszeitung sollte der Stifter nicht mit zu eindeutigen Attributen kennzeichnen und eingrenzen, damit der Chefredakteur die gestiftete Zeitung innerhalb bestimmter Grenzen neuen Kommunikationsbedürfnissen ihres Publikums anpassen kann, ohne sich einer Abweichung von der vorgeschriebenen Richtung schuldig zu machen.

Er hat ein Recht zur Mitsprache und Mitentscheidung in allen Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten, die den Redaktionsbereich unmittelbar betreffen. Bei Geschäftsvorgängen, die die Kontinuität der redaktionellen Linie gefährden oder aufheben, steht ihm ein Vetorecht zu - ähnlich, wie es die Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bei der Abtretung von Geschäftsanteilen geltend machen können. Im übrigen liegt die kaufmännische Gesamtplanung für das gestiftete Presseunternehmen beim Verlagsleiter. Seine Rolle gewinnt gegenüber der Herausgeber-Rolle an Gewicht, vorübergehend vielleicht auch den bestimmenden Einfluß im gestifteten Presseunternehmen, wenn die gestiftete Zeitung nach dem Willen des Stifters rentabel sein soll und die Rentabilität eine Änderung der Konzeption der Stiftungszeitung erfordert.

Die Trennung von Unternehmensleitung (Geschäftsführung) und Vermögensverwaltung ist ein von allen Stiftungsunternehmen beachtetes Prinzip. Sie erhält dem Stiftungsunternehmen in hohem Maße die unternehmerische Dispositionsfreiheit und Beweglichkeit eines Privatunternehmens, bewahrt das Stiftungsvermögen vor einer Minderung durch eine zu risikobereite Geschäftsführung und verhilft dem Stiftungsunternehmen zu einer Kontrollinstanz, der gegenüber die Geschäftsführung verantwortlich ist. Ob sich für die Aufteilung der Kompetenzen das Doppelgebilde mehr eignet als das Einheitsgebilde, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Trennung von Verlagsleitung und Vermögensverwaltung ist sowohl bei der einheitlich organisierten Dr. Güntzschen Stiftung - fast 90 Jahre lang, als auch bei dem zweigliedrig organisierten Presseunternehmen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung - seit nunmehr 12 Jahren - mit Erfolg praktiziert worden. Im konkreten Fall wird sich die Entscheidung nach den Voraussetzungen richten müssen, die ein Presseunternehmen für eine Umwandlung in ein gestiftetes Presseunternehmen mitbringt.[1)]

Eine ständige Handlungsfähigkeit des gestifteten Presseunternehmens erreicht der Stifter, indem er durch Anweisungen in der Satzung die Organe zur Zusammenarbeit verpflichtet, Richtlinien für den Informationsaustausch unter den Organen und für gemeinsame Beratungen aufstellt und Abstimmungsverfahren und -fristen festsetzt.

---

1) Solche Voraussetzungen sind: Kapitalbasis; Unternehmensform, -größe, -beteiligungen; Betriebsorganisation; Stiftermotive; Stiftungsgesetze. Die Frage, ob ein gestiftetes Presseunternehmen als Einheits- oder als Doppelgebilde organisiert werden soll, dürfte vor allem durch die Gegebenheiten des gegenwärtig geltenden Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts beeinflußt werden. Näheres dazu im 4. Kapitel.

3) Die personelle Erneuerung der Stiftungsorgane

Der gelungene Aufbau einer Stiftungsorganisation garantiert nicht ihre fortgesetzte Leistungsfähigkeit. Ein gestiftetes Presseunternehmen muß aufgrund von Satzungsbestimmungen ausscheidende Angehörige durch gleichwertige Nachfolger - zumindest in den Spitzenpositionen - ersetzen können.

Bei der Errichtung besetzt der Stifter in der Regel selbst die Führungspositionen mit Personen, die ihm ihrer Qualifikation nach den Anforderungen der Positionen gewachsen erscheinen. Damit schafft er für spätere Neuberufungen einen Maßstab der Bewerberauslese. Die berufliche Qualifikation ist als selbstverständlich vorauszusetzen, in der Satzung werden an einen Kandidaten meistens zusätzliche Anforderungen gestellt. So verlangt die Satzung der Dr. Güntzschen Stiftung, daß der Redakteur des Dresdner Anzeigers auf keinen Fall ein Mitglied des Stadtrats sein darf. Bei Berufungen in das Kuratorium der Fazit-Stiftung sollen solche Persönlichkeitskreise berücksichtigt werden, die die derzeitigen Gesellschafter repräsentieren. Die Mitglieder von drei Organen der Stiftung Warentest dürfen mindestens ein Jahr lang vor ihrer Berufung kein Gewerbe ausgeübt haben oder für ein Gewerbeunternehmen tätig gewesen sein. Entsprechende Satzungsbestimmungen können also eine annähernd gleichbleibende Qualität der Führungsspitze eines gestifteten Presseunternehmens sicherstellen.

Sehr genau muß der Stifter bedenken, nach welchem Modus und von welcher Instanz Nachfolger in die Stiftungsorgane b e r u f e n werden sollen. Vier Verfahren bieten sich an: die Direktwahl, die Delegierung, die Berufung und die Selbstergänzung.[1] Bei der D i r e k t w a h l wählt ein Organ des gestifteten Presseunternehmens aus seinen

---

1) Vgl. Georg S t r i c k r o d t: Probleme zur rechtlichen Struktur von Stiftungsunternehmen, Baden-Baden 1960, S. 27 ff..

Reihen die Personen für ein anderes Organ. Nach dieser Art werden der Verwaltungsrat der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH von der Gesellschafterversammlung und die Mitglieder der Schiedsstelle von den Herausgebern und vom Verwaltungsrat bestellt; bei der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung der Stiftungsratsvorsitzende durch den Stiftungsrat. Durch D e l e g i e r u n g entsenden außenstehende Institutionen qualifizierte Personen in ein Organ des gestifteten Presseunternehmens. Gelegentlich ist zusatzlich eine Ernennungsinstanz eingeschaltet. So werden die Mitglieder des Wirtschafts- und Verbraucherausschusses der Stiftung Warentest von den interessierten Verbänden vorgeschlagen und von der Bundesregierung ernannt. Durch B e r u f u n g wählt eine Berufungsinstanz des gestifteten Presseunternehmens aus einer Mehrzahl von Bewerbern geeignete Personen zur Besetzung von Stiftungsorganen aus. Die Bewerber können sowohl Außenstehende als auch Angehörige des gestifteten Presseunternehmens sein. Auf diese Weise werden die Geschäftsführer der Stiftung Warentest und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in ihre Positionen eingesetzt.

Durch die S e l b s t e r g ä n z u n g, die das Kuratorium der Fazit-Stiftung und in einer abgeschwächten Form das Herausgeberkollegium der Frankfurter Allgemeinen Zeitung anwenden sowie der Stiftungsrat der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung, wechseln in einem Organ nach und nach die Personen, während das Organ ein gleichbleibendes Niveau der fachlichen Qualifikation und Repräsentation wahrt.

Die kontinuierliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung des gestifteten Presseunternehmens fördern ferner Satzungsbestimmungen über Probezeiten und die Dauer von Berufungen, über die Tatbestände und die Verfahren für eine vorzeitige Abberufung und über die Möglichkeit einer Wiederberufung. Wie diese Punkte im einzelnen formuliert werden, kann der Erfahrung des Stifters überlassen werden.

4) Mitwirkung, Aufsichts- und Vorbehaltsrechte des Stifters

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Kontinuität der gestifteten Zeitung kann der Stifter ausüben, indem er zu seinen Lebzeiten oder für einen gewissen Zeitraum selbst als Organ des gestifteten Presseunternehmens tätig ist oder - nicht mehr an der unmittelbaren Verwaltung beteiligt - sich gewisse Aufsichtsrechte vorbehält. Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Aufbau des gestifteten Presseunternehmens gibt dem Stifter die Gelegenheit, die Arbeitsweise der Organe zu beobachten, die Kooperation der Organe durch das eigene Beispiel, durch Ratschläge und Anweisungen ständig zu verbessern und auftretende Widerstände in der Organisation unverzüglich zu beseitigen. Das Bild, das der Stifter von Anfang an als 'spiritus rector' hinsichtlich der Qualität der Stiftungszeitung, der Modernität und Sachlichkeit der Betriebsführung, der kaufmännischen und technischen Leistungsfähigkeit des gestifteten Presseunternehmens im Bewußtsein der Verlagsangehörigen und der Öffentlichkeit prägt, wirkt als Vorbild und Maßstab in die Zukunft und schafft die erste Grundlage für eine Tradition der Stiftungszeitung.

Bestimmt der Stifter vor der Stiftungsgründung als Herausgeber (und Chefredakteur) die Richtung der Zeitung (Zeitschrift), spricht vieles dafür, daß er die redaktionelle Leitung der gestifteten Zeitung als Chefredakteur oder als Mitglied des Herausgeberkollegiums weiter in Händen hält. Liegen dagegen seine Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse mehr auf kaufmännisch-verlegerischem Gebiet, wäre ihm die Rolle des Verlagsleiters des gestifteten Presseunternehmens angemessen. Statt einer solchen direkten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für einen Sachbereich steht dem Stifter die Möglichkeit einer Berater- und Aufsichtstätigkeit in einem Verwaltungsrat offen. Oder er zieht sich - wie G ü n t z beim Dresdner Anzeiger - aus der Verwaltung des gestifteten Presseunternehmens zurück und beansprucht lediglich in bestimmten Fragen (Änderung der redaktionellen Linie der Stiftungszeitung, Berufung und Abberufung des

Chefredakteurs, Darlehen und Beteiligungen ab einer gewissen Höhe) bis zu seinem Lebensende ein Bewilligungsrecht und das Recht zur Einsicht in die Buchführung.

Die Teilnahme des Stifters an der Verwaltung und Aufsicht des gestifteten Presseunternehmens kann nur eine Übergangslösung sein; sie endet spätestens mit dem Tode des Stifters. Deshalb muß der Stifter in der Satzung oder testamentarisch anordnen, auf wen nach seinem Ausscheiden aus dem gestifteten Presseunternehmen seine Kompetenzen übergehen sollen. Für den Fall, daß er das Amt des Chefredakteurs oder des Verlagsleiters niederlegt, kann er noch seinen Nachfolger berufen. Für die weitere Zukunft jedoch muß er die Qualifikationen, die Berufungsinstanzen und das Verfahren für die Besetzung der Position des Chefredakteurs bzw. des Verlagsleiters verbindlich festlegen. Aufsichts- und Vorbehaltsrechte, die der Stifter innehat, sind auf eines oder auf mehrere der bestehenden Organe oder auf ein neu zu schaffendes Aufsichtsorgan zu übertragen.

5) Die Sicherung der wirtschaftlichen Basis

Die Kontinuität der gestifteten Zeitung setzt nicht nur eine wohl überlegte organisatorische Planung voraus, sondern eine ebenso gesicherte wirtschaftliche Kalkulation. Letztere zu erarbeiten und darzulegen wäre Aufgabe einer speziellen finanz- und betriebswirtschaftlichen Studie. In dieser Abhandlung kann nur auf einige Konsequenzen hinsichtlich der Finanzierung der Stiftungszeitung hingewiesen werden, die sich aus dem Zweck und der besonderen Unternehmensform der gestifteten Zeitung ergeben.

Die Kritiker bemängeln an der Stiftungszeitung außer der angeblich fehlenden unternehmerischen Beweglichkeit die beschränkte Finanzierungsbasis und raten deshalb von der

Herausgabe einer Zeitung durch eine Stiftung ab.[1] Tatsächlich hat der Eigentümer eines Erwerbsunternehmens die Freiheit, zur Erweiterung der Kapitalbasis einen so hohen Kredit, wie er ihm irgend gewährt wird, aufzunehmen oder sich mit einem finanzkräftigen Partner zusammenzuschließen - beides möglicherweise unter der Bedingung, daß er zur Steigerung der Rentabilität seine Produktion, sein Sortiment oder seine Dienstleistung(en) ändert. Eine derartige Freiheit in der finanziellen Disposition besitzt ein gestiftetes Presseunternehmen nicht, das nur unter bestimmten, vom Stifter bezeichneten Voraussetzungen die Konzeption der Stiftungszeitung abändern darf. Die Stiftungszeitung soll gerade durch ihre Unternehmens- und Organisationsform auch vor finanziellen Manipulationen und Abhängigkeiten bewahrt werden.

Das heißt mit anderen Worten: Das gestiftete Presseunternehmen muß schon von Anfang, vom Gründungsakt an vermögensmäßig so ausgestattet werden, daß es nach aller Erfahrung in absehbarer Zeit nicht in finanzielle Bedrängnis gerät und sich nach Geldgebern umsehen muß. Ein bestehendes unterkapitalisiertes Presseunternehmen in ein gestiftetes Presseunternehmen umzuwandeln, sollte deshalb vom Eigentümer erst gar nicht erwogen werden; ihm würde von den Genehmigungsbehörden sicherlich auch die Genehmigung verweigert werden. Ein gestiftetes Presseunternehmen sollte entweder aus einem Presseunternehmen mit sehr gesunder

---

1) Vgl. Kurt B a l l e r s t e d t/Theo S c h i l l e r: Die Rolle der Stiftung im Zusammenspiel der freien gesellschaftlichen Kräfte, in: Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 374. Ulrich S c h e u n e r: Privatwirtschaftliche Struktur und öffentliche Aufgabe der Presse, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 2, S. 36. Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der freien Presse, in: ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14, S. 532. Generelle Zurückhaltung gegenüber jeder Art von Stiftungsunternehmen wegen des strittigen Erwerbszwecks empfehlen: Ernst-Joachim M e s t m ä c k e r: Acht Thesen zur Reform des Stiftungsrechts, in: Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 451. Heinz P a u l i c k: Die Stiftung als Unternehmensform, in: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, 1962/Bd. 6, S. 324 f.. Franz L a u f k e: Stiftung, Artikel im Staatslexikon, 6. Aufl., 1962, Bd. 7, Spalte 727.

Vermögensgrundlage durch Umwandlung in ein Stiftungsunternehmen hervorgehen, oder der Stifter stellt zum Aufbau eines gestifteten Presseunternehmens ein Gründungskapital (nicht unbedingt Barkapital) bereit und weitere Mittel so lange fest in Aussicht, bis die gestiftete Zeitung sich finanziell selbst trägt oder der Stifter sich mit der Unrentabilität der Stiftungszeitung abfindet und nach Bedarf Mittel nachschießt.[1] Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß der Kapitalbedarf der Stiftungszeitung aus einem Stiftungsfond gedeckt wird, dem durch Beteiligung an anderen Unternehmen laufend neue Mittel zufließen, die zum Teil weiteren Stiftungszwecken zugutekommen. Die Finanzierung aus einem Stiftungsfond erscheint als die Lösung mit dem geringsten Risiko für die wirtschaftliche Existenz und die redaktionelle Unabhängigkeit der gestifteten Zeitung. Unerläßlich wird allerdings eine sehr strenge Kontrolle der Vermögensverwaltung über die Mittelverwendung sein.

Ein gestiftetes Presseunternehmen mit einer qualifizierten Verlagsleitung und einem beträchtlichen Vermögen im Hintergrund braucht sich um seine Kreditwürdigkeit so wenig zu sorgen wir irgendein erwerbswirtschaftlich ausgerichtetes

---

1) Diese Art der Gründung einer Stiftungszeitung wählten die deutschen katholischen Bischöfe. Schon im 1. Jahr des Bestehens von PUBLIK hatten sie sich mit den Konsequenzen dieser Finanzierung zu befassen und zu überlegen, ob die beschlossene PUBLIK-Konzeption auf Kosten des vorgesehenen Finanzierungsplans (15 Millionen DM innerhalb von fünf Jahren) aufrechterhalten oder das Limit von 15 Millionen DM eingehalten und die PUBLIK-Konzeption abgeändert werden soll. Vgl. Hannes B u r g e r: Ein scharfes Auge auf frommes Geld, in: Süddeutsche Zeitung vom 22.8.1969, S. 3. Derselbe: "Wenn kein Wunder geschieht, muß sie sterben", in: Süddeutsche Zeitung v. 28.10.1969, S. 3. Inzwischen wurden zwar die Mittel aufgestockt, aber die grundsätzliche Entscheidung über eine ständige Subventionierung der unrentablen PUBLIK steht noch aus. Bei der Gründung der Stiftung Warentest hat man sich von Anfang an zu einer laufenden Mittelzuweisung aus dem Bundeshaushalt entschlossen. Vgl. § 4 StiWa und Korrespondenten-Bericht (spr.): Stiftung Warentest wird weiter Aufträge vergeben, in: Süddeutsche Zeitung v. 13.6.1969, S. 17.

Verlagsunternehmen vergleichbarer Größe und Vermögenslage. Die Stiftungsform ist kein Grund, bei der Aufnahme von Krediten wegen des Gläubigerschutzes andere als geschäftsübliche Konditionen zu akzeptieren. Denn die Verwaltung eines gestifteten Presseunternehmens hat weder von sich aus ein Interesse noch durch die Auflagen des Stifters die Möglichkeit, sich auf riskante Geschäfte einzulassen.

Zur Erweiterung der Kapitalbasis ist ein Zusammengehen mit einem oder mehreren Partnern in einer Kapitalgesellschaft denkbar, sofern die Kapitalanteile der Partner nicht das Stiftungskapital übersteigen und jenen ein majorisierendes Stimmrecht einräumen.[1)]

Den besten Schutz vor finanzieller Abhängigkeit bietet die S e l b s t f i n a n z i e r u n g. Sie liegt bei gestifteten Zeitungen nahe, weil keine Kapitaleigner vorhanden sind, die Gewinnansprüche geltend machen könnten. Vor der Verfügung über den Rohgewinn sollten die Rückstellungen für bestehende Risiken gut bemessen, die Rücklagen sehr hoch aufgestockt werden.[2)] Die dem Rücklagenfond (und dem evtl. speziellen Stiftungsfond) zugewiesenen Mittel sind vermögenswirksam anzulegen, gegebenenfalls auch in Beteiligungen. Selbstverständlich sollten alle Möglichkeiten von Steuervergünstigungen voll ausgeschöpft werden.[3)]

---

1) An der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH, deren Mehrheitsanteile im Besitze der Fazit-Stiftung sind, sind außer den Herausgebern und Geschäftsführern der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (mit nicht gewinnberechtigten Geschäftsanteilen laut § 21 Abs. 2 FAZ) vier weitere natürliche und juristische Personen als Gesellschafter beteiligt (Fazit, S. 5). Dreien von ihnen wurde das Stimmrecht aus ihren Geschäftsanteilen beschränkt (§ 11 Abs. 2 FAZ).

2) Die Reingewinne der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH. sind nach § 21 Abs. 2 FAZ "mindestens so lange dem Reservefonds zuzuführen, wie dieser weniger als DM 4.000.000.-- umfaßt" - also das doppelte Stammkapital. Vgl. auch Georg S t r i c k r o d t: Unternehmen unter freigewählter Stiftungssatzung, Baden-Baden und Frankfurt (M) 1956, S. 46, § 23.

3) Einen systematischen Überblick über das Stiftungssteuerrecht vermittelt die Dissertation von Ottokar H a h n: Die Besteuerung der Stiftungen. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen, Kölner Diss., Baden-Baden 1966. Ihre Ergebnisse u.a. berücksichtigte Georg S t r i c k r o d t in der III. Lieferung/1968 zu seinem Loseblatt-Werk: Stiftungsrecht, Baden-Baden 1962, Abschnitt VII: Die Stiftungen im Steuerrecht.

Zustiftungen sollten nach der Stiftungssatzung zulässig sein, sofern sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die den kommunikativen Zweck des gestifteten Presseunternehmens gefährden.[1)]

Zustiftungen aus dem Kreise ihres Leser- und Inserentenpublikums sind auch das einzige mit der Idee der Stiftungszeitung konforme Mittel, eine Stiftungszeitung, die infolge einer veränderten Marktlage und/oder gewandelter Kommunikationsbedürfnisse in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, zu s a n i e r e n. In der Satzung muß der Stifter allerdings seinen Willen klar zum Ausdruck bringen, ob im Falle der Illiquidität durch Zustifungen die Stiftungszeitung um ihrer redaktionellen Linie willen oder wegen anderer (z.B. caritativer, kultureller) Stiftungszwecke saniert und mit einer neuen Konzeption als r e n t a b l e s Stiftungsunternehmen weitergeführt werden soll. Im ersten Falle hätte die Verwaltung des gestifteten Presseunternehmens, wenn ein Appell an die Öffentlichkeit ohne Widerhall bliebe, die Stiftungszeitung einzustellen, das Unternehmen zu liquidieren und verbleibendes Vermögen nach den Weisungen des Stifters bestimmten Nutznießern zuzuführen. Im zweiten Falle hätte sie eine den veränderten Kommunikationsbedürfnissen und dem vorhandenen Kapital angepaßte Konzeption der Stiftungszeitung zu entwickeln und zu realisieren. Sollte auch dafür die Kapitalbasis nicht mehr ausreichen, könnte der Stifter eine bestimmte Regelung vorsehen oder er überläßt es der Verwaltung des gestifteten Presseunternehmens und den staatlichen Aufsichtsbehörden, eine der Situation angemessene Entscheidung zu fällen.

Um einen Konflikt zwischen der Verwaltung des gestifteten Presseunternehmens und den staatlichen Aufsichtsbehörden auszuschließen, sollte der Stifter auf jeden Fall der Verwaltung eindeutige Richtlinien an die Hand geben, wie sie

---

1) Eine sehr zweckmäßige Zustiftung zur Dr. Güntzschen Stiftung war die Clemens Blochmann-Stiftung. Durch sie wurde die Druckerei, in der der Dresdner Anzeiger gedruckt wurde, Teil der Dr. Güntzschen Stiftung. Vgl. Herbert Z e i ß i g: Eine deutsche Zeitung - Zweihundert Jahre Dresdner Anzeiger, Dresden 1930, S. 442.

sich bei einem wiederholten Defizit des gestifteten Presseunternehmens und einem bedrohlichen Schwund der Rücklagen verhalten soll.

6) Publizitätsvorschriften als Mittel der öffentlichen Kontrolle

Da die gestiftete Zeitung einem bestimmten Publikum als Kommunikationsmittel nützen soll, erscheint es zweckmäßig, ihm ein Recht auf Einsicht in die Organisation des gestifteten Presseunternehmens und ein Mitspracherecht einzuräumen. Für die gestiftete Zeitung bedeutet das Kontrollrecht ihrer Nutznießer eine Verpflichtung zur Publizität und Transparenz ihrer inneren Verhältnisse - ähnlich der Publizitätspflicht der Aktiengesellschaften.[1)]

Als erste Maßnahme sollte jedem Abonnenten mit der Abonnement-Bestätigung, jedem Inserenten mit der Bestätigung des ersten Anzeigenauftrags und jedem anderen auf Anfrage ein Exemplar der Satzung des gestifteten Presseunternehmens ausgehändigt werden. Außer der Veröffentlichung der Jahresbilanz und einer Kurzfassung des Jahresberichts in der Stiftungszeitung und in anderen geeigneten Publikationen sollte der vollständige Jahresbericht jedem Abonnenten und Inserenten mit einem Jahresabschluß zur Verfügung gestellt werden. In ihm ist über die Finanzlage, die Gewinnverwendung, das Anzeigenaufkommen, die Abonnentenzahl, die Auflage und die technischen Neuerungen ebenso Auskunft zu geben wie über Verbesserungen im redaktionellen Angebot und über den personellen Wechsel in den leitenden Positionen der Redaktion, der Verlags- und der Vermögensverwaltung.[2)]

Über laufende interne Veränderungen und bevorstehende wichtige Entscheidungen könnte die gestiftete Zeitung in einer Rubrik regelmäßig informieren, das Publikum seinerseits

---

1) Vgl. Georg S t r i c k r o a t: Probleme zur rechtlichen Struktur von Stiftungsunternehmen, Baden-Baden 1960, S. 35.

2) Beispielhaft sind in dieser Beziehung die Jahresberichte der Stiftung Warentest.

das Wort ergreifen. Diese Rubrik wäre zweckmäßigerweise abzusetzen von der Leserbrief-Rubrik, in der die Leser sich zu allgemeinen Nachrichten und Berichten der Stiftungszeitung äußern. Daß überhaupt zum "Meinungsaustausch in der Zeitung breiterer Raum für die Leser"[1] bereitgestellt werden sollte, ist eine Anregung, der sich jede gestiftete Zeitung (Zeitschrift) verpflichtet fühlen sollte.

---

1) Helmut C r o n: Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen, in: Der J ournalist, 1967/Heft 4, S. 3.

7) Modell eines gestifteten Presseunternehmens als Einheitsgebilde

Im folgenden wird der Versuch unternommen, die Erörterungen über die Kontinuität der gestifteten Zeitung zusammenfassend für ein Modell eines gestifteten Presseunternehmens als Einheitsgebilde nutzbar zu machen. Dieses Modell enthält manche Anregungen aus dem Satzungsentwurf für ein Stiftungsunternehmen, den S t r i c k r o d t vorlegte.[1] Ein gestiftetes Presseunternehmen wirft jedoch andere Fragen auf und verlangt andere organisatorische Lösungen als ein Stiftungsunternehmen eines beliebigen Wirtschaftszweiges. Das Modell will nicht als starres, nicht korrigierbares Organisationsschema verstanden sein und meidet deshalb die Form einer nach Paragraphen aufgeschlüsselten Satzung. Das als Einheitsgebilde organisierte gestiftete Presseunternehmen hat folgende Organe:
1) Treuhänderrat, 2) Stiftungsvorstand, 3) Verwaltungsrat, 4) Redaktion.

Der Treuhänderrat repräsentiert den durch das herausgeberische Konzept der gestifteten Zeitung (Zeitschrift) abgesteckten gesellschaftlichen Kommunikationsraum. Im Treuhänderrat sind die Gruppen durch einen Repräsentanten vertreten, deren Interessen durch das Redaktionsprogramm (Universalität bzw. Selektivität der Stoffauswahl und -vermittlung) und die Zielgruppenwahl bzw. Reichweite (Publizität) der Stiftungszeitung fortwährend berührt werden und die deshalb von der Sache her als Gesprächspartner in die Kommunikation, in den Informations- und Meinungsaustausch einbezogen werden müssen.

Die Mitglieder des Treuhänderrats werden auf zwei Jahre gewählt oder ernannt. Wiederwahl oder -ernennung ist möglich. Der Vorsitzende des Treuhänderrats lädt vierteljährlich oder nach Bedarf zu ordentlichen Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft er eine

---

1) Georg S t r i c k r o d t: Unternehmen unter freigewählter Stiftungssatzung, Baden-Baden und Frankfurt (Main) 1956, S. 38 ff..

außerordentliche Sitzung ein. Der Treuhänderrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Chefredakteur und Verlagsleiter sind während der Sitzungen zugegen und stehen bereit, auf Fragen zu antworten. Ein Mitglied des Verwaltungsrats nimmt als Beobachter teil.

Der Treuhänderrat schlägt der Redaktion Kandidaten für das Amt des Chefredakteurs vor. Er kann die Abberufung des Chefredakteurs beschließen. Er wählt drei Mitglieder des Verwaltungsrats. Er genehmigt den jährlichen Haushaltsplan. Ist die Existenz des gestifteten Presseunternehmens wegen eines Leser- und Anzeigenschwundes gefährdet, entscheidet der Treuhänderrat mit Zweidrittelmehrheit über die Liquidierung oder eine neue Konzeption der gestifteten Zeitung.[1)]

Den Stiftungsvorstand bilden der Chefredakteur und der Verlagsleiter. Der Chefredakteur ist zuständig und verantwortlich für die Grundhaltung der Zeitung (Zeitschrift), wie sie der Stifter in der Stiftungssatzung festlegt. Er hat im Zweifelsfalle das Recht der letzten Entscheidung über alle Veröffentlichungen. Er ist berechtigt, Redakteure, die die redaktionelle Linie der Stiftungszeitung nicht einhalten, zu entlassen und neue Redakteure einzustellen. Der Chefredakteur vertritt das gestiftete Presseunternehmen in allen Herausgeber-Funktionen und presserechtlich in letzter Verantwortung. Keine Instanz darf ihm Weisungen für seine herausgeberische Tätigkeit erteilen, er ist aber verpflichtet, engen Kontakt zum Treuhänderrat zu halten.

---

1) Vom Willen des Stifters ist es abhängig, ob der Treuhänderrat entweder über die Liquidierung des gestifteten Presseunternehmens und die Verteilung des Stiftungsvermögens an vom Stifter bestimmte Personen und/oder Institutionen entscheiden soll oder über die weitere Herausgabe der gestifteten Zeitung in einer neuen, rentablen Konzeption. Eine Neugestaltung kann in verschieden starkem Ausmaße notwendig und durchgeführt werden. Sie kann sich auf die Grundrichtung und den Gesamtinhalt der Stiftungszeitung beziehen und in der Folge - aber auch als Einzelmaßnahme - auf die Aufmachung, das Format, den Seitenumfang, die Auflage und den Vertriebsweg.

Eine solche Machtfülle kann zum Schaden des gestifteten Presseunternehmens mißbraucht werden. Ein Mißbrauch ist weitgehend auszuschließen durch ein Berufungsverfahren, das ungeeignete Personen von der Position des Chefredakteurs fernhält, und durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung. Der Chefredakteur wird für eine Dauer von fünf Jahren bestellt, für jede weitere Amtsperiode bedarf er der Bestätigung durch den Treuhänderrat und die Redaktion mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit. Das Berufungsverfahren sieht folgendes vor: Der Verwaltungsrat holt zunächst aufgrund einer Stellenausschreibung Angebote ein. Aus den Bewerbern wählt der Treuhänderrat die Kandidaten aus, die ihm für die Position des Chefredakteurs geeignet erscheinen. Anschließend stufen die Redakteure die Kandidaten nach einer Vorstellung durch Stichwahl auf einer Liste so ein, daß der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen, die Liste anführt. Die einzelnen Wahlgänge des Treuhänderrats und der Redaktion finden unter notarieller Aufsicht statt. Der Kandidat mit der größten Stimmenzahl erhält vom Verwaltungsrat einen Ruf auf den Stuhl des Chefredakteurs. Lehnt der Kandidat ab, ergeht ein Ruf an den Kandidaten mit der zweitgrößten Stimmenzahl. Nötigenfalls wird der dritte oder der vierte Kandidat berücksichtigt.

Der Chefredakteur kann vorzeitig abberufen werden:
1) Der Verwaltungsrat beantragt die Abberufung des Chefredakteurs wegen eines schweren Verstoßes gegen die Stiftungssatzung bei der Redaktion und/oder dem Treuhänderrat. 2) Auch ohne einen Abberufungsantrag des Verwaltungsrats erklären sich mindestens zwei Drittel der Redakteure zu einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Chefredakteur außerstande und beschließen seine Absetzung. 3) Unabhängig von einem Abberufungsantrag des Verwaltungsrats kann auch der Treuhänderrat sich für die Abberufung des Chefredakteurs entscheiden. In beiden Fällen hat der Verwaltungsrat den Chefredakteur von seiner Abberufung zu unterrichten und die Neuwahl eines Chefredakteurs einzuleiten.

Die Verlagsleitung besteht je nach der Größe des gestifteten

Presseunternehmens aus einem Verlagsleiter oder einem Generaldirektor mit mehreren ihm untergebenen Direktoren. Der Verlagsleiter leitet die Geschäfte des gestifteten Presseunternehmens im Stile eines Unternehmers. Seine Unternehmerinitiative findet ihre Grenzen in den Auflagen des Stifters hinsichtlich der Geschäftsführung und der dadurch bedingten geringeren Risikobereitschaft des kontrollierenden Verwaltungsrats. Der Verlagsleiter schließt die Geschäftsverträge ab und vertritt das gestiftete Presseunternehmen zivilrechtlich.

Der Verlagsleiter wird vom Verwaltungsrat mit mindestens 75% der Stimmen berufen. Seine Position wird bei Vakanz öffentlich ausgeschrieben. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus schwerwiegenden Gründen (Gefährdung des gestifteten Presseunternehmens) kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 75% den Verlagsleiter vorzeitig abberufen.

Sowohl der Verlagsleiter als auch der Chefredakteur sind in ihrer Personalpolitik selbständig, jedoch zu gegenseitiger Information verpflichtet. Beiderseits können vor der Entscheidung von Personalfragen Empfehlungen ausgesprochen und Vorbehalte angemeldet werden. Es muß ihnen nicht entsprochen werden. Chefredakteur und Verlagsleiter geben sich ferner gegenseitige Kenntnis von bedeutsamen Maßnahmen innerhalb ihrer Arbeitsbereiche. Über Maßnahmen, die gleichzeitig die kaufmännisch-verlegerische Seite und die redaktionelle Seite der gestifteten Zeitung (Zeitschrift) betreffen, müssen sie sich absprechen. Bei unterschiedlichen Standpunkten müssen sie versuchen, zu einer Einigung zu gelangen - unter Einschaltung des Verwaltungsrats. Gelingt eine solche nicht, haben sie ein Vortragsrecht vor dem Treuhänderrat. Dieses Vortragsrecht kann jedoch nur g e m e i n s a m wahrgenommen werden. Der Treuhänderrat ist zunächst dazu verpflichtet zu vermitteln. Ist auch dann noch keine Einigung zu erzielen, fällt er eine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat soll so zusammengesetzt sein, daß das

gestiftete Presseunternehmen bei Bedarf über hochqualifizierte Berater verfügt. Sie müssen Fachleute auf solchen Gebieten sein, auf denen das gestiftete Presseunternehmen seine unmittelbarsten Interessen hat. Zu denken ist an einen Finanzsachverständigen, an einen Rechtskundigen mit besonderen Kenntnissen im Stiftungsrecht, Presserecht und Steuerrecht und an je einen Fachmann aus dem Zeitungsverlagswesen, aus dem Journalismus und aus der Kommunikations- und Meinungsforschung. Die beiden Finanz- und Rechtsexperten könnten von einer öffentlich-rechtlichen Institution in den Verwaltungsrat delegiert werden[1], während die anderen drei Sachverständigen der Treuhänderrat bestimmt. Die Amtszeit soll vier Jahre dauern, eine wiederholte Berufung möglich sein.

Der Verwaltungsrat beruft und entläßt - wie oben ausgeführt - den Verlagsleiter und den Chefredakteur und vermittelt in Streitfragen zwischen beiden. Er erhält vor Beginn eines Geschäftsjahres den vom Verlagsleiter aufgestellten Aufgaben- und Finanzplan zur Einsicht. Soweit dieser die Redaktion betrifft, muß der Plan mit dem Chefredakteur abgesprochen sein. In dem Plan formuliert und begründet der Verlagsleiter das Aufgabenprogramm des kommenden Geschäftsjahres, den Geldbedarf nach Höhe und Laufzeit, einen Vorschlag zur Kapitaldeckung und die zu erwartende Rentabilität. Der Verwaltungsrat hat nur bei "besonderen Geschäften"[2] ein Genehmigungsrecht.

---

1) S t r i c k r o d t benennt als Berufungsgremien für sein Treuhänder-Kollegium den Vorstand der Bundesnotenbank, den 1. Gerichtssenat des für das Stiftungsunternehmen zuständigen Berufungsgerichts in Zivilsachen und das oberste Organ der Max-Planck-Gesellschaft (Georg S t r i c k r o d t: Unternehmen unter frei gewählter Stiftungssatzung, Baden-Baden und Frankfurt (Main) 1956, S. 40).

2) S t r i c k r o d t zählt zu den "besonderen Geschäften" den Erwerb einer Beteiligung von mehr als 10% des Stiftungskapitals, Investitionen von über 20% des Stiftungskapitals in einem Geschäftsjahr und die Aufnahme von Anleihen von mehr als 30% des Stiftungskapitals. Er empfiehlt bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über das Risiko solcher Stiftungsgeschäfte die Einschaltung von drei Sachverständigen; entscheiden zwei negativ, sollte

Spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres übergibt der Verlagsleiter dem Verwaltungsrat den Geschäftsbericht und die Bilanz. Der Verwaltungsrat prüft beide, holt die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers ein und erteilt dem Verlagsleiter Entlastung, sofern er mit dessen Geschäftsführung einverstanden ist. Mit der Entlastung billigt er die vom Verlagsleiter vorgeschlagene Verwendung der Erträge - für Investitionen, Rücklagen und den eventuell vorgesehenen speziellen Stiftungsfond.[1)]

Schließlich ist auf eine zunächst weniger augenfällige Aufgabe des Verwaltungsrats hinzuweisen: er nimmt Entscheidungs- und Aufsichtsfunktionen wahr, soweit sie nicht durch das Stiftungsrecht von vornherein der staatlichen Stiftungsaufsicht zugewiesen sind. In der Stiftungssatzung könnte ein Satz eingefügt sein, der die Aufgaben des Verwaltungsrats eher erweiternd gegenüber den staatlichen Behörden auslegt. Dieser Satz wird von größter Bedeutung sein für den Fall, daß die Stiftungszeitung wegen eines Leser- und Anzeigenschwundes Verluste erleidet, die Existenz des Stiftungsunternehmens auf dem Spiele steht und nach § 87 BGB "die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben" kann. Einem solchen staatlichen Eingriffsrecht kommt der Stifter zuvor, indem er festlegt, daß Treuhänderrat, Stiftungsvorstand und Verwaltungsrat in bestimmten Krisensituationen das Konzept der Stiftungszeitung abändern oder das gestiftete Presseunternehmen liquidieren dürfen.

Die Redaktion, genauer: die einzelnen Redakteure gewinnen durch das Recht, ihren Chefredakteur mit auszuwählen, innerhalb des gestifteten Presseunternehmens einen Zuwachs an institutioneller Sicherheit. Zwischen ihnen und dem Chefredakteur besteht ein - durchaus beabsichtigtes -

---

das Geschäft unterbleiben (Georg S t r i c k r o d t: Unternehmen unter frei gewählter Stiftungssatzung, Baden-Baden und Frankfurt (Main) 1956, S. 45).

1) Die Verwaltung eines solchen Stiftungsfonds und die Verteilung von Stiftungsmitteln gemäß den Auflagen des Stifters bleiben dem Treuhänderrat allein vorbehalten.

Konkurrenzverhältnis, ein Wettbewerb um die konsequenteste Fortführung der sozial-kommunikativen Kontinuität der Stiftungszeitung. Wer von beiden die in der Stiftungssatzung festgelegte Linie der Zeitung (Zeitschrift) am entschiedensten einhält, verfügt über die größere Legitimität, Macht zu gebrauchen und seinen Standpunkt erfolgreich durchzusetzen: durch die Abwahl des Chefredakteurs oder die Kündigung von Redakteuren. Solange der Chefredakteur von der vorgegebenen Linie nicht abweicht und keinen anmaßenden Führungsstil entwickelt, ist seine Stellung unerschütterlich.

Grundsätzlich ist das gestiftete Presseunternehmen zu größtmöglicher P u b l i z i t ä t u n d T r a n s p a r e n z verpflichtet. Näheres ist hierzu schon gesagt worden.[1)]

Selbstverständlich ist das hier entwickelte Modell in den Details abänderbar. Denkbar wäre, daß der Stifter bestimmte Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse bis zu seinem Tode selbst ausübt und erst später auf andere Organe überträgt, daß er Chefredakteur oder Verlagsleiter bleibt - nur mit dem Unterschied, daß er nicht mehr Eigentümer des Verlagsunternehmens und/oder der Zeitung (Zeitschrift) ist.

---

1) Vgl. 3. Kapitel, S. 66 f..

4. Kapitel: Die Stellung der gestifteten Zeitung gegenüber dem Staat

Wie jede rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts steht auch das gestiftete Presseunternehmen, wenn es als Einheitsgebilde organisiert ist, unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Im Gegensatz zur privatwirtschaftlich geführten Zeitung ist deshalb die gestiftete Zeitung gewissen Einflußmöglichkeiten des Staates, der die Rechtsordnung garantiert, ausgesetzt - ein Umstand, der sie manchen Kritikern als unvereinbar mit der verfassungsmäßig garantierten Meinungs- und Pressefreiheit erscheinen läßt.[1)]

Die Frage ist, ob eine gestiftete Zeitung ihren vom Stifter erteilten kommunikativen Auftrag tatsächlich nur in großer Abhängigkeit von staatlichen Aufsichtsbehörden erfüllen kann oder ob es der Stifter durch eine geeignete Organisation des gestifteten Presseunternehmens in der Hand hat, die Stiftungszeitung und ihren Dienst in und zugunsten der gesellschaftlichen Kommunikation gegen unerwünschte staatliche Einmischungsversuche abzuschirmen.

Der Staat übt sein Schutzrecht in Gestalt der Genehmigung, der Aufsicht und der Besteuerung der Stiftungen aus. Im folgenden wird daher gezeigt, mit welchen stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten der Stifter eines Presseunternehmens rechnen und fertig werden muß. Dabei kann entsprechend der Zielsetzung der Abhandlung das Stiftungs- und das Stiftungssteuerrecht nicht als solches, nicht als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtungsweise und Methodik im Vordergrund stehen. Vielmehr interessieren hier nur die Auswirkungen stiftungs- und steuerrechtlicher Normen auf die Bereitschaft potentieller Stifter, Stiftungs-

---

1) Vgl. Ulrich S c h e u n e r: Privatwirtschaftliche Struktur und öffentliche Aufgabe der Presse, in: ZV+ZV, 1968/Nr. 2, S. 34. Axel S p r i n g e r: Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der freien Presse, in: ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14, S. 532.

zeitungen zu gründen, und auf die Organisation gestifteter Presseunternehmen.

1) Die staatliche Genehmigung

Eine erste Hürde für Stifterinitiativen bildet die Genehmigung durch staatliche Behörden gemäß § 80 Satz 1 BGB[1] und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. Der Stifter eines Presseunternehmens muß sich auf ein uneinheitliches, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zersplittertes[2] Stiftungsrecht einstellen. Je nachdem, in welchem Bundesland das zu stiftende Presseunternehmen seinen Sitz haben wird, verschafft sich der Stifter von vornherein eine größere oder eine kleinere Gestaltungsfreiheit in der Organisation der Stiftungszeitung.

Die staatliche Genehmigung eines gestifteten Presseunternehmens hängt ab von der Prüfung des Stiftungszwecks und der Voraussetzungen, ihn nachhaltig zu verwirklichen. Ob ein Stifter nach dem geltenden Stiftungsrecht und der gegenwärtigen Genehmigungspraxis die Genehmigung für eine geplante Stiftungszeitung erhält, wenn er in der Stiftungserklärung und im Genehmigungsantrag als Stiftungszweck ausschließlich einen (sozial-) k o m m u n i k a t i v e n Z w e c k

---

1) "Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll."

2) Folgende Bundesländer erließen nach 1945 neue Stiftungsgesetze: Bayern: Bayerisches Stiftungsgesetz v. 26.11.1954 (GS II 1954, 661) + Ausführungsverordnung v. 22.8.1958 (GVBl. 1958, S. 238); Berlin: Berliner Stiftungsgesetz v. 11.3.1960 (GVBl. 1960, S. 228); Hamburg: Hamburgisches Ausführungsgesetz v. 1.7.1958 (GVBl. I 1958, S. 195); Hessen: Hessisches Stiftungsgesetz v. 4.4.1966 (GVBl. II 1966, S. 232); Rheinland-Pfalz: Stiftungsgesetz v. 22.4.1966 (GVBl. 1966, Nr. 25, S. 95). Eine "Übersicht über die neben §§ 80-88 BGB geltenden Quellen des Stiftungsrechts" geben in ihrem Gutachten Kurt B a l l e r s t e d t - Jürgen S a l z w e d e l: Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen?, in: Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages in Hannover 1962, Tübingen 1962, S. 71 ff.. Ferner Georg S t r i c k r o d t: Stiftungsrecht, Loseblattform, Baden-Baden 1962, Abschnitt X, 1: Gesetzestexte, S. 1 ff..

nennt, ist ungewiß. Ein solcher Stiftungszweck ist für die Genehmigungsbehörden neuartig, die Konsequenzen und Risiken sind mangels Erfahrungen mit gestifteten Zeitungen schwer abzuschätzen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keinen Katalog von Stiftungszwecken, bei deren Vorliegen die Genehmigungsbehörden einer Stiftung entweder die Genehmigung erteilen oder verweigern müssen. Den Genehmigungsbehörden soll zwar nach dem bayerischen Stiftungsgesetz "die Achtung vor dem Stifterwillen... oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes" (Art. 2 Abs. 1) sein, und eine Stiftung "soll genehmigt werden, wenn sie überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt" (Art. 3 Abs. 1 Satz 2). Aber unter den "öffentlichen Zwecken", die das bayerische Stiftungsgesetz aufzählt[1)], wird die 'gesellschaftliche Kommunikation' oder ein Begriff ähnlichen Sinngehalts (etwa 'öffentliche Meinungsbildung') nicht erwähnt. Die Genehmigungsbehörden müßten also erst zu der Überzeugung gelangen, daß die Stiftungszeitung zu den "sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecken" zu zählen ist, ehe sie der Gründung einer Stiftungszeitung zustimmen. Die gestiftete Zeitung als Kombination einer "Funktionsträger"-

---

1) Nach Art. 1 Abs. 3: Religion, Wissenschaft, Forschung, Bildung, Unterricht, Erziehung, Kunst, Denkmalpflege, Heimatschutz, Sport, Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienende Zwecke.

und einer "Unternehmensträger-Stiftung"[1] sprengt im Grunde den Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörden, für sie ist das heute geltende Stiftungsrecht nicht gedacht.[2]

Der Stiftungszeitung, wie sie hier vorgestellt und verstanden wird, wird man schwerlich absprechen können, daß ihr kommunikativer Zweck dem Allgemeinwohl dient. Sie vertritt gesellschaftliche Kommunikationsinteressen: entweder zum

---

1) Die Ausdrücke "Funktionsträger-Stiftung" und "Unternehmensträger-Stiftung" (neben "Kapitalfondsträger"- und "Anstaltsträger-Stiftung") hat S t r i c k r o d t zum Zwecke der Klassifikation von Stiftungen geprägt (vgl. Georg Strickrodt: Stiftungsrecht, Loseblattform, Baden-Baden 1962, Abschnitt II, S. 18 ff., 20 ff., 117 ff., 128 ff.).
Als Funktionsträger-Stiftung bezeichnet Strickrodt eine Stiftung, die sich einem immateriellen Auftrag verschrieben hat, den zu verwirklichen sie sich immer wieder neu bemüht. Sie schafft nicht materielle, sondern ideelle Fakten, die die Umwelt in bestimmter Richtung verändern. Der Erfolg ihres Wirkens hängt vor allem von der Eigeninitiative der Stiftungsorganisation ab. Als Beispiele nennt Strickrodt die "Stiftung zur wissenschaftlichen Erforschung der Zeitgeschichte" (="Institut für Zeitgeschichte") in München, die "Stiftung Warentest" in Berlin und die Stiftung "Deutsches Elektronen-Synchroton (DESY)" in Hamburg.
Hinsichtlich der Unternehmensträger-Stiftung hat sich die Studienkommission des Deutschen Juristentages auf die folgende Definition geeinigt: "Unter Unternehmensträger-Stiftung versteht die Kommission eine Stiftung, die selbst ein Unternehmen als Inhaber betreibt (vgl. § 33 HGB) oder die persönlich haftende Gesellschafterin einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ist oder die auf ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann (vgl. § 17 Abs. 1 AktG); hierbei ist es unerheblich, ob die Stiftung selbst konzernrechtlich als Unternehmen anzusehen ist. Für den Begriff der Unternehmensträger-Stiftung soll es gleichgültig sein, ob das Unternehmen, das betrieben wird, auf Gewinnerzielung abgestellt ist oder nicht, ob das - unmittelbare oder mittelbare - Betreiben des Unternehmens in einer der vorstehend geschilderten Formen ausschließlicher oder nur der Hauptzweck oder lediglich ein Nebenzweck der Stiftung ist, oder ob das Betreiben eines Erwerbsunternehmens Selbstzweck ist oder nur die Mittel zur Verfolgung anderer Zwecke liefern soll." (Bericht der Studienkommission des D e u t s c h e n J u r i s t e n t a g e s: Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts (in der Folge zitiert: DJT-Stiftungsrecht), München 1968, S. 42 f.).

2) Vgl. Georg S t r i c k r o d t: Unternehmen unter frei gewählter Stiftungssatzung, Baden-Baden und Frankfurt (Main) 1956, S. 23.

Nutzen einer Gesellschaftsgruppe mit einem spezifischen Interesse oder zum Nutzen einer übergeordneten, geographisch abgrenzbaren Menschengemeinschaft. Weder ein Einzelner noch einzelne Personen haben über die gestiftete Zeitung (Zeitschrift) und einen eventuellen Gewinn Verfügungsgewalt, sondern eine eigens geschaffene Organisation führt unter der Kontrolle der Öffentlichkeit und der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde den kommunikativen Auftrag aus. Der Kreis der Nutznießer ist nicht exklusiv, jedermann kann, wenn er will, an der in der Stiftungszeitung vermittelten Kommunikation teilhaben.

Die Anerkennung des Stiftungszwecks ist nicht gleichbedeutend mit der Genehmigung der Stiftung. Das hessische Stiftungsgesetz z.B. schreibt in § 3 Abs. 2 vor: "Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint." Während es hier offen bleibt, ob die Vorschrift sich auf die Vermögensbasis oder auf die Organisation der Stiftung oder auf beide bezieht, präzisiert das bayerische Stiftungsgesetz: "Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint" (Art. 5 Abs. 1); ergänzend macht der Art. 10 Abs. 1 zur Auflage, daß das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten ist.[1] Das heißt für den Stifter eines Presseunternehmens: Ihm wird die Genehmigung versagt, wenn er die Stiftungszeitung nicht mit einem V e r m ö g e n ausstatten kann, das nach branchenüblichen Maßstäben der Betriebsgröße und der Auflage der Zeitung (Zeitschrift) zumindest angemessen ist, und wenn die herausgeberische und verlegerische Konzeption keine R e n t a b i l i t ä t der gestifteten Zeitung gewährleistet.

---

1) Ebenso § 14 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz und § 6 Abs. 1 des hessischen Stiftungsgesetzes. Nach letzterem hat der Stifter allerdings die Freiheit, die Stiftung und ihre Leistungen zeitlich zu begrenzen.

Doch selbst wenn die wirtschaftliche Basis einer Stiftungszeitung gesichert erscheint, bleibt die Genehmigung fraglich. Die Genehmigungsbehörden könnten zu der Überzeugung gelangen, daß die ausschließliche oder vorwiegende Verwendung[1] der Erträge des gestifteten Presseunternehmens zu Investitionszwecken und zur Rücklagenbildung kein Stiftungszweck im Sinne des Stiftungsgesetzes (des jeweiligen Bundeslandes) und mit dem Wollen des Gesetzgebers unvereinbar ist.

Die Genehmigung eines gestifteten Presseunternehmens braucht nicht mit der gleichzeitigen Zustimmung der Genehmigungsbehörden zur Stiftungssatzung gekoppelt zu sein, wie die Gründung der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung zeigt.[2] Die staatlichen Behörden bestehen jedoch auf der Vorlage und Bestätigung der Stiftungssatzung, um erstens die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, zweitens eine Organisation der Stiftung sicherzustellen, die Gewähr für die Verwirklichung des Stiftungszwecks gibt. Sie können dadurch auf den Wortlaut der Satzung, den Aufbau und die spätere Arbeitsweise eines gestifteten Presseunternehmens einen erheblichen Einfluß nehmen.

Der Stifter eines Presseunternehmens wird Wert auf eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit legen und die Genehmigungsbehörden vor allem als Ratgeber betrachten und in Anspruch nehmen wollen. Seine Stiftungsbereitschaft wird in dem Maße abnehmen, wie die Genehmigungsbehörden versuchen oder durch Gesetz dazu verpflichtet sein sollten, dem Stifter Vorschriften zu machen[3] und begründete Vorstellungen

---

1) Sie ist unerläßlich, um die Unabhängigkeit der gestifteten Zeitung zu stärken und ihre kommunikative Leistungsfähigkeit durch die Anschaffung oder Benutzung der modernsten Nachrichtenübertragungsmittel und Druck- und Vertriebseinrichtungen zu steigern.

2) Vgl. 2. Kapitel, S. 39 und § 11 der Satzung der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung .

3) Das badische Stiftungsgesetz vom 19.7.1918 behält im § 7 - abgesehen von den Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen - den staatlichen Behörden überhaupt die Organisation der Stiftungen vor (Georg Strickrodt: Stiftungsrecht, Loseblattform, Baden-Baden 1962, Abschnitt X, 1: Gesetzestexte, S. 38 d).

des Stifters über die Organisation des gestifteten Presseunternehmens gegen seinen Willen zu korrigieren - mit dem Druckmittel der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Drohung, andernfalls die Stiftungszeitung nicht zu genehmigen. Zu denken wäre etwa an gegensätzliche Auffassungen über die Zahl und die Zuständigkeiten der Stiftungsorgane, über die Stellung der Redaktion innerhalb des gestifteten Presseunternehmens, über die Qualifikation und das Berufungs/Abberufungsverfahren des Chefredakteurs und der Redakteure oder über die Einstellung oder Weiterführung der Stiftungszeitung bei eintretender Unrentabilität.

Notwendigkeit und Form der staatlichen Genehmigung ermutigen gegenwärtig nicht zu Stiftungsinitiativen im Bereich der Presse. Wer dennoch Stiftungsabsichten hegt, wird nach Wegen suchen, trotz der Genehmigungspflicht seine Vorstellungen so weit wie möglich zu verwirklichen. Um einer evtl. Ablehnung seines Stiftungsantrags wegen des ausschließlichen (sozial-)kommunikativen Zwecks der gestifteten Zeitung vorzubeugen, könnte der Stifter zusätzlich einen Stiftungszweck benennen, der als anerkannter gemeinnütziger Zweck aus den Erträgen des gestifteten Presseunternehmens zu unterstützen sei.[1)]

Oder er erwägt eine Zweiteilung des gestifteten Presseunternehmens, so daß die Genehmigungsbehörden sich mit der vermögensverwaltenden Stiftung - mit ihrem speziellen Stiftungszweck und ihrer Organisation - zu befassen hätten, aber nicht oder kaum mit dem stiftungsabhängigen Verlagsunternehmen und der Herausgabe der Zeitung. Eine weitere Möglichkeit wäre das Ausweichen in ein anderes Bundesland, die Gründung der Stiftungszeitung in einem Bundesland, dessen Genehmigungspraxis faktisch keine Beschränkung der Stiftungszwecke kennt - außer sie gefährdeten das Gemeinwohl oder ihre Verwirklichung wäre unmöglich. Ein Auswei-

---

1) Vgl. die Stiftungszwecke der Dr.-Hans-Kapfinger-Stiftung (2. Kapitel, S.39f.) und der Dr. Güntzschen Stiftung (2. Kapitel, S. 26).

chen oder eine Zweiteilung des gestifteten Presseunternehmens empfiehlt sich auch, wenn die Genehmigungsbehörden mit der Organisation nicht einverstanden sind und auf eine Änderung der Stiftungssatzung drängen.

2) Die staatliche Aufsicht

Die zweite Form staatlicher Mitwirkung, die der Stifter eines Presseunternehmens beachten muß, ist die Aufsicht des Staates über b e s t e h e n d e Stiftungen. T o e p k e definiert sie als die "Aufsichtstätigkeit des Staates über eine Stiftung in Form von Rechts- und Wirtschaftskontrollen", die der Staat "im Interesse der Stiftung und ihrer vom Stifter festgelegten Zweckbestimmung" ausübt.[1] Auch die Staatsaufsicht wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Allgemeines Einverständnis herrscht darüber, daß die Staatsaufsicht den Schutz und die Verwirklichung des Stifterwillens gewährleisten soll, indem die Aufsichtsbehörden die personelle Besetzung und die Tätigkeit der Stiftungsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit überwachen. Diese Satzungs- und Gesetzeskontrolle umfaßt die Rechnungskontrolle, das Auskunfts- und Visitationsrecht und das Recht zum direkten Eingreifen[2] in die Stiftungsverwaltung zur Beseitigung aufgedeckter Mängel. Den Aufsichtsbehörden steht nach § 87 BGB und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen die Entscheidung über die Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung einer Stiftung zu.

---

1) Utz-Peter T o e p k e: Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht, Jurist. Diss. Hamburg 1967, S. 22.

2) Wenn dem Verlangen der Aufsichtsbehörden nach Aufhebung oder Änderung eines gesetzes- oder satzungswidrigen Beschlusses nicht Folge geleistet wird, können sie an Stelle der Stiftungsverwaltung erforderliche Maßnahmen durchführen. Sie können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit die Abberufung bzw. Neuberufung eines Stiftungsorganmitglieds verlangen und nötigenfalls selbst vollziehen. Vgl. Bayerisches Stiftungsgesetz Art. 23 u. 24, Berliner Stiftungsgesetz §§ 4 Abs. 2 und 9 Abs. 2, Hessisches Stiftungsgesetz §§ 14, 15 und 16 und Stiftungsgesetz von Rheinland-Pfalz §§ 33, 35, 36 und 37.

In manchen Bundesländern sind die Aufsichtsbehörden angehalten, die Stiftungen nicht nur zu beaufsichtigen, sondern die "besondere Obhut des Staates"[1] dadurch zu beweisen, daß sie "die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken"[2]. T o e p k e nennt u.a. die Rechts- und Finanzberatung der Stiftungen durch die Aufsichtsbehörden.[3]

Mancher potentielle Stifter wird die staatliche Aufsicht nicht mit seiner Auffassung von Pressefreiheit vereinbaren können und für sich das Projekt eines gestifteten Presseunternehmens ablehnen. Wer als Stifter zu einer mehr pragmatischen Beurteilung der Staatsaufsicht fähig ist, wird versuchen, die Staatsaufsicht durch eine kluge Organisation des gestifteten Presseunternehmens zum Schutz und zur Förderung seines Stiftungsprojekts miteinzubeziehen.

Das geeignetste Mittel ist eine unmißverständliche Stiftungssatzung, die die R e c h t m ä ß i g k e i t s k o n t r o l l e der Aufsichtsbehörden anerkennt, aber ihnen keine Gelegenheit zu einer Zweckmäßigkeitskontrolle bietet. Die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Stiftungsorgane, die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder, die herausgeberische und verlegerische Konzeption der gestifteten Zeitung, die Voraussetzungen und die generellen Richtlinien für eine Zweck- bzw. Konzeptionsänderung oder für die Liquidation des gestifteten Presseunternehmens müssen so eindeutig festgelegt sein, daß die Aufsichtsbe-

---

1) Art. 21 Abs. 1 des bayerischen Stiftungsgesetzes und DJT-Stiftungsrecht, S. 18.

2) Art. 22 des bayerischen Stiftungsgesetzes; im selben Sinne, wenn auch etwas abgeschwächt § 10 Abs. 1 des hessischen Stiftungsgesetzes.

3) Vgl. Utz-Peter T o e p k e : Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht, Jurist. Diss. Hamburg 1967, S. 124 ff..

hörden zwar die Tätigkeit der Stiftungsorgane nachprüfen, Mängel beanstanden und gegebenenfalls deren Beseitigung erzwingen können, aber keinen Spielraum für Ermessensentscheidungen haben.

Vor einer zu direkten staatlichen Aufsicht und Einflußnahme kann die gestiftete Zeitung ein V e r w a l t u n g s r a t schützen.[1] Er nimmt in der Praxis die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörden bereits vorweg, letztere begnügen sich mit der Prüfung und Billigung der vom Verwaltungsrat vorgelegten Prüfungsberichte[2] und verzichten auf eine Zweckmäßigkeitskontrolle.

3) Stiftungszeitung und staatliche Steuerpraxis

Wie die Praxis lehrt, hat die B e s t e u e r u n g der Stiftungen einen erheblichen Einfluß auf die Entstehung von Stiftungsinitiativen, auf die Wahl der Stiftungszwecke und auf die Organisation von Stiftungen. Welche Bedeutung der staatlichen Steuerpraxis zukommt, kann daraus ersehen werden, daß die Verfechter einer Reform des Stiftungsrechts in ihrer Mehrzahl eine Änderung des Steuerrechts empfehlen, soweit es die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts betrifft.[3]

---

1) Vgl. 3. Kapitel, S. 71 ff..

2) Darunter sind zu verstehen die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresbilanzen und -berichte des Stiftungsvorstands, versehen mit deutlich abgesetzten Bemerkungen des Verwaltungsrats oder ergänzt durch ein zusätzliches Gutachten des Verwaltungsrats.

3) Vgl. DJT-Stiftungsrecht, S. 16. Gernot G a t h e r: Stiftungen - Investitionen in die Infrastruktur, in: Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 434 f.. D e r s e l b e: Forderungen an die deutsche Stiftungsgesetzgebung, in: Offene Welt, 1964/Nr. 83, S. 76. D e r s e l b e: Umrisse eines Bundesstiftungsgesetzes, in: Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 356 f., Friedrich M i n s s e n: Stiftungsinitiative als Motor gesellschaftlichen Gestaltungswillens, in: Offene Welt, 1964/Nr. 86, S. 446. Theo S c h i l l e r: Stiftungen und gesellschaftlicher Wandel, in: Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 376. Shepard S t o n e: Möglichkeiten und Grenzen der Stiftungen, Berlin 1964, S. 9. Georg S t r i c k r o d t: Stiftungsrecht, Loseblattform, Baden-Baden 1962, Abschnitt VII: Die Stiftungen im Steuerrecht, S. 1.

Die Absicht, eine Stiftungszeitung zu gründen, kann schon an der Höhe der E r b s c h a f t s t e u e r scheitern. Das gestiftete Presseunternehmen wird mit dem Zeitpunkt der Genehmigung erbschaftsteuerpflichtig[1], sofern es dem Stifter nicht gelingt, eine Steuerbefreiung[2] zu erlangen.

Je nach der Höhe des Stiftungsvermögens kann die Steuerbelastung bis zu 60% ansteigen.[3] Unter Umständen wird der Stifter zusätzlich zur Umsatz-, Einkommen- und Gewerbeertragsteuer veranlagt.[4]

Selbst wenn ein Stifter die ermäßigten Erbschaftsteuertarife für Familienstiftungen nutzt und ihm die Finanzbehörden gewisse Zahlungserleichterungen einräumen, ist es einleuchtend, daß nur ein sehr vermögender Stifter überhaupt in der Lage ist, eine Stiftungszeitung ins Leben zu rufen, und daß mancher vielleicht Stiftungswillige in seiner Finanzkraft und/oder Opferbereitschaft einfach überfordert wird. Falls er sich zu einer Stiftung entschließt, könnte die Überlegung

---

1) Gemäß §§ 2 Abs. 2 Punkt 1, 3 Abs. 1 Punkt 7 und 14 Abs. 1 Punkt 1c des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) v. 22.8.1925 (RGBl. I S. 320) in der Fassung des Gesetzes v. 12.2.1969, BGBl. I S. 105).

2) Möglich nach § 18 Abs. 1 Punkt 19 b ErbStG für "Zuwendungen an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen" und nach § 18 Abs. 1 Punkt 20 ErbStG für "Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist."

3) Einige Beispiele für Steuersätze gemäß § 11 ErbStG:

Erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen in DM	Steuerklasse 1 (Verwandte 1. Grades)	Steuerklasse 5 (alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen).
100 000	4,5%	24%
500 000	7 %	34%
1 000 000	9,5%	44%
4 000 000	11 %	48%
8 000 000	13 %	54%
10 000 000	14 %	57%
darüber	15 %	60%

4) Vgl. Ottokar H a h n: Die Besteuerung der Stiftungen. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen. Kölner Diss., Baden-Baden 1966, S. 35 u. 94.

mitspielen, daß das gestiftete Presseunternehmen, einmal errichtet, in Zukunft vor Erbfolgezersplitterung und vor erbschaftsteuerlichen Belastungen bewahrt bleibt.[1)]

Für die Gründung und die spätere Entwicklung eines gestifteten Presseunternehmens ist weiter entscheidend, ob die Finanzbehörden der gestifteten Zeitung die G e m e i n n ü t z i g k e i t [2)] zuerkennen und sie teilweise oder ganz von der l a u f e n d e n B e s t e u e r u n g [3)] befreien. Ein legitimes Interesse an einer Steuerbegünstigung kann man dem Stifter schwerlich absprechen, weil das gestiftete Presseunternehmen im Gegensatz zum privatwirtschaftlich geführten Zeitungsverlag keinen Erwerbszweck, jedenfalls nicht um seiner selbst willen, anstrebt, dagegen in seinen Möglichkeiten der Erweiterung der Kapitalbasis beschränkt[4)] und von der Nutzung des Schachtelprivilegs ausgeschlossen[5)] ist.

Das gestiftete Presseunternehmen stellt sich jedoch in der Sicht der Steuerbehörden durch die Herausgabe und den Vertrieb einer Zeitung zunächst als ein Gewerbebetrieb wie jeder andere Zeitungsverlag dar. Es wäre steuerpflichtig - außer die Steuerbehörden bewerteten die Herausgabe einer Stiftungszeitung nach § 7 Abs. 1 GemeinnützigkeitsVO[6)] als

---

1) Vgl. Ottokar H a h n: Die Besteuerung der Stiftungen. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen. Kölner Diss., Baden-Baden 1966, S. 94 f., 107 ff..

2) "Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird." (§ 17 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) v. 16.10.1934 (RGBl. I S. 925) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes v. 13.7.1961, BGBl. I S. 981). Erläuterungen darüber, was unter 'Förderung der Allgemeinheit' zu verstehen ist, finden sich in den folgenden Absätzen des § 17 StAnpG.

3) In Frage kommen die Körperschaft-, die Umsatz-, die Gewerbe- und die Vermögensteuer.

4) Vgl. 3. Kapitel, S. 64.

5) Vgl. Ottokar H a h n, a.a.O., S. 44 f., 100, 110, 113.

6) Verordnung zur Durchführung der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) v. 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592/BStBl. 1954 I S. 6), geändert durch das Steueränderungsgesetz v. 18.8.1969 (BGBl. I S. 1211).

einen "steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb". Das heißt, sie stellten fest, daß die Herausgabe der Stiftungszeitung ausschließlich der Verwirklichung der Satzungszwecke diene, daß diese nur durch den Geschäftsbetrieb zu verwirklichen seien und daß das gestiftete Presseunternehmen nicht in größerem Umfange im Wettbewerb zu ähnlichen, aber steuerpflichtigen Betrieben stehe.

Bei den im 2. Kapitel aufgezählten, privat gestifteten Zeitungen hat sich die Frage der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht mit der letzten Schärfe gestellt. Die Stifter hatten in der Satzung einen kommunikativen Zweck entweder nicht oder nur im Zusammenhang mit gesetzlich anerkannten gemeinnützigen Zwecken genannt. Der Versuch, für eine Stiftungszeitung mit einem allein (sozial-) kommunikativen Zweck eine Steuerbegünstigung zu erlangen, müßte erst noch von einem privaten Stifter unternommen werden. Dieser Stifter könnte sich auf ein sehr gewichtiges Argument stützen: die vom Bund gegründete und finanzierte Stiftung Warentest, deren Zweck in §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 StiWa als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt ist, zahlt lediglich Umsatzsteuer.[1)]

Bei einer ablehnenden Haltung der Steuerbehörden bleibt dem Stifter - von der Nennung eines zusätzlichen gemeinnützigen Stiftungszwecks abgesehen - die Zweiteilung des gestifteten Presseunternehmens. Er läßt die Stiftungszeitung von einem steuerpflichtigen Zeitungsverlag herausgeben und vertreiben, dessen (Mehrheits-)Kapital von einer gemeinnützigen Stiftung verwaltet wird. Sofern er der Stiftung eine rein vermögensverwaltende Aufgabe zuweist, genießt sie Steuerfreiheit. Die Begünstigung entfällt, wenn die Stiftung nach dem Willen des Stifters als Holding-Stiftung das Verlagsunternehmen organisatorisch leiten und überwachen soll. Dafür könnte sie in den

---

1) Auskunft der Stiftung Warentest auf eine Anfrage des Verfassers.

Genuß des Organschaftsprivilegs kommen, wenn die Kapitalanteilsmehrheit am Verlagsunternehmen 51% übersteigt und Leitung und Überwachung des Verlagsunternehmens tatsächlich bei der Stiftung liegen.[1)]

4) Gründung von gestifteten Presseunternehmen durch die öffentliche Hand

Die Gründung der Stiftung Warentest durch die Bundesrepublik Deutschland wirft die Frage auf, ob dieser Stiftungsakt ein einmaliger Vorgang aufgrund besonderer Voraussetzungen und Umstände war oder ob es Situationen in der gesellschaftlichen Kommunikationswirklichkeit gibt, die die Exekutive zu einem kommunikationspolitischen Eingreifen zwingen und zum Beispiel eine Stiftungsinitiative der öffentlichen Hand auslösen. Wenn letzteres der Fall wäre - welche Kriterien sind für eine solche Stiftungsinitiative maßgebend? Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst die Motive und Voraussetzungen ermittelt, die zur Gründung der Stiftung Warentest führten.

Die wesentliche Voraussetzung für das Entstehen der Stiftung Warentest war der offensichtlich in weiten Bevölkerungskreisen vorhandene Wunsch nach Wareninformation und Marktübersicht. Er weckte und förderte sowohl die private Initiative,[2)] als auch das staatliche Engagement für eine Testinstitution. Das Bedürfnis der Verbraucher nach Marktinformation allein erklärt jedoch nicht, warum der Staat dem Warentest in der Bundesrepublik überhaupt unter die

---

1) Vgl. Ottokar Hahn: Die Besteuerung der Stiftungen. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen. Kölner Diss., Baden-Baden 1966, S. 46 f., 96, 100 ff..

2) Dieses unartikulierte Verlangen in seinem Ausmaß als erster in der Bundesrepublik Deutschland richtig eingeschätzt und mit seiner Zeitschrift "DM - Die Deutsche Mark" wenigstens in quantitativer Hinsicht befriedigt zu haben, ist das Verdienst des Verlegers Waldemar S c h w e i t z e r.

Arme griff und - gewollt oder ungewollt - zum Konkurrenten der schon bestehenden privaten Testzeitschrift "DM" wurde. An dieser Stelle müssen die Verbraucherverbände, die Verbraucherzentralen und die hauswirtschaftlichen Beratungsstellen, die Verbraucherreferate und die Verbraucherausschüsse bei den zuständigen Ministerien erwähnt werden. Lange bevor der Warentest in der Bundesrepublik Deutschland populär wurde, hatten sich die Verbraucher auf regionaler und auf Bundesebene organisiert und ihre Interessen entweder selbst oder über andere Verbände (Gewerkschaften, konfesionelle Frauenverbände) vertreten. Seit 1959 führte die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AGV) im Rahmen ihrer Verbraucheraufklärung auch einzelne Warentests durch. Aber der Versuch, eine private, unabhängige Testinstitution in der Bundesrepublik zu schaffen, scheiterte an der Frage der Finanzierung - selbst als eine Teilfinanzierung durch die öffentliche Hand angeboten wurde.[1] Die Unfähigkeit oder die mangelnde Bereitschaft der Verbraucherverbände, das finanzielle Risiko für das angestrebte Testunternehmen zu übernehmen, führte unmittelbar zum staatlichen Eingreifen auf Grund von Gesetzesinitiativen der beiden großen Parteien. Den Verbraucherverbänden und jenen Kreisen in den Parteien und in der staatlichen Verwaltung, die den Anliegen der Verbraucher Sympathien entgegenbrachten, schwebte eine Institution vor, die in absoluter Unabhängigkeit und Objektivität Warentests durchführt und die gewonnenen Testergebnisse publiziert. Ihre unabhängige Tätigkeit sollte weder von irgendeiner Seite beeinflußt noch angegriffen werden können. Einer solchen Aufgabe schien ein privat geführtes Testunternehmen seiner Natur nach nicht gewachsen zu sein. Es hätte Gewinn erzielen und seine Testergebnisse entsprechend verkaufen müssen: die Testzeitschrift hätte einerseits Anzeigen

---

1) Vgl. die von der S t i f t u n g W a r e n t e s t herausgegebene Broschüre "Die Stiftung Warentest - Kompaß im Markt" (Text: Ilse K o r t e/ Hubert N a c h t s h e i m), Berlin 1966, (im folgenden abgekürzt: Brosch StiWa), die Abschnitte "Die Bundesrepublik auf dem Weg" und "Der Bundestag beschloß" (ohne Seitenangabe).

gebraucht - von Inserenten, die an einer positiven Bewertung ihrer Produkte interessiert sind; auf der anderen Seite wäre sie um einer hohen Auflage willen (= Attraktivität für Inserenten) in ihrer redaktionellen Aufmachung und Verpackung der Testergebnisse zu Zugeständnissen an den Massengeschmack gezwungen gewesen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Testmethoden und der Testergebnisse hätten wecken können. Vor solcherlei Abhängigkeiten wollten die Förderer und die Vertreter der Verbraucherinteressen den Warentest in der Bundesrepublik Deutschland bewahrt wissen und hatten auch deshalb Vorbehalte gegenüber S c h w e i t z e r s "DM", wiewohl man im übrigen seine Pionierleistung anerkannte.[1)]

Die beiden großen Parteien gingen übereinstimmend von der Voraussetzung aus, daß die einzige praktikable Lösung für eine unabhängige und objektive Testinstitution die Finanzierung durch die öffentliche Hand sei. Damit hatten sie allerdings das Problem der Unabhängigkeit nicht prinzipiell gelöst; sie wurden mit ihm in anderer Form konfrontiert: ob und gegebenenfalls wie das Testinstitut gegen An- und Einsprüche der Exekutive zu schützen sei. Beide Parteien waren sich wiederum einig, daß das Testinstitut trotz der Finanzierung durch den Bund so unabhängig wie möglich arbeiten solle, hatten aber verschiedene Auffassungen über die zweckmäßigste Organisation und Rechtsform.[2)]

---

1) Vgl. Brosch StiWa, Abschnitt "Die Bundesrepublik auf dem Weg". S c h w e i t z e r s Mißerfolg rührte daher, daß er zwar die Informationsbedürfnisse der Verbraucher befriedigte; aber die - in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen - Produzenten bekamen in der "DM" keine Gelegenheit sich zu äußern, hielten sich mit Insertionen verständlicherweise immer mehr zurück und reagierten mit einer Flut von Verfügungen und Anzeigen gegen die "DM".

2) Vgl. die 1. Beratung des von der SPD eingebrachten "Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Warentestinstituts" (Drucksache IV/2236) in der 141. Sitzung des 4. Deutschen Bundestags am 23.10.1964, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenografische Berichte, Bd. 56, S. 7071 ff..

Die parlamentarische Beratung und schließlich die Einigung auf die zivilrechtliche Stiftung Warentest erweiterten das Motiv der Verbraucheraufklärung um einige neue Aspekte. Hieß es im SPD-Entwurf ausdrücklich: "Zweck der Anstalt ist die objektive und unparteiliche Aufklärung der V e r b r a u c h e r[1]...mit dem Ziel, die Marktübersicht der V e r b r a u c h e r[1] zu verbessern"[2], so lautet der entsprechende Passus in der Satzung der Stiftung Warentest (§ 2 Satz 1) sehr viel allgemeiner: "Ausschließlicher und unmittelbarer Stiftungszweck ist die Unterrichtung der Ö f f e n t l i c h k e i t[1]...". Von den Verbrauchern ist namentlich nur in Verbindung mit dem "Wirtschafts- und Verbraucherausschuß" (§ 12 StiWa) die Rede, in dem sie mit den Repräsentanten der Wirtschaft paritätisch vertreten sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers und der Bundesregierung soll zwar die Stiftung Warentest vornehmlich dem Verbraucher[3] helfen, aber sie soll auch den übrigen Marktpartnern nützen. Es gehört zum Selbstverständnis der Stiftung Warentest, daß ihre Tätigkeit und ihre an die Öffentlichkeit weitergegebenen Informationen allen am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten Vorteile bringen.

Der V e r b r a u c h e r ist der am meisten überforderte Marktpartner. Durch die Werbung erhält er zwar einen überwältigenden Eindruck von der Vielfalt des Angebots, aber er vermag insbesondere bei den Markenartikeln nicht mehr zu beurteilen, welches der miteinander konkurrierenden Produkte seinen individuellen Bedürfnissen am ehesten entspricht und am preiswürdigsten ist.

---

1) Sperrung durch den Verfasser.

2) Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Bd. 90, Drucksache IV/2236, § 2 Abs. 1.

3) Der Verbraucher im hier gemeinten engen Sinne ist der Gegenspieler und Marktpartner des Erzeugers, des Herstellers und des Händlers - und der Zielpartner der Werbung. In einem weiteren Sinne ist natürlich jeder Erzeuger, Hersteller, Händler und Werbungtreibende zugleich auch Verbraucher.

Der Warenfülle steht er umso ratloser gegenüber, je mehr sich die modernen Verkaufsmethoden wie die Selbstbedienung, der Verbraucher-Großmarkt oder der Versandhandel ausbreiten. Als Kunde kann er immer seltener einen Verkäufer um Rat fragen, er ist auf die Angaben auf der Verpackung, auf dem Preisschild oder im Prospekt angewiesen und den Argumenten und Einflüsterungen der Werbung ausgeliefert.[1] In dem von der Wirtschaft ausgehenden und gelenkten Informationsfluß über angebotene Waren und Leistungen gibt die Stiftung Warentest dem Verbraucher, der einen vergleichenden Überblick über das Angebot gewinnen will, mit ihren objektiven, von eigennützigen Absatzinteressen unbeeinflußten Testveröffentlichungen und Marktinformationen feste Anhaltspunkte.

Letztere sind für den H a n d e l, bei dem die Detailkenntnis von Waren und Dienstleistungen oft nur wenig größer ist als beim abwägenden Teil der Verbraucherschaft, ebenso nützlich wie nötig. "Nur Großunternehmen des Handels können kostspielige Qualitäts- und Eignungsprüfungen in eigener Regie durchführen oder in Auftrag geben oder gar größere Warenposten nach ihren Vorschriften produzieren. Die Masse des Handels, und gerade jene Vielzahl kleiner und mittlerer Geschäfte, die erst die lückenlose Versorgung unserer Gesellschaft gewährleisten, ist vielfach auf die Produktbeschreibungen der Produzenten und die Versicherungen der Vertreter angewiesen."[2] Selbst gründliche Warenkenntnisse und praktische Erfahrungen des kleinen und mittleren Sortimenthändlers vermögen nicht Schritt zu halten mit dem raschen Wachstum und Wandel des Warenangebots. Oft wird der Verbraucher durch die Fernseh-, Rundfunk- und Pressewerbung auf einen neuen Artikel früher aufmerksam als der Händler.

Nutznießer der Tätigkeit der Stiftung Warentest sind endlich die H e r s t e l l e r. Ein Produzent, dessen Produkt beim Test Mängel aufweist, erhält Hinweise, in welchen

---

1) Vgl. Brosch StiWa, Abschnitt "Verbraucher in der Zwickmühle".

2) Brosch StiWa, Abschnitt "Das Dilemma des Händlers".

Einzelheiten er es verbessern kann oder muß, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Da dem Test durchweg alle Konkurrenzprodukte unterworfen werden, gewinnt er eine vollständige und zugleich konzentrierte Marktübersicht. Beide, die Marktübersicht und die Mängelhinweise, bringen ihm möglicherweise Einsparungen beim Marketing-Etat und beim Etat für Entwicklung und Kontrolle. "Schließlich bedeutet die Veröffentlichung positiver Testergebnisse eine infolge ihrer Objektivität besonders wirksame Hilfe für den leistungsfähigen Hersteller."[1)]

Dieses dreifache Kommunikationsziel unparteilich und sachverständig zu verwirklichen, ist die Stiftung Warentest von der Regierung und dem Gesetzgeber ins Leben gerufen worden - als Konsequenz auf die vergeblichen Bemühungen um eine unabhängige private Warentestinstitution.

Regierung und Gesetzgeber wollen durch das sozialkommunikative Wirken der Stiftung Warentest dem Bürger die Möglichkeit schaffen, in der freien Marktwirtschaft und Marktkommunikation gegenüber Herstellern und Händlern ein ebenbürtiger, ein wissender Partner zu werden. Der 'mündige' Verbraucher soll - entsprechend seinen individuellen Konsumbedürfnissen - seine individuellen wirtschaftsbezogenen Informationsbedürfnisse befriedigen können, auf der anderen Seite sollen die Produzenten und Händler in ihren ebenso legitimen Wirtschafts- und Kommunikationsinteressen nicht benachteiligt werden.

Regierung und Gesetzgeber haben den Versuch unternommen, das I n f o r m a t i o n s d e f i z i t einer Gruppe, die in einem gegebenen gesellschaftlichen Kommunikationsraum bisher nicht repräsentiert war, abzubauen. Das Gegenstück zum Informationsdefizit wäre ein D e f i z i t i n d e r k o m m u n i k a t i v e n S e l b s t d a r s t e l l u n g einer Gruppe in der Gesellschaft.

---

1) BroschStiWa, Abschnitt "Kein Schreckgespenst für Produzenten".

Schluß: Die gestiftete Zeitung als Mittel öffentlicher und privater Kommunikationspolitik

Natürlich kann es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, mit öffentlichen, von der Allgemeinheit aufgebrachten Mitteln zugunsten einer Interessentengruppe eine Stiftungszeitung zu gründen, die das spezielle Interesse dieser Gruppe in der Öffentlichkeit publizistisch vertritt. Öffentliche Kommunikationspolitik kann nur gesamtgesellschaftliche Kommunikationsinteressen im Auge haben und allenfalls dort fördernd eingreifen, wo Gruppen oder Kategorien von Menschen von der Teilnahme an der gesellschaftlichen Kommunikation weitgehend ausgeschlossen sind. Zu denken wäre hier etwa an die Häftlinge in den Strafanstalten oder an die aus dem Arbeitsleben ausscheidenden alten Menschen. Ihre Meinung ist der Presse so wenig interessant wie ihre Kaufkraft. Diese kommunikativ isolierten Personenkreise haben nichtsdestoweniger einen Anspruch auf Repräsentation in der gesellschaftlichen Kommunikation.

Der öffentlichen Kommunikationspolitik obliegt die Entscheidung, solchen Kommunikationsdefiziten mit Stiftungszeitungen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, entgegenzutreten oder auf eine Reform des Stiftungsrechts zu drängen und so private Stiftungsinitiativen zu erleichtern. Das Stiftungsrecht müßte hinsichtlich der Zulässigkeit von Stiftungszwecken, des Genehmigungsverfahrens, der Gestaltungsfreiheit des Stifters, der staatlichen Aufsicht und der Besteuerung so reformiert werden[1], daß die Stiftung eines gemeinnützigen Presseunternehmens (ohne einen zusätzlichen Stiftungszweck) einer Privatperson oder einer privaten Vereinigung ebenso möglich ist wie der Bundesregierung im Falle der Stiftung Warentest. Eine Reform des Stiftungsrechts könnte auch dazu beitragen,

---

1) Vgl. Studienkommission des Deutschen Juristentages: Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts, München 1968.

daß die Verleger neue Wege beschreiten, die Konzentration im deutschen Zeitungsgewerbe zu steuern. Für manchen Verleger, der mit seiner Zeitung eine kommunikative Monopolstellung errang, könnte die Umwandlung seines Unternehmens in ein gestiftetes Presseunternehmen eine akzeptable Lösung der Nachfolgefrage und des Fortbestandes seines Lebenswerkes bedeuten.[1)]

Auf den Versuch einer Steuerung der Konzentrationsvorgänge im bundesdeutschen Pressewesen durch Eigeninitiative der Zeitungsverleger läuft der Stiftungsvorschlag von S ä n g e r[2)] hinaus. Nach seiner Überzeugung ist die Konzentration innerhalb der Presse nicht aufzuhalten, weil die Mehrzahl der bestehenden Zeitungsverlage die Investitionsmittel für die erforderlichen technischen Einrichtungen der Zukunft nicht aufzubringen vermag. Er rät daher zu einer K o o p e r a t i o n m e h r e r e r V e r l a g e gleicher Richtung und Tradition, zur gemeinsamen Gründung eines wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmens in Stiftungsform, das die Investitionen der Verlage zum Vorstoß in technisches Neuland koordiniert einsetzt. Der primäre Stiftungszweck ist also ein technisch-wirtschaftlicher - als Voraussetzung für den Fortbestand der einzelnen Verlage und Zeitungen. Dieselbe Form der Zusammenarbeit hält S ä n g e r auch zwischen einem oder mehreren Verlegern und einer "Vereinigung kultureller Kräfte" (Gewerkschaften, Kirchen und ähnlichen Organisationen) für sinnvoll.

Bei beiden Kooperationsprojekten in Stiftungsform ist allerdings noch nicht an die Repräsentanz des jeweiligen Kommunikationskreises gedacht. Auf die Repräsentanz kommt es aber entscheidend an, wenn die fortschreitende Pressekonzentration immer weniger selbständige Zeitungen übrig

---

1) Vgl. dazu das Schlußwort von K.A. K ö r b e r anläßlich des 25. Bergedorfer Gesprächs, in: Bergedorfer Protokolle, Bd. 19: Bedroht die Pressekonzentration die freie Meinungsbildung, Hamburg und Berlin 1967, S. 143 ff..

2) Fritz S ä n g e r: Die Zeitung als Stiftung, in: Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 12 f..

läßt. Die Stiftung als Unternehmens- und Organisationsform kann die Konzentrationsbewegung nicht aufhalten. Sie kann aber publizistische Monopole sprengen, auch deren Bildung verhindern, weil sie jede Stiftungszeitung zu s o z i a l - k o m m u n i k a t i v e r O f f e n h e i t, zu sozialer Kommunikationsvermittlung im Dienste des Publikums zwingt. An die Stelle der schwindenden Vielfalt d e r Pressemedien würde die sozial-kommunikative Vielfalt i n den Medien treten.

Bibliographie

Bücher:

Baumbach, Adolf Hefermehl, Wolfgang	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 9. Auflage, Bd. 1, München 1964
Berndt, Hans	Stiftung und Unternehmen, Rechtsvorschriften, Besteuerung, Zweckmäßigkeit, 2. Auflage, Herne und Berlin 1971
Coing, Helmut	s. BGB-Kommentar Staudinger, Julius von/Coing, Helmut
Deutscher Juristentag	Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts, München 1968
Enneccerus, Ludwig/ Nipperdey, Hans Carl	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. neubearbeitete Auflage, 1. Halbband, Tübingen 1959, S. 716 ff.
Hefermehl, Wolfgang	s. Kommentar Baumbach, Adolf/ Hefermehl, Wolfgang
Nipperdey, Hans Carl	s. BGB-Kommentar Enneccerus, Ludwig/ Nipperdey, Hans Carl
Pleimes, Dieter	Weltliches Stiftungsrecht, Geschichte der Rechtsformen Weimar 1938
Roegele, Otto B.	Pressereform und Fernsehstreit Gütersloh 1965
Schairer, Reinhold	Aufgabe, Struktur und Entwicklung der Stiftungen Köln und Opladen 1958
Schiller, Theo	Stiftungen im gesellschaftlichen Prozeß. Ein politikwissenschaftlicher Beitrag zu Recht, Soziologie und Sozialgeschichte der Stiftungen in Deutschland Baden-Baden 1969
Schomerus, Friedrich	Werden und Wesen der Carl-Zeiss-Stiftung, an der Hand von Briefen und Dokumenten aus der Gründungszeit 1886-1896 2. Auflage, Stuttgart 1955

Schultze-von Lasaulx, Hermann	s. BGB-Kommentar Soergel, Hs.Th./ Schultze-von Lasaulx, Hermann
Soergel, Hs. Th./ Schultze-von Lasaulx, Hermann	Bürgerliches Gesetzbuch (Kohlhammer-Kommentar), 10. neubearbeitete Auflage, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Stuttgart 1967, §§ 80-88 (Stiftungen), S. 326 ff.
Staudinger, Julius von / Coing, Helmut	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. neubearbeitete Auflage, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Berlin 1957, §§ 80-88 (Stiftungen), S. 367 ff.
Steuck, Heinz Ludwig	Die Stiftung als Rechtsform für wirtschaftliche Unternehmen. Ihre Struktur und Besteuerung Berlin 1967
Stiftung Warentest	Die Stiftung Warentest-Kompaß im Markt, Berlin 1966
	test/Jahresbericht 1967 Berlin 1968
Stone, Shepard	Möglichkeiten und Grenzen der Stiftungen Berlin 1964
Strickrodt, Georg	Die Stiftung als neue Unternehmungsform Braunschweig, Berlin, Hamburg, Kiel 1948, 2. Auflage 1951
	Unternehmen unter frei gewählter Stiftungssatzung Baden-Baden und Frankfurt (M) 1956
	Probleme zur rechtlichen Struktur von Stiftungsunternehmen Baden-Baden 1960
	Stiftungsrecht. Geltende Vorschriften und rechtspolitische Vorschläge Loseblatt-Sammlung, Baden-Baden 1962
Vinken, Horst	Die Stiftung als Trägerin von Unternehmen und Unternehmensteilen. Ein Beitrag zur Morphologie der Einzelwirtschaften, Baden-Baden 1970
Zeißig, Herbert	Eine deutsche Zeitung. Zweihundert Jahre Dresdner Anzeiger Dresden 1930

Nachtrag

G r o t h, Otto	Die unerkannte Kulturmacht Bd. 1: Das Wesen des Werkes Berlin 1960
P a v e l, Uwe	Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen? Bad Homburg 1967

Dissertationen:

E b e r s b a c h, Harry	Die Stiftung des öffentlichen Rechts, Diss. Göttingen 1961
G o e r d e l e r, Reinhard	Die Stiftung als Rechtsform für wirtschatliche Unternehmungen Diss. Heidelberg 1948
G r e m m, Alfred	Unternehmungsformen im Zeitungsgewerbe Diss. Heidelberg 1922
H a h n, Ottokar	Die Besteuerung der Stiftungen. Mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Stiftungen Diss. Köln und Baden-Baden 1966
H a n k e, Horst	Stiftungen als Instrumente der Klassenherrschaft des Monopolkapitals Diss. Berlin 1970
H e i m b e r g e r, Hans	Die Veränderung des Stiftungszweckes Diss. Heidelberg 1913
K a l t e i s, Günter	Der Stiftungsgedanke und seine Verwirklichung bei wirtschaftlichen Unternehmungen Diss. München 1969
L e h m l e r, Josef	Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung Diss. Gießen 1921
N e u h o f f, Klaus	Die Bereitstellung von Unternehmenskapital für Stiftungen Diss. Köln 1964
P l a g e m a n n, Jochen	Die Stiftung als Unternehmungsform Diss. Marburg 1950
R o s e n k r a n z, Olaf	Die Stiftung als Unternehmungsform Diss. Köln 1957
S c h i l l e r, Theodor	Status und Rolle der Stiftungen Diss. Bonn 1968
S e p p e l e r, Klaus U.	Der Unternehmer in der Stiftung Diss. TU Berlin 1952
T o e p k e, Utz-Peter	Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht Diss. Hamburg 1967

Aufsätze (Gutachten, Urteile):

B a l l e r s t e d t, Kurt	Mobilisierung des Stiftungsgedankens in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 436 ff.
B a l l e r s t e d t, Kurt/ S a l z w e d e l, Jürgen	Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen? Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages (1962), Bd. 1 (Gutachten), 5. Teil, Tübingen 1962
B a l l e r s t e d t, Kurt/ S c h i l l e r, Theo	Die Rolle der Stiftung im Zusammenspiel der freien gesellschaftlichen Kräfte, Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 367 ff.
B a r z e l, Meinhard	Stiftungsunternehmen Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, 1957/Bd. 3, S. 54 ff.
B e c h e r, Alois	Verkauf der Saarbrücker Zeitung. Keine Stiftung (Brief des Justizministers des Saarlandes auf eine Anfrage des Deutschen Journalistenverbandes) Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 14
B u c e r i u s, Gerd	Neuer Verlag, neuer Druckort - Veränderungen bei der ZEIT DIE ZEIT v. 24.1.1969, S. 1
B u r g e r, Hannes	Ein scharfes Auge auf frommes Geld Süddeutsche Zeitung v. 22.8.1969, S. 3
B u n d e s v e r f a s s u n g s g e r i c h t	Urteil v. 28.2.1961 ("Fernseh-Urteil"), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 12, Tübingen 1962, S. 205 ff.
C r o n, Helmut	Der privatwirtschaftliche Zeitungsbetrieb als Garant der Pressefreiheit Der Journalist, 1960/Heft 11, S. 1 ff.
	Macht die Meinungsmonopole zu Stiftungen, Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 2 f.
	Schluß mit dem Griff in die Mottenkiste, Der Journalist, 1968/Heft 9, S. 2 ff.
	Springer kämpft wie Quichotte gegen Windmühlen, Der Journalist, 1969/ Heft 5, S. 9 f.

D a w i l l, Hans	Test: Reprivatisierung der Saarbrükker Zeitung, Der Journalist, 1968/Heft 4, S. 4
D e u t s c h e r J o u r n a l i s t e n V e r b a n d e.V.	Appell an alle Abgeordneten im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten anläßlich des Verbandstages 1967 in Bad Godesberg, Der Journalist, 1967/Heft 5, S. 1
	Die Organisation von Tageszeitungen als Stiftung, Der Journalist, 1970/Heft 9, S. 8 ff.
F e l l b e r g, Oswald	Zum Thema: Die Stiftung als Unternehmensverfassung Der Wirtschaftsprüfer, 1953/Nr. 2, S. 33 ff.
F l a c h, Karl-Hermann	Die Pressefreiheit in der demokratischen Gesellschaft Offene Welt, 1967/Nr. 95/96, S. 103 ff.
F r a n z, Albert K./ L i e r m a n n, Hans/ N e t t e n, Hans Helmut zur P ö l n i t z, Götz von	Deutsches Stiftungswesen 1948-1966 (Referate-Sammlung) Tübingen 1968
F r e y b u r g, W. Joachim	Wie Don Quichotte gegen Windmühlen Der Journalist, 1969/Heft 6, S. 33 f.
G a t h e r, Gernot	Stiftungen - Investitionen in die Infrastruktur Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 431 ff.
	Forderungen an die deutsche Stiftungsgesetzgebung Offene Welt, 1964/Nr. 83, S. 75 ff.
	Umrisse eines Bundesstiftungsgesetzes Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 352 ff.
G e r s c h e l, Alfred	Wie Don Quichotte? Die Argumente Axel Springers gegen die Zeitung als Stiftung sind nich t stichhaltig Der Journalist, 1969/Heft 8, S. 8 f.
H a r z e n d o r f, Fritz	Unabhängige Zeitung - Schein oder Wirklichkeit? Der Journalist, 1956/Heft 11, S. 1 f.
K e i d e l, Hannelore	Kommunikationspolitisch relevante Urteile des Bundesverfassungsgerichts Publizistik, 1967/Heft 2/3, S. 122 ff.

K ö r b e r, K.A.	Schlußwort anläßlich des 25. Bergedorfer Gesprächs zum Thema "Bedroht die Pressekonzentration die freie Meinungsbildung?" Bergedorfer Protokolle, Bd. 19, Hamburg 1967, S. 142 ff.
K o g o n, Eugen	Anmerkungen zum Thema "Informationsnotwendigkeit - Informationsfreiheit - Informationspflicht" Beitrag in Otto B. Roegele: Pressereform und Fernsehstreit, Gütersloh 1965, S. 217 ff.
K o r n e t z k i, Heinz	Fußangeln für die Bischöfe DIE ZEIT v. 14.4.1967
L a n g e r	Ausführungen des ehemaligen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestags am 23.10.1964, Verhandlungen des Deutschen Bundestags, Stenografische Berichte, Bd. 56, S. 7073-7076
L a u, Dieter	Den Generalvikaren ist ein Intelligenzblatt zu unabhängig Süddeutsche Zeitung v. 18.8.1967, S. 3
L a u f k e, Franz	Stichwort "Stiftung" Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 6. neubearbeitete Auflage, Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 722 ff.
L e s e r g e m e i n s c h a f t S a a r b r ü c k e r Z e i t u n g e.V.	Offener Brief an Regierung und Landtag des Saarlandes Der Journalist, 1969/Heft 8, S. 6
L i e r m a n n, Hans	s. Referate-Sammlung Franz, Albert K./Liermann, Hans/Netten, Hans Helmut zur/Pölnitz, Götz von
M e s t m ä c k e r, Ernst-Joachim	Acht Thesen zur Reform des Stiftungsrechts Offene Welt, 1962/Nr. 78, S. 450 f.
M e y n e, Jens	Ist die Stiftung wirklich eine Lösung? Der Journalist, 1967/Heft 6, S. 6f.
M i n s s e n, Friedrich	Stiftungsinitiative als Motor gesellschaftlichen Gestaltungswillens Offene Welt, 1964/Nr. 86, S. 440 ff.

N e l l - B r e u n i n g SJ, Oswald von	Der Journalist im Kampf um seine Gewissensfreiheit Der Journalist, 1967/Heft 4, S. 6 f.
N e t t e n, Hans Helmut zur	s. Referate-Sammlung Franz, Albert K./Liermann, Hans/Netten, Hans Helmut zur/Pölnitz, Götz von
N o a c k, Hans	Wettlauf der Verleger Süddeutsche Zeitung v. 11.12.1968, S. 7
P a u l i c k, Heinz	Die Stiftung als Unternehmensform Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, 1962/Bd. 6, S. 318 ff.
P f l u g, Roman	"Wahrheit" - "Dialog" - "real"? Die Furche, 1967/Nr. 33
P ö l n i t z, Götz von	s. Referate-Sammlung Franz Albert K./Liermann, Hans/Netten, Hans Helmut zur/Pölnitz, Götz von
P R O S S, Harry	Gemeinnützige Aktivitäten sind kein Privileg der öffentlichen Hand Offene Welt, 1966/67/Nr. 94, S. 356 ff.
R e i n o w s k i, Hans J.	'Innere Pressefreiheit' - Ein Grundsatzrecht für Verleger und Redakteure ZV+ZV, 1968/Nr. 17, S. 683 ff. und ZV+ZV, 1968/Nr. 19, S. 761 ff.
R i d d e r, Helmut K.J.	Probleme der inneren Pressefreiheit Der Journalist, 1962/Heft 5, Beilage
S ä n g e r, Fritz	Die Zeitung als Stiftung Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 12 f.
S a l z w e d e l, Jürgen	s. Gutachten von Ballerstedt, Kurt/Salzwedel, Jürgen
S c h e u n e r, Ulrich	Privatwirtschaftliche Struktur und öffentliche Aufgabe ZV+ZV, 1968/Nr. 2, S. 31 ff.
S c h i l l e r, Theo	Stiftungen und gesellschaftlicher Wandel Offene Welt, 1968/Nr. 97/98, S. 376 ff.
	s. Aufsatz von Ballerstedt, Kurt/Schiller, Theo

S c h o m e r u s, Friedrich

Ziele und Wirkungsbereiche von Stiftungsbetrieben
Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1958/Nr. 4, S. 212 ff.

Stichwort "Stiftung (als Unternehmungsform)", Seischab, Hans/Schwantag, Karl: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. neubearbeitete Auflage, Bd. 3, Stuttgart 1960, Sp. 5196 ff.

S o m m e r, Theo

Springer-Entflechtung
DIE ZEIT v. 28.6.1968, S. 1

S p r i n g e r, Axel

Deutsche Presse zwischen Konzentration und Subvention
Vorträge, Neue Folge 48, Kiel 1967

Zeitungen in Stiftungsform wären der Tod der Presse
ZV+ZV, 1969/Nr. 13/14, S. 532

S t a r k u l l a, Heinz

Publizistik und Kommunikation
Festschrift für Hanns Braun
Bremen 1963, S. 158 ff.

Presse, Fernsehen und Demokratie
Festschrift für Otto Groth
Bremen 1965, S. 198 ff.

S t r i c k r o d t, Georg

Die Stiftung als Unternehmensverfassung
Der Wirtschaftsprüfer, 1952/Nr. 5, S. 113 ff.

Stiftungsunternehmen. Gründermotive und Wege der Gestaltung
Tradition, 1958/Nr. 1, S. 23 f.

Stichwort "Stiftungen II: Stiftungsunternehmungen"
Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd.10, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959, S. 205 ff.

Aktivierung des deutschen Stiftungsrechts für gesellschaftspolitische Zwecke
Offene Welt, 1961/Nr. 72, S. 156 ff.

Warentest-Institut als zivilrechtliche Stiftung
Der Betrieb, 1965/Heft 29/30, S. 1081 ff.

Neues Stiftungswesen unter Gemeinnützigkeitsbewährung
Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, 1967/Bd. 8, S. 67 ff.

S u t t n e r, Hans — Aufgaben und Chancen einer katholischen Wochenzeitung
die sendung, 1967/Nr. 5, S. 155 ff.

V o g e l, Karl — Schluß mit dem Griff in die Mottenkiste. Grenzen der Unabhängigkeit
Der Journalist, 1968/Heft 10, S. 2 ff.

W a g n e r, Hans — Legenden und Einsichten. Zum Problem einer katholischen Wochenzeitung
die sendung, 1967/Nr. 4, S. 122 ff.

W e e r t z, Peter — Der Warentest ist eine Runde weiter - aber noch nicht über die Runden
DIE WELT v. 20.11.1967

W e i s s e r, Gerhard — Beitrag zur Diskussion über den Begriff "Gemeinnützigkeit"
Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, 1962/Bd. 7, S. 8 ff.

Was heißt "gemeinnützig"? Logische und methodologische Bemerkungen zur Stiftungs-Diskussion
Offene Welt, 1966/67/Nr. 94, S. 347 ff.

Nachtrag

B u r g e r, Hannes — 'Wenn kein Wunder geschieht, muß sie sterben'
Süddeutsche Zeitung v. 28.10.1969, S. 3

A n h a n g I

Fundationsurkunde der Dr. Güntzschen Stiftung (Adreß-Comptoir) vom 26. August 1856 nebst Nachtrag vom 9. Oktober 1873[1)]

Nachdem ich, der unterzeichnete Dr.jur. Justus Friedrich Güntz, beschlossen habe, über das mir laut Kaufes d.d. 9. Februar 1837 und dessen mittelst Verordnung vom 20. September desselben Jahres erfolgter Bestätigung seiten der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden eigentümlich zugehörige, hier bestehende Adreß-Comptoir nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen, insonderheit dem Rechte zu Herausgabe des Dresdner Anzeigers und eines Beiblattes zugunsten der Gemeinde meiner geliebten Stadt Dresden unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten Verfügung zu treffen, so tue ich solches in folgendem:

§ 1.

Mit der Voraussetzung, daß hierzu die hohe Regierungsbehörde, soweit erforderlich, ihre Genehmigung erteilt, übereigne ich schenkungsweise dem Stadtrate zu Dresden zum Besten der hiesigen von ihm vertretenen Stadtgemeinde unwiderruflich und schuldenfrei das besagte Adreß-Comptoir nebst allen dazu gehörigen Rechten und Befugnissen, Lasten und Verbindlichkeiten, überhaupt so, wie ich solches laut des obengedachten, hier abschriftlich angefügten Kaufes vom 9. Februar 1837 und der ebenfalls in Abschrift angefügten Bestätigungsverordnung vom 20. September desselben Jahres käuflich erworben und zeither besessen und benutzt habe, jedoch dergestalt, daß diese Schenkung eine nach Maßgabe der Vorschriften in § 25 der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 von dem Stadtvermögen abgesonderte gemeinnützige S t i f t u n g bilden soll, sowie unter folgenden näheren Bestimmungen.

---

1) Abgedruckt in: Sammlung der Ortsgesetze, Regulative, Bekanntmachungen und Dienstordnungen, sowie der wichtigsten Verträge aus der Verwaltung der Stadt Dresden, herausgegeben vom Rate zu Dresden, Neudruck des ersten und zweiten Teiles, Dresden 1913, S. 163-177.

§ 2.

Der Zweck der durch die vorgedachte Schenkung begründeten Stiftung soll vorzugsweise ein dreifacher sein, nämlich:

a) die jährliche Vermehrung des zu Begründung und Unterhaltung des hiesigen Bürgerhospitals vorhandenen, unter der Verwaltung des Stadtrates stehenden Fonds,

b) die Begründung und Unterhaltung eines Asyls oder Hospitales für solche hiesigen Bürger und Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes, welchen die Aufnahme in das eine oder andere der bereits hier bestehenden Hospitäler nach deren Statuten entweder deshalb, weil sie zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldleistungen unvermögend sind, oder wegen des Mangels der Heimatsangehörigkeit in hiesiger Gemeinde oder wegen des Mangels der Eigenschaft als hiesiger Bürger oder Bürgerswitwe usw. nicht gewährt werden kann,
und

c) die Verschönerung der Stadt einschließlich der Herstellung und Unterhaltung anderer zum gemeinen Besten und überhaupt zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit des Publikums dienenden Einrichtungen.

Nebenbei soll aber auch die Stiftung von Zeit zu Zeit

d) den hiesigen öffentlichen Speiseanstalten und dem hier bestehenden Vereine zur Hebung des sittlichen Gefühls der Dienenden (sogenannten Dienstbotenverein) eine Unterstützung gewähren, sowie zu Veranstaltung zeitweiliger Armenspeisungen dienen.

§ 3.

Die Mittel für diese Zwecke werden der Stiftung aus den Revenuen des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in der § 14 bezeichneten Maße verschafft.

§ 4.

Die Übernahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in seinem ganzen Umfange für Rechnung und Gefahr der Stiftung, sowie die stiftungsgemäße Verwendung der diesfallsigen, nach den Bestimmungen in § 11, 14 verbleibenden Erträgnisse bildet den Gegenstand der

S t i f t u n g s v e r w a l t u n g. Dieselbe soll unter der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde von dem hiesigen Stadtrate geführt werden und dieser hierbei derjenigen Kontrolle seiten der hiesigen Gemeindevertretung unterworfen sein, welche der letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften zustehet.

Der Stadtrat hat die auf die Verwaltung der Stiftung bezüglichen Rechnungen alljährlich dem hiesigen Stadtverordnetenkollegium zur Prüfung und Justifikation vorzulegen.

Inwieweit mir und beziehentlich meinen Erben eine Konkurrenz bei der Verwaltung vorbehalten bleibt, ist in § 5, 7, 10, 14 und 19 bestimmt.

§ 5.

Ohne im übrigen einem zum Teil unter meiner Konkurrenz zu errichtenden speziellen Regulative über die Stiftungsverwaltung vorzugreifen, bestimme ich, daß der Stadtrat seine beiden ersten Mitglieder, also nach dermaliger Verfassung den Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter, zur gemeinschaftlichen speziellen Vorstandschaft der Stiftung und Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör deputiere.

Diesen beiden Deputierten des Stadtrates soll hauptsächlich die Oberleitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör - jedoch unter Ausschluß der Redaktion des Dresdner Anzeigers, worüber in § 7 das Erforderliche bestimmt ist -

ferner

die Oberaufsicht über das gesamte Comptoirpersonal,
die Vorbereitung der demselben zu erteilenden Dienstinstruktionen,
die vorbereitenden Maßregeln und Vorschläge für Wiederbesetzung erledigter Beamtenstellen beim Adreß-Comptoir,
die Einleitung und Ausführung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verträge und Einrichtungen,
die Revision der Buchführung und der Kasse,
die alleinige Beschlußfassung über etwa zu erteilende Erlasse der Insertionsgebühren und über in

betreff der letzteren abzuschließende Akkorde, ingleichen über Abschreibung restierender inexigibler Insertionsgebühren -

weiter

die Aufsicht über gehörige Ablieferung der Einnahmeüberschüsse, einschließlich der davon mir und meinen Erben zukommenden Anteile (cf. § 11, 13 und 16), sowie

die Signatur der Rechnungsbelege und Rechnungsabschlüsse, nicht minder im allgemeinen die nächste Fürsorge für Aufrechthaltung der Rechte und Befugnisse des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör und für die Förderung der Interessen der Stiftung obliegen.

Wegen ihrer mit dieser Spezialfunktion verbundenen Mühewaltungen und zugleich aus Rücksicht darauf, daß die von ihnen bekleideten Ratsstellen mit den Mitteln zu einer wünschenswerten und notwendigen, den Verhältnissen der hiesigen Stadt entsprechenden Repräsentation nicht dotiert sind, sollen sie alljährlich eine besondere, von ihnen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen zu beziehende Remuneration, welche ihnen jedoch in keiner Weise auf den ihnen aus der Stadtkasse gebührenden Dienstgehalt oder ihre sonstigen Dienstemolumente in Zurechnung gebracht werden darf, aus den Erträgnissen der Stiftung gewährt erhalten, und ist das Nähere hierüber in § 18 von mir angeordnet.

Sollte der bei der Einfachheit und dem leichten Überblick der Verwaltung des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in seiner dermaligen Einrichtung kaum zu erwartende Fall eintreten, daß die gedachte, von den beiden bezeichneten Ratsmitgliedern übernommene Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör mit ihren sonstigen amtlichen Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde nicht länger vereinbar sein und deshalb die Enthebung derselben von dieser Spezialfunktion sich erforderlich machen sollte, so bedinge ich mir, daß mir von dem diesfallsigen Beschlusse ein halbes Jahr vor seiner Ausführung seiten des Stadtrats Anzeige gemacht werde, und behalte ich mir vor, sodann statt der gedachten beiden Ratsmitglieder mich selbst der Spezialverwaltung des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör zu unterziehen

oder eine andere geeignete Persönlichkeit zur Übernahme dieser Verwaltung zu bestimmen. Sollte der obgedachte Fall nach meinem Tode, jedoch noch bei Lebzeiten meiner in § 11 bezeichneten Erben eintreten, so soll die Wahl dessen oder derer, welchem oder welchen statt der mehrerwähnten beiden Ratsmitglieder die nurgedachte Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör übertragen werden soll, dem Stadtrate anheimgestellt, jedoch an die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gebunden sein.

§ 6.

Das Adreß-Comptoir sowie der Dresdner Anzeiger haben diese ihre Benennungen, und soviel den Dresdner Anzeiger als Lokalblatt und amtliches Organ der städtischen Behörden für ihre sämtlichen Bekanntmachungen anlangt, auch seine dermalige Tendenz beizubehalten, so lange nicht der Stadtrat die Überzeugung gewinnt, daß eine diesfallsige Änderung der Stiftung zum Vorteile gereiche.

Doch steht ihm auch in diesem Falle eine Änderung während der Dauer des in § 11 enthaltenen Reservats nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung, nach meinem Tode aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde zu.

§ 7.

Die Redaktion des Dresdner Anzeigers ist niemals vom Stadtrate oder einem seiner Mitglieder selbst, sondern von einem besonderen, für seine Person nach Maßgabe der Preßgesetzgebung verantwortlichen, aus den Erträgnissen des Adreß-Comptoirs zu salarierenden Redakteur zu leiten und von diesem nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu besorgen.

Ich setze deshalb voraus, daß der Stadtrat sich jeder, die Selbständigkeit dieses pflichtmäßigen Ermessens des Redakteurs beschränkenden Einwirkung auf die Redaktion sowohl im allgemeinen, als auch in Beziehung auf eine möglichst freie, jedoch selbstverständlich anständige Besprechung der die Verwaltung der Stadt Dresden betreffenden Angelegenheiten enthalten werde.

Den dermaligen Redakteur des Dresdner Anzeigers hat der Stadtrat für die Stiftung behufs der ferneren Besorgung der Redaktion mit zu übernehmen. Eine Enthebung desselben von der ihm übertragenen Funktion, sowie überhaupt die Wahl und Annahme eines neuen Redakteurs kann seiten des Stadtrates während der Dauer der in § 11 bestimmten Reservate

nur mit meiner Zustimmung, nach meinem Tode aber nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen mir und dem Stadtrate über die Person des neu zu wählenden Redakteurs behalte ich mir das Recht der Entscheidung vor.

Wenn übrigens zeither der Redakteur von mir nebenbei zugleich mit der unmittelbaren Direktion und Aufsicht des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs und seines Beamtenpersonals während meiner Abwesenheit beauftragt gewesen ist, so wünsche ich, daß ihm auch künftighin außer den Redaktionsgeschäften auch noch diese Direktion und Aufsicht, und zwar in Unterordnung unter die § 5 bezeichneten Stiftungsvorstände, permanent übertragen bleibe.

§ 8.

Die dermalen im Adreß-Comptoir von mir angestellten Beamten, Buchhalter, Inspektor, Kassierer, Kalkulator und Aufwärter - sind unter den Bedingungen ihrer Anstellung von dem Stadtrate für die Stiftung mit zu übernehmen.

Wegen ihrer Entlassung aus ihrem Dienste und der ihnen aus den Revenuen der Stiftung zu gewährenden Pensionen sind unter Berücksichtigung ihrer zeitherigen Dienstjahre die hinsichtlich der Staatsdiener bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 9.

Der Stadtrat hat ferner für die Stiftung alle in betreff des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör von mir eingegangenen und noch laufenden Kontrakte, namentlich die hinsichtlich der Lokalitäten, ferner - wie sich schon aus § 7 und 8 ergibt - die hinsichtlich des Redakteurs des Dresdner Anzeigers und des Comptoirpersonals, weiter die hinsichtlich der Buchdruckerei und Papierfabrik, sowie die besonderen mit der Königlichen Polizeidirektion getroffenen Vereinbarungen und einigen mit Privaten wegen der Insertionsgebühren und sonst abgeschlossenen Akkorde zu übernehmen und in Vertretung der Stiftung in aktiver und passiver Beziehung an meiner Stelle in dieselben einzutreten. Es enthalten alle diese Verträge nichts, was die Grenzen des für die

Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör Notwendigen und Nützlichen überschreitet, und werde ich dem Stadtrate hierüber bei Übernahme des Adreß-Comptoirs noch allenthalben die erforderlichen speziellen Vorlagen machen.

Wegen des zwischen mir und der Stadtgemeinde allhier bestehenden Vertragsverhältnisses bestimmt § 17 das Erforderliche.

§ 10.

Ich darf voraussetzen, daß der Stadtrat im Interesse der Stiftung sich der möglichst sparsamen Verwaltung derselben befleißigen und sich ebenso wie die ihm vorgesetzte Oberaufsichtsbehörde für verpflichtet erachten werde, die Stiftung in allen ihren Rechten und Befugnissen zu schützen und deren gedeihliches Fortbestehen allenthalben zu befördern, daher aber insbesondere soweit möglich alles zu vermeiden, wodurch die Erträgnisse des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör vermindert werden könnten.

Eine Veräußerung oder Verpachtung des Adreß-Comptoirs im Ganzen oder auch nur des Rechtes zu Herausgabe des Dresdner Anzeigers kann während der Dauer der in § 11 für mich und meine Erben gemachten Vorbehalte nur unter vorheriger urkundlicher Vereinbarung mit mir oder meinen Erben stattfinden.

§ 11.

Von dem nach Abzug aller und jeder Betriebs- und Verwaltungsspesen, Steuern und Abgaben, Gehalte, sowie eventuell der in § 8 erwähnten Pensionen verbleibenden jährlichen Reinertrage des Adreß-Comptoirs und aller seiner Zubehörungen behalte ich mir und meinen Erben folgende Anteile vor:

15/16 (Fünfzehn Sechzehnteile) auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860,

12/16 (Zwölf Sechzehnteile) auf die darauffolgenden fünf Jahre 1861 bis 1865,

10/16 (Zehn Sechzehnteile) auf die nächsten zehn Jahre 1866 bis 1875

und

8/16 (Acht Sechzehnteile) auf die weiteren zehn Jahre 1876 bis 1885.

Sollte ich das Jahr 1886 erleben, so beziehe ich bis zu meinem Tode die letzterwähnten Anteile, also die Hälfte der jährlichen Reinerträge fort, im entgegengesetzten Falle aber, also im Falle meines Ablebens vor dem Schlusse des Jahres 1885, beziehen meine Erben die obigen Raten bis zum Schlusse des Jahres 1885, von da ab aber bis zu ihrem Ableben jährlich nur ein Drittel des Reinertrages.

Mit dem Tode des letzten meiner Erben tritt die Stiftung in den vollen und alleinigen Genuß der gesamten Reinerträge des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör.

Unter meinen "Erben" sind sowohl in Vorstehendem, als allenthalben, wo ich sonst in gegenwärtiger Urkunde dieses Ausdruckes mich bedient habe, lediglich und mit alleiniger Ausnahme des nachher gesetzten Falles diejenigen Personen zu verstehen, welche bei meinem Ableben vermöge der zu dieser Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Intestaterbfolge zunächst zur Sukzession in meinen Nachlaß berufen sind, und zwar ohne Unterschied, ob ich diese Personen in Hinsicht auf obige Reinertragquoten in einer besonderen letztwillentlichen Verordnung ausdrücklich als diejenigen, welche nach meinem Tode jene Quoten beziehen sollen, benenne oder einsetze, oder ob sie in meinem Nachlaß überhaupt Kraft des Intestaterbrechtes sukzedieren.

Die obgedachten Reinertragsraten sind, wenn ich mehrere Erben hinterlasse, diesen zusammen, ohne Unterschied der Kopfzahl - und zwar, sofern ich nicht letztwillentlich eine andere Verteilung angeordnet habe, zu gleichen Teilen - zu gewähren, dergestalt, daß wenn nur ein Erbe noch vorhanden, dieser allein die gesamte Rate zu empfangen hat.

§ 12.

Außer den in Vorstehendem gemachten Vorbehalten bedinge ich mir und eventuell meinen Erben die Verabfolgung und unentgeltliche Überlieferung einer entsprechenden Anzahl Freiexemplare des "Dresdner Anzeigers", und zwar für jede Person eins, jedoch mir für meine Lebenszeit vier.

§ 13.

Während der Dauer der vorstehend bestimmten Vorbehalte ist innerhalb von acht Tagen nach Ablauf jeden Monats mir oder beziehentlich meinen Erben, und falls deren mehrere vorhanden sind, einem derselben, welchen sie zu diesem Zwecke dem Stadtrate zu präsentieren haben, ein vollständiger, mit Signatur eines der beiden in § 5 bezeichneten Stiftungsvorstände versehener, auf jede einzelne Woche lautender Abschluß über Einnahme und Ausgabe des zunächst vergangenen Monats versiegelt zuzusenden, die in § 11 vorbehaltene Reinertragsquote aber an mich und meine Erben, beziehentlich den Vertreter derselben, nach meiner und respektive ihrer Wahl in monatlichen oder wöchentlichen Terminen oder zu anderen beliebigen, mit dem Kassenstande und einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange vereinbarten Zeiten in baren, guten Münzsorten oder in Kassenbilletts wohlverpackt zuzuschicken.

Die Einsicht der auf das Adreß-Comptoir nebst Zubehör, insbesondere den "Dresdner Anzeiger" Bezug habenden Buchführung, sowie zweckentsprechende Anträge und Vorschläge für den Geschäftsbetrieb behalte ich mir und meinen Erben jederzeit vor.

Auch soll mir für meine Person die Anwesenheit in dem Lokale des Adreß-Comptoirs während der Geschäftsstunden stets freistehen.

§ 14.

Der jährliche Reinertrag des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör, beziehentlich die Summe, welche davon nach Abzug der in § 11 bestimmten, mir und meinen Erben zukommenden Anteile und der in § 18 erwähnten Renumeration jährlich für die Stiftung übrig bleibt - ich will sie den jährlichen Dispositionsfonds der Stiftung nennen, - ist auf die in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke zu verwenden.

Hierbei sollen von letzteren die unter a, b und c genannten Zwecke vorzugsweise und übrigens dergestalt berücksichtigt werden, daß, sofern nicht der Stadtrat in dem einen oder anderen Jahre für angemessen oder notwendig findet, auf

den einen dieser Zwecke ein Mehreres zu verwenden, als auf den anderen, in der Regel alljährlich auf jeden einzelnen derselben ein gleich hoher Anteil von obigem Dispositionsfonds repartiert werde.

Wieviel dann und wann auf den einen oder anderen der in § 2 unter c bezeichneten Nebenzwecke verwendet werden möge, hängt von dem Ermessen des Stadtrates ab, welcher dabei einerseits das Bedürfnis und andererseits die jeweiligen Kräfte des Dispositionsfonds zu beachten hat.

Für meine Lebenszeit behalte ich mir jedoch das Recht vor, über den Dispositionsfonds bis zur Höhe einer Summe von 400 bis 500 Taler jährlich selbst zu verfügen und zu bestimmen, wieviel von dieser Summe an 400 bis 500 Taler in dem betreffenden Jahre auf den einen oder anderen der verschiedenen in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden soll. Ich werde diese Bestimmung für jedes laufende Jahr dem Stadtrate längstens bis je zum 30. März schriftlich anzeigen und will, falls ich bis zu diesem Tage eine solche Anzeige nicht an den Stadtrat gebracht haben sollte, dies als einen Verzicht auf Ausübung des obigen mir vorbehaltenen Befugnisses angesehen wissen und gegen mich gelten lassen.

Übrigens sollen die der Stiftung von den Erträgnissen des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör zur Verwendung für ihre Zwekke jährlich verbleibenden Summen in den alljährlichen Veröffentlichungen des Stadtrates über die allgemeine kommunliche Verwaltung anhangsweise mit aufgeführt werden.

§ 15.

Die auf den in § 2 unterbbezeichneten Zweck fallenden Anteile des jährlichen Dispositionsfonds der Stiftung sind so lange anzusammeln, als nach dem Ermessen des Stadtrates erforderlich sein wird, um mittels der solchergestalt gewonnenen Mittel die beabsichtigte Anstalt, für welche es übrigens vorerst der Aufführung eines besonderen Gebäudes kaum bedürfen wird, ins Leben zu führen. Dem Stadtrate bleibt überlassen, mit Eintritt dieses Zeitpunktes die näheren Bestimmungen über die äußere und innere Einrichtung dieser

Anstalt, die Aufnahmefähigkeit usw. zu treffen, wie er denn auch die Administration zu führen und das Kollaturrecht auszuüben hat. Doch behalte ich mir für meine Lebenszeit das Recht vor, für Besetzung der Hospitalitenstellen sowohl in dem vorgedachten Asyl, als in dem Bürgerhospitale, welche aus den diesen Anstalten aus meiner gegenwärtigen Stiftung zufließenden Mitteln begründet werden, dem Stadtrate Personen zur vorzugsweisen Aufnahme vorzuschlagen.

§ 16.

Die gesamten Reinerträge des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör sind durch den Comptoirkassierer mittels von einem der beiden Stiftungsvorstände signierten Lieferscheins wöchentlich oder noch öfterer zur Stadthauptkasse abzuliefern und daselbst, soweit sie nicht beziehentlich sofort dem Fonds für das Bürgerhospital zugeteilt oder für die anderen Zwecke der Stiftung oder zu Zahlungen auf die nach § 11 mir oder meinen Erben zukommenden Reinertragsquoten verwendet werden, bis zu ihrer Verwendung zu asservieren und, soweit sie der Stiftung zu ihren Zwecken verbleiben, nach Befinden nutzbar anzulegen.

§ 17.

Nach dem mit dem Stadtrate inhalts der hier in Abschrift beigefügten Urkunde vom 2. Januar 1852[1)] in betreff der Fortdauer der Eigenschaft des "Dresdner Anzeigers" als des Amtsblattes der städtischen Behörden abgeschlossenen Übereinkommen habe ich auf die Dauer von zehn Jahren jedoch mit Vorbehalt mir zustehender einjähriger Kündigung, einen Kanon von jährlich 600 Talern an die hiesige Stadtkasse zu entrichten, auch seitdem entrichtet.

Ich bestimme nun - vorausgesetzt, daß gegenwärtige Schenkung und Stiftung überhaupt zur Ausführung gelangt - daß die Stiftung statt meiner in dieses Übereinkommen vom 2. Januar 1852 nebst den damit in Verbindung stehenden früheren, zwischen mir und dem Stadtrate getroffenen, die unentgeltliche Aufnahme der von den städtischen Behörden und den Stadtverordneten ausgehenden Bekanntmachungen in dem

---

1) Anlage A (Seite 16)

"Dresdner Anzeiger" und die Verabreichung einer bestimmten Anzahl von Freiexemplaren des Anzeigers betreffenden Vereinbarungen allenthalben mit den daraus resultierenden Rechten und Verpflichtungen eintrete, jedoch dergestalt, daß dieses Vertragsverhältnis zwischen der Stiftung und der Stadtgemeinde nicht bloß auf den ursprünglich zehnjährigen Zeitraum und beziehentlich auf Kündigung, sondern unter Wegfall jeder Kündigungsbestimmung und dessen, was sonst in § 3 der Vertragsurkunde vom 2. Januar 1852 festgesetzt worden ist - für alle Zeiten fortbestehe, daher aber auch der obgedachte Kanon an jährlich 600 Talern so lange, als der Geschäftsbetrieb des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör nach Abzug aller Verwaltungskosten einen Ertrag liefert, aus letzterem an die Stadtkasse bezahlt, und selbst in dem Falle, daß der Ertrag die Summe von 600 Talern nicht erreichen sollte, so viel als derselbe überhaupt beträgt, der Stadtkasse als Kanon überlassen und verabfolgt werde.

Insoweit §§ 11 und 18 von dem "Reinertrage" die Rede ist, soll derselbe erst nach erfolgter Berichtigung dieses Kanon berechnet werden..

§ 18.

Die in § 5 bestimmte, von den beiden Seiten des Stadtrates deputierten Stiftungsvorständen gemeinschaftlich zu beziehende jährliche Remuneration soll den dritten Teil derjenigen Summe betragen, welche der Stiftung, beziehentlich nach Abzug der in § 11 für mich und meine Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten von dem Reinertrage des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör verbleibt, jedoch so lange diese Summe jährlich sich nicht über 6 000 Taler beläuft, den Betrag von überhaupt 1 000 Talern nicht übersteigen. Erst wenn jene Summe über 6 000 Taler jährlich ansteigt, soll die Remuneration der 1 000 Taler noch um den zehnten Teil des Mehrbetrages erhöht werden.

Die Gewährung der gedachten Remuneration erfolgt auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860 so, daß sie zwar nach Höhe der der Stiftung zufallenden jährlichen Quote

des Reinertrages berechnet und ausgeworfen, aber nur zur einen Hälfte von dieser Stiftungsquote, zur anderen Hälfte dagegen von den nach § 11 mir und meinen Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten gekürzt wird. Vom Jahre 1861 an ist sie jedoch lediglich aus dem der Stiftung zufallenden Reinertrage zu gewähren und von diesem alljährlich in Abzug zu bringen.

Die Termine, in denen sie an die beiden Deputierten auszuzahlen ist, stelle ich der Bestimmung der letzteren anheim.

§ 19.

Für den ganz unerwarteten Fall, daß während der Dauer der in § 11 bestimmten Reservate der Stadtrat in der Verwaltung des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör oder überhaupt in der Beobachtung der vorstehend in § 2 bis § 20 getroffenen Bestimmungen zu meinem oder meiner Erben Nachteil grobe Nachlässigkeiten verschulden sollte, behalte ich mir, unbeschadet des mir und beziehentlich der Stiftung selbst zustehenden etwaigen Anspruchs auf Schadenersatz, für meine Person ausdrücklich das Recht vor, die Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör für die Stiftung selbst in die Hand zu nehmen oder auch sie einer anderen öffentlichen Behörde gegen die in § 5, 18 ausgesetzte, dieser dann zufließenden Remuneration zu übertragen.

Sollte obiger Fall während der Lebzeiten meiner Erben eintreten, so bleibt denselben der Anspruch auf Schadloshaltung zwar ebenfalls vorbehalten, im übrigen aber das gegen eine nachlässige Verwaltung des Stadtrates Vorzukehrende der vorgesetzten Regierungsbehörde anheimgestellt.

§ 20.

Endlich räume ich zwar für den Fall, daß das Adreß-Comptoir nebst Zubehör einen Reinertrag für die Stiftung nicht mehr abwerfen sollte, dem Stadtrate das Recht ein, den Geschäftsbetrieb des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör gänzlich aufzugeben, behalte aber mir und meinen Erben für diesen Fall das Befugnis vor, das Adreß-Comptoir nebst Zubehör unter den gesetzlichen Bestimmungen selbst wieder zu übernehmen und für eigene Rechnung und Gefahr fortzuführen oder sonst

beliebig zu disponieren.

Sollte in dem gedachten Falle das Herabkommen und die Uneinträglichkeit des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in einer fortgesetzten groben Vernachlässigung desselben seiten des Stadtrates ihren Grund haben, so reserviere ich mir und meinen Erben auch hier, wie in § 19, jeden etwaigen Anspruch auf Schadenersatz.

Wir, der mitunterzeichnete Stadtrat, erklären nun im Einverständnisse mit dem hiesigen Stadtverordnetenkollegium unter dem Ausdrucke des allseitigen aufrichtigsten Dankes für die von Herrn Dr. Justus Friedrich Güntz in Vorstehendem zugunsten der hiesigen Stadtgemeinde getroffene Verfügung, nicht nur die Annahme der in § 1 bestimmten unwiderruflichen Schenkung und Stiftung und aller damit verbundenen Rechte und Vergünstigungen überhaupt in ihrem ganzen Umfange, sondern erkennen auch die von dem Herrn Schenkgeber und Stifter an die Schenkung in den vorersichtlichen §§ 2 bis mit 20 geknüpften Anordnungen, Bedingungen, Voraussetzungen, sowie die für sich und seine Erben gemachten Vorbehalte, ausdrücklich als uns bindend an und sichern ihm deren getreuliche Festhaltung und Beachtung zu, genehmigen auch insbesondere namens der Stadtgemeinde die in § 17 bestimmte Fortdauer des Vertrages vom 2. Januar 1852 und der früheren damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen.

Indem beiderseits Interessenten sich noch darin einverstanden erklären, daß die bis zum Tage der Übergabe des Adreß-Comptoirs eingegangenen oder noch außenstehenden Gelder dem Schenkgeber verbleiben, übrigens aber die Vollziehung der in § 1 erklärten Schenkung durch Übergabe des Adreß-Comptoirs nebst allem Zubehör an den Stadtrat zu Anfang des nächsten auf den Eingang der die gegenwärtige schenkungsweise Übereignung und Stiftung allenthalben, soweit erforderlich, bestätigenden Verordnung der hohen Regierungsbehörde folgenden Monates geschehen und von und mit diesem Zeitpunkte an die Dr. Güntzische Stiftung ins Leben treten soll, ist hierüber gegenwärtige Fundationsurkunde in

doppelten gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von dem Herrn Stifter sowie von dem Stadtrats- und Stadtverordnetenkollegium und zwar seiten des letzteren auf Grund der Protokolle vom 28. Januar und 20. August 1856 vollzogen worden.

Dresden, den 26. August 1856.

Dr. Justus Friedrich Güntz. (Stpl.)

(Stpl.)

Der Rat und das Stadtverordneten-Kollegium der Königlichen Residenz- u. Hauptstadt Dresden.
Pfotenhauer, Oberbürgermeister.

Dr. Bernhard Arnest,

d.Z.Vorstand des Stadtverordneten-Kollegiums

(Unterschriften von drei Stadtverordneten)

Vorstehende Stiftungsurkunde ist unterm 29. September 1856 von der Königlichen Kreisdirektion bestätigt worden.

Anlage A.

Zwischen dem Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Dresden, als Vertreter der hiesigen Stadtgemeinde, einerseits, und dem Dr.jur. Herrn Friedrich Güntz, als Herausgeber des Dresdner Anzeigers, andererseits, ist in betreff des letzteren unter Zustimmung des hiesigen Stadtverordnetenkollegii am 16. Dezember 1851 folgender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden.

1.

Von der Stadtgemeinde zu Dresden wird dem Dresdner Anzeiger die Eigenschaft eines amtlichen Organs des dasigen Stadtrates und seiner Dependenzen, insbesondere der Stadtpolizeideputation und Armenversorgungsbehörde usw., ingleichen der Stadtverordneten nebst der aus gedachter Eigenschaft fließenden Berechtigung des Herausgebers des Dresdner Anzeigers auf ausschließliche und alleinige Mitteilung der seiten des Stadtrates und seiner Dependenzen, ingleichen der Stadtverordneten mittels eines hiesigen Lokalblattes zu bewirkenden Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen, behufs deren Aufnahme in den Dresdner Anzeiger zugestanden und zugesichert, wogegen Herr Dr. Güntz sich verpflichtet, außer den zeitherigen den gedachten Behörden gewährten Leistungen und unbeschadet derselben vom 1. Januar des Jahres 1852 ab einen jährlichen Kanon von Sechshundert Talern zur Stadtkasse zu bezahlen, auch die Auszüge aus den Protokollen der Stadtverordneten unentgeltlich mit aufzunehmen.

2.

Die Stadtgemeinde bleibt an dieses Abkommen auf die Dauer von zehn Jahren vom 1. Januar 1852 ab gebunden, Herrn Dr. Güntz aber eine einjährige Kündigung vorbehalten.

3.

Mit Ablauf des vorstehenden zehnjährigen Zeitraumes und beziehungsweise der einjährigen Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche bis dahin auf Grund des gegenwärtigen Abkommens und früherer Verhandlungen zwischen dem Stadtrate und Herrn Dr. Güntz in bezug auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der städtischen Behörden mittels des Anzeigers gegenseitig bestanden haben.

In Übereinstimmung mit den stattgefundenen Verhandlungen ist über dieselben gegenwärtige Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt und durch Namensunterschrift und beigedruckte Siegel behörig vollzogen worden.

Dresden, am 2. Januar 1852.

Der Rat zu Dresden.
(Stpl.) Pfotenhauer, Bürgermeister.
(Stpl.) Dr. Friedrich Güntz.

Nachtrag

zu der Fundationsurkunde über die Dr. Güntz'sche Stiftung vom 9. Oktober 1873.

Auf Antrag des mitunterzeichneten Herrn Dr. J.F. Güntz sind die in der am 26. August 1856 über die Dr. Güntz'sche Stiftung errichteten Fundationsurkunde unter § 18 enthaltenen Festsetzungen mit Zustimmung des Rates und der Stadtverordneten zu Dresden bei mehreren Punkten abgeändert und ist deshalb gegenwärtiger Nachtrag zu der bezeichneten Fundationsurkunde vereinbart worden.

I.

Bei der in § 18 der Dr. Güntzschen Fundationsurkunde vom 26. August 1856 enthaltenen Bestimmung des Inhalts:

"Die in § 5 bestimmte, von den beiden Seiten des Stadtrates deputierten Stiftungsvorständen gemeinschaftlich zu beziehende jährliche Remuneration soll den dritten Teil derjenigen Summe betragen, welche der Stiftung beziehentlich nach

Abzug der in § 11 für mich und meine Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten, von dem Reinertrage des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör verbleibt, jedoch so lange diese Summe jährlich sich nicht über 6 000 Taler beläuft, den Betrag von 1 000 Talern nicht übersteigen,"

hat es auch ferner zu verbleiben.

Ebenso verbleibt es, so lange die dermalen als Stiftungsvorstände fungierenden Ratsmitglieder im Amte stehen, unverändert bei der ferneren in demselben Paragraphen getroffenen Bestimmung des Inhaltes:

"Wenn jene Summe über 6 000 Taler jährlich ansteigt, soll jene Remuneration der 1 000 Taler noch um den zehnten Teil des Mehrertrages erhöht werden."

Dagegen wird

II.

diese letztere Bestimmung für den Fall des Eintrittes eines Wechsels in den Personen der jetzt amtierenden Stiftungsvorstände abgeändert, wie folgt:

Von dem über 6 000 Taler jährlich ansteigenden Mehrbetrage soll den künftigen Nachfolgern der gegenwartig amtierenden Stiftungsvorstände außer der ihnen bei einem Reinertrage im Belaufe bis zu 6 000 Taler nach Maßgabe der Bestimmung unter I ausgesetzten Remuneration an 1 000 Taler ein weiterer Gewinnanteil in dem Maße gewährt werden, daß sie bei einem Gewinnmehrbetrage

	b.m.			9 000	Taler	den	20.	Teil dieses Mehrbetrages
von	9 001	Taler	b.m.	12 000	"	"	24.	" "
"	12 001	"	" "	15 000	"	"	26.	" "
"	15 001	"	" "	18 000	"	"	28.	" "
"	18 001	"	" "	21 000	"	"	30.	" "
"	21 001	"	" "	24 000	"	"	32.	" "
"	24 001	"	" "	27 000	"	"	34.	" "
"	27 001	"	" "	30 000	"	"	36.	" "

und dann von jeden 1 000 Talern über 30 000 Taler 1/ mehr, mithin von 31 000 Taler 843 Taler usw. zu empfangen haben.

III.

Diejenige Summe, welche durch die vorstehend unter II geordnete Reduktion des nach der Bestimmung unter I als Tantieme von dem über 6 000 Taler jährlich ansteigenden Mehrbetrage ausgeworfenen Zehnteiles von Zeit des Wechsels in der Person des einen oder anderen der jetzigen Stiftungsvorstände oder beider erübrigt wird, ist als ein zu anderweiter Verfügung disponibler Überschuß zu folgenden Zwecken zu verwenden:

a. zu lebenslänglichen Provisionen für die in Ruhestand tretenden Stiftungsvorstände, und
b. zu Zwecken der für das hiesige Ratskollegium bestehenden Witwen- und Waisenstiftung,

nach folgenden Bestimmungen:

Zu a.

Wenn der eine oder andere der Stiftungsvorstände, und zwar sowohl der jetzt amtierenden, als der ihnen im Amte nachfolgenden, nach erfüllter fünfzehnjähriger Dauer der Funktion als Stiftungsvorstand durch Emeritierung aus seinem Amte ausscheidet, soll demselben der jährliche Betrag des vorerwähnten Überschusses, jedoch nur bis zur Höhe von 500 Talern jährlich, als eine ihm wegen seines Amtes als Stiftungsvorstand gebührende Provision gewährt werden.

Bei gleichzeitigem Vorhandensein zweier hiernach provisionsberechtigter emeritierter Stiftungsvorstände haben dieselben den jährlichen Betrag des Überschusses zu teilen, jedoch hat ein jeder nicht mehr als höchstens 500 Taler zu beziehen.

Sollten nicht bloß zwei, sondern noch mehrere provisionsberechtigte Stiftungsvorstände vorhanden sein, so hat unter ihnen gleichmäßige Teilung des Überschusses bis zur Höhe von zusammen 1 000 Talern einzutreten.

Eine Einrechnung der Provision auf die dem Emeritus landes- oder ortsgesetzlich aus der Gemeindekasse zu gewährende Pension hat nicht stattzufinden.

Zu b.

Wenn und soweit der Überschuß nicht zu den unter a. bestimmten Provisionen zu verwenden ist, fließt derselbe zum Besten der Witwen und Waisen der besoldeten Ratsmitglieder der obenerwähnten Witwen- und Waisenstiftung zu und bleibt die Beschlußfassung über die demgemäße Verwendung des diesfallsigen Zuflusses dem Ratskollegium anheimgestellt.

IV.

Die in den beiden letzten Absätzen des § 18 der eingangsgedachten Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, so weit dieselben nicht überhaupt, wie es hinsichtlich der Remunerationsgewährung auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860 der Fall ist, sich erledigt haben, erleiden keinerlei Abänderung.

Hierüber ist gegenwärtiger Nachtrag in doppelten Exemplaren abgefaßt und von dem Herrn Stifter Dr. Güntz, sowie von dem Rate und den Gemeindevertretern zu Dresden vollzogen worden.

Dresden, am 9. Oktober 1873.

Dr. Friedrich Güntz

Der Rat zu Dresden.
Pfotenhauer,

Die Stadtverordneten daselbst.
(Stpl.) Gustav Ackermann,
d.Z. Stadtverordneten-Vorsteher.
(Unterschriften von 3 Stadtverordneten)

Vorstehender Nachtrag ist unterm 8. Dezember 1873 von der Königlichen Kreisdirektion bestätigt worden.

A n h a n g II

Satzung der Fazit-Stiftung und Gesellschaftsvertrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung[1)]

Das Fazit

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vor jedem fremden Einfluß zu schützen, war vom ersten Tage an das Bemühen aller Beteiligten. Deshalb wurde seit Gründung der Zeitung ausschließlich den Publizisten, die als Herausgeber fungieren, überlassen, die geistige, politische und wirtschaftspolitische Haltung des Blattes zu bestimmen.

Ein weiterer entscheidender Schritt hat für die Dauer gewährleistet, was in unserer Satzung steht, daß die "Frankfurter Allgemeine Zeitung in voller Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen auf freiheitlich-staatsbürgerlicher Grundlage zu führen ist."

Die Freunde des Blattes, die bei der Gründung am 1. November 1949 behilflich gewesen sind, diese Zeitung ins Leben zu rufen, haben aus der Entwicklung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als eines unbeeinflußbaren Blattes das Fazit gezogen und es am 22. April 1959 ermöglicht, eine

Stiftung

zu errichten. Sie trägt den Namen Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft m.b.H. und verwaltet die ausschlaggebende Mehrheit der Anteile der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. Ihr gemeinnütziger Charakter ist unwiderruflich.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat als Unternehmen die juristische Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Majorität der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. befand sich anfänglich im Besitz der Allgemeinen Verlagsgesellschaft m.b.H., und diese ist in die erwähnte Stiftung umgewandelt worden. Der jetzige Name lautet Fazit-Stiftung Gemeinnützige Verlagsgesellschaft m.b.H..Gesellschafter und Kuratoren der Fazit-Stiftung sind die fünf

---

1) Dem Verfasser überlassenes Exemplar

in § 4 der umstehend abgedruckten Satzung benannten Persönlichkeiten: Dr. Haffner und Max H. Schmid waren jahrzehntelang leitend in der Wirtschaft tätig. Professor Franz Böhm ist Ordinarius der Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Friedrich Sieburg ist Schriftsteller, war langjähriges Redaktionsmitglied der Frankfurter Zeitung und widmet seit mehreren Jahren seine Feder der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Erich Welter ist Ordinarius der Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz und Mitherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Scheidet ein Mitglied dieses fünfköpfigen Gremiums der Stiftung aus, so bestimmen die verbleibenden Gesellschafter und Kuratoren den Nachfolger. Diese Stiftung besitzt - wie erwähnt - die ausschlaggebende Mehrheit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H.: hinzukommen als weitere Gesellschafter die auf der Titelseite eines jeden Blattes genannten sechs Herausgeber, die beiden Geschäftsführer der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Werner G. Hoffmann und Dr. Viktor Muckel, die Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH., die Herren Verleger Adolf Fraund und Dr. Eberhard Fraund und der Musikverlag B. Schott's Söhne. Der Verwaltungsrat der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. besteht aus den Herren Dr. Hans Baumgarten, Adolf Fraund, Dr. Alex Haffner, Professor Dr. Hellmut G. Isele, Dr. Gustav Küpper, Max H. Schmid, Dr.Dr. h.c. Ludwig Strecker und Werner Wirthle.

Alle Anteilsübertragungen sowohl bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. wie bei der Fazit-Stiftung bedürfen der Zustimmung der Herausgeber; befürchten die Herausgeber, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird, so können sie Einspruch einlegen, über den eine Schiedsstelle endgültig entscheidet. Stellt diese fest, daß die Bedenken der Herausgeber begründet sind, so kann die Übertragung nicht vorgenommen werden.

Mit der Errichtung der Stiftung hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurter Zeitung) die Rechtsform erhalten, die geeignet erscheint, die Kontinuität der Linie zu

wahren und die Unabhängigkeit der Zeitung auch für die Zukunft zu schützen, und nicht nur die Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und politischen und wirtschaftlichen Interessengruppen, sondern auch die Unabhängigkeit von einzelnen Personen.

Satzung der Fazit-Stiftung

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Fazit-Stiftung

Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Zeitungswesens und des graphischen Gewerbes, durch die in § 8 dieser Satzung näher bezeichneten Maßnahmen. Etwaige Erträgnisse aus der Beteiligung an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main dürfen nur für die in § 8 dieser Satzung festgelegten Zwecke verwandt werden.

(2) Die Gesellschaft darf keinen anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zweck verfolgen.

(3) Die Gesellschaft erstrebt keine Gewinne für ihre Gesellschafter. Demgemäß dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Ersatz ihrer Aufwendungen begünstigen. Das Amt des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Eine Vergütung für diese Tätigkeit findet nicht statt.

(5) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Zahlungen erhalten. Neuen Gesellschaftern ist beim Erwerb der Geschäftsanteile ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzu-

erlegen.

(6) Bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen satzungsmäßigen Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die den Gesellschaftern nach Absatz 5 zustehenden Beträge übersteigt, ausschließlich den in § 8 dieser Satzung festgelegten Zwecken zuzuführen.

(7) Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist in seiner tatsächlichen Gestaltung so auszurichten, daß die vorstehenden Bestimmungen im Interesse der gemeinnützigen Zwecke erfüllt werden.

§ 3

Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 20 000,--. Es ist voll einbezahlt. An diesem Stammkapital sind die folgenden Gesellschafter mit Stammeinlagen von je DM 4 000,-- beteiligt:

Herr Professor Franz Böhm, Frankfurt am Main,
Herr Dr. Alex Haffner, Stuttgart,
Herr Max H. Schmid, Wiesbaden,
Herr Professor Friedrich Sieburg, Gärtingen,
Herr Professor Erich Welter, Mainz.

§ 5

(1) Eine Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums zulässig.

(2) Jeder Gesellschafter ist auf einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Kuratoriums verpflichtet, seine Geschäftsanteile oder Teile davon jederzeit an eine von dem Kuratorium zu bestimmende Person unentgeltlich abzutreten.

(3) Das Kuratorium, das bei Ausscheiden eines Gesellschafters den Nachfolger nach Absatz 1 oder 2 bestimmt, soll dabei die Persönlichkeitskreise berücksichtigen, die die derzeitigen Gesellschafter repräsentieren.

(4) Das Kuratorium ist verpflichtet, für einen Gesellschafter einen Nachfolger nach Absatz 2 zu bestimmen,
a) wenn ein Gesellschafter auszuscheiden wünscht oder stirbt oder
b) wenn ein Gesellschafter sich weigert, dazu mitzuwirken, den Nachfolger eines ausscheidenden oder verstorbenen Gesellschafters zu bestimmen.

(5) Gegen einen Beschluß des Kuratoriums nach Absatz 1 oder 2 kann die Mehrheit der Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Einspruch einlegen mit der Begründung, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet werde. Der Antrag auf einen solchen Beschluß ist den Herausgebern mitzuteilen. Der Einspruch ist unverzüglich einzulegen, sobald die Herausgeber von dem Antrag Kenntnis erhalten haben. Er hat aufschiebende Wirkung.

(6) Auf den Einspruch entscheidet die bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. errichtete Schiedsstelle darüber, ob durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig. Stellt sie fest, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gefährdet wird, so gilt der angefochtene Beschluß des Kuratoriums als nicht gefaßt.

§ 6

(1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. In gleicher Weise ist die Bestellung eines Nießbrauches an Geschäftsanteilen unzulässig.

(2) Die Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht an Dritte übertragbar.

Text-Ergänzung auf S. 30, Anm. 1)

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen von seiten Dritter in Empfang zu nehmen und diese Spenden oder Zuwendungen an die von den Spendenden oder Zuwendenden bestimmten Stellen weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Bestimmung bei der Spende oder Zuwendung nicht, so beschließt über die Verwendung das Kuratorium für die in § 8 festgelegten Zwecke.

§ 8

Gemeinnützige Zwecke, für die ein Reingewinn oder im Fall der Auflösung der Gesellschaft ihr Vermögen unmittelbar zu verwenden ist, sind ausschließlich:

a) Zuwendungen an die Universitäten Berlin, Frankfurt a.M., Heidelberg, Mainz und Tübingen für Studien- und Forschungsstipendien. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt auf Vorschlag der vom Kuratorium zu bestimmenden Fakultäten der genannten Universitäten.

b) Stipendien für die Ausbildung von Volontären im Zeitungswesen und im graphischen Gewerbe.

c) Stipendien an Nachwuchskräfte im Zeitungswesen und im graphischen Gewerbe für Reisen im In- und Ausland zur Fortbildung und zur Förderung der Völkerverständigung.

d) Schaffung von Freistellen an den Fachschulen und Meisterschulen für das graphische Gewerbe.

e) Zuwendungen an Verbände oder Vereine der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere an den Verein für private Fürsorge.

§ 9

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu führen.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Geschäften von wesentlicher Bedeutung der Zustimmung des Kuratoriums. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken.

b) Abschluß oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als DM 1 000,--.

c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.

d) Anstellung und Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als DM 1 000,-- oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Pensionszusagen.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, allgemeine oder besondere Anweisungen des Kuratoriums für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einzuhalten. Bei der Wahrnehmung der Rechte aus der Beteiligung der Gesellschaft an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung G.m.b.H. sind die in dieser Satzung niedergelegten Ziele zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Die Gesellschafterversammlung führt die Bezeichnung Kuratorium.

(2) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nicht qualifizierte Mehrheiten vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüssen des versammelten Kuratoriums stehen einstimmige Beschlüsse des Kuratoriums gleich, die ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem Weg gefaßt werden, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

(5) Das Kuratorium hat die ihm nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Funktionen. Es hat bei seinen Beschlüssen die Vorschriften der Satzung streng einzuhalten und die darin festgelegten Zwecke und Ziele zu verfolgen.

(6) Im übrigen gelten für das Kuratorium die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung.

§ 11

(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der bisherigen satzungsmäßigen Zwecke beschließt das Kuratorium darüber, wie das Vermögen für die in § 8 bestimmten Zwecke verwendet werden soll; § 12 bleibt unberührt.

(2) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer als Abwickler, soweit sie nicht durch Beschluß des Kuratoriums anderen Personen übertragen wird.

(3) Im Zuge der Liquidation soll die der Gesellschaft gehörende Beteiligung an der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur an Personen veräußert werden, die von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen unabhängig sind und von den Geschäftsführern und Herausgebern der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bestimmt werden.

§ 12

(1) Für den Fall, daß die Gesellschafter eine Änderung der §§ 2, 8 oder 12 dieser Satzung beschließen sollten, gilt folgendes:

a) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

b) Sobald der Beschluß gefaßt ist, sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre Geschäftsanteile unentgeltlich an andere Personen abzutreten, die von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen unabhängig sind und von den Geschäftsführern und Herausgebern der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bestimmt werden. Die neuen Gesellschafter sind vorher zu verpflichten, den Beschluß unverzüglich wieder aufzuheben. Das Nähere ist durch einen Vertrag geregelt.

c) Der Beschluß über die Änderung der §§ 2, 8 oder 12 wird erst einen Monat nach dem Übergang der Geschäftsanteile auf die neuen Gesellschafter wirksam.

(2) Absatz 1 gilt nur für Beschlüsse, durch die die in § 8 festgelegten Zwecke im Rahmen der weiterbestehenden Gemeinnützigkeit lediglich erweitert, ergänzt oder durch ähnliche Zwecke ersetzt werden.

(3) Diese Regelung hat den Zweck, die Gesellschaft als gemeinnützige Stiftung zu erhalten und eine Aufhebung oder Beschränkung der Gemeinnützigkeit, insbesondere eigennützigen Mißbrauch durch Gesellschafter oder Dritte, zu verhindern.

§ 13

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die "Frankfurter Allgemeine Zeitung".

---

1) § 7

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und sodann dem Kuratorium vorzulegen. Das Kuratorium beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des etwaigen Reingewinns.

(2) Das Kuratorium kann bestimmen, daß der Jahresabschluß durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen und über die Prüfung ein Bericht zu erstatten ist.

Gesellschaftsvertrag
vom 12. Dezember 1949 in der Fassung vom 16. Mai 1962

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

   Frankfurter Allgemeine Zeitung
   Gesellschaft mit beschrankter Haftung

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gegenstand des Unternehmens ist der Verlag und Druck von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen, sowie die Beteiligung an Verlagsunternehmen und Druckereien. Insbesondere gibt die Gesellschaft die Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland heraus.

§ 2

Unabhängigkeit der Zeitung

1. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung ist in voller Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen auf freiheitlich-staatsbürgerlicher Grundlage zu führen.
2. Die Mehrheit der Herausgeber kann gegen die Genehmigung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen (vgl. § 5) Einspruch einlegen mit der Begründung, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet werde. Der Antrag auf Genehmigung einer Abtretung ist den Herausgebern mitzuteilen. Der Einspruch ist unverzüglich einzulegen, sobald die Herausgeber von dem Antrag auf Genehmigung Kenntnis erhalten haben. Er hat aufschiebende Wirkung.
3. Auf den Einspruch entscheidet eine Schiedsstelle darüber, ob durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat und den Herausgebern in beiderseitigem Einvernehmen bestellt sind. Scheidet

ein Mitglied der Schiedsstelle aus, so bestimmen die Herausgeber den Nachfolger mit Stimmenmehrheit.

4. Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig. Stellt die Schiedsstelle fest, daß durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird, so gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

DM 2 000 000,--

Es ist voll eingezahlt.

§ 4

Nachschüsse

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn dies zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft erforderlich ist, die nicht aus dem Reservefonds (§ 21) gedeckt werden können. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Die Nachschüsse sind innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung zur Einzahlung zu leisten.

§ 5

Abtretung eines Geschäftsanteiles

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der Abtretung steht die Verpfändung oder die Bestellung eines Nießbrauches gleich.

§ 6

Einziehung eines Geschäftsanteiles

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteiles mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn der Inhaber oder ein Mitinhaber des Geschäftsanteils

a) in Konkurs gefallen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet ist.

b) seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil droht,

c) stirbt, oder, falls es sich um eine Körperschaft handelt, wenn sie aufgelöst wird.

2. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Falls nicht die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters etwas anderes bestimmt, bemißt sich das Entgelt pro rata des Geschäftsanteils aus dem Überschuß der Aktiva über die Passiva, wie sie in der unveränderten Körperschaftssteuerbilanz auf das Ende des letzten Geschäftsjahres vor der Einziehung ausgewiesen sind; dabei gelten Stammkapital, Reservefonds (§ 21), Gewinnvortrag und Gewinn nicht als Passiva. Dagegen sind Steuern, die sich auf die Zeit bis zum Stichtag der Körperschaftssteuerbilanz beziehen, in dieser Bilanz jedoch nicht abzugsfähig sind, als Passiva anzusetzen.

§ 7

Kündigung eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann nach Kündigung zum Ende jedes Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Kündigung muß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft ausgesprochen werden.

2. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr Benannten abzutreten. Der Geschäftsanteil kann auch nach § 6 eingezogen werden. Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt bemißt sich nach § 6 Absatz 2; falls während des letzten Jahres vor der Kündigung Geschäftsanteile im Nennbetrag von mehr als der Hälfte des Stammkapitals veräußert worden sind, soll das Entgelt pro rata des Geschäftsanteils mindestens

dem bei dieser Veräußerung erzielten Preis entsprechen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Gesellschafterversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) der oder die Geschäftsführer.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung
Zuständigkeit

Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Reingewinns.
b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen.
c) die in §§ 4,5,6,7 Absatz 2, 10 Absatz 2, 13 Absatz 2, 16 Absatz 1,20 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Gegenstände.
d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die nur die Wortfassung betreffen, können vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
e) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.

Im übrigen werden die der Gesellschafterversammlung gesetzlich zustehenden Befugnisse dem Verwaltungsrat übertragen.

§ 10

Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen. Sie können, wenn dazu Veranlassung besteht, auch an einem anderen Ort als Frankfurt am Main stattfinden.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt die Feststellung der Jahresbilanz, die Gewinnverwendung sowie die Beschlußfassung über die Dekkung etwaiger Verluste. Die beschließt auch über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen
   a) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert,
   b) wenn es von einem Geschäftsführer beantragt wird,
   c) wenn es von einem oder mehreren Gesellschaftern, die sich über den Besitz von Geschäftsanteilen im Nennbetrag von mindestens einem Zehntel des Stammkapitals ausweisen, beantragt wird.

In den Fällen b) und c) hat der Antragsteller selbst das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates auf einen schriftlichen begründeten Antrag die Einberufung ablehnt oder es unterläßt, binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag der Gesellschafterversammlung mitgerechnet wird.

§ 11

Beschlußfähigkeit, Stimmrecht und
Notwendigkeit einer besonderen Stimmenmehrheit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel des gesamten stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist unverzüglich

eine neue Gesellschafterversmmlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Der Geschäftsanteil der Herren Adolf Fraund, Eberhard Fraund im Nennbetrag von DM 200 000.-- und der Geschäftsanteil des Musik-Verlags B. Schott's Söhne, Mainz, im Nennbetrag von DM 200 000.-- gewähren ein Stimmrecht für höchstens je ein Zehntel des gesamten stimmberechtigten Kapitals auch dann, wenn die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile besitzen sollte, aus welchen das Stimmrecht ruht.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Zweckes der Gesellschaft, Kapitalerhöhung mit Einzahlungsverpflichtung oder Einforderung von Nachschüssen bedürfen einer Mehrheit von 75,1% des vertretenen stimmberechtigten Kapitals.

§ 12

Leitung, Teilnahmerecht

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so obliegt die Leitung einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied. Unterläßt es der Verwaltungsrat, eines seiner Mitglieder für die Leitung der Gesellschafterversammlung zu bestimmen, so obliegt die Leitung dem nach dem Lebensalter ältesten Mitglied des Verwaltungsrates.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Sie sind hierzu besonders einzuladen.

§ 13

Niederschrift, Anfechtung

1. Über die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet etwa erforderlich notarischer Beurkundung - eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist jedem Gesellschafter innerhalb von drei Wochen nach der Gesellschafterversammlung durch Einschreibebrief oder gegen Quittung zu übermitteln.

2. Einspruch gegen die Fassung der Niederschrift ist spätestens innerhalb einer Woche nach deren Empfang bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzubringen. Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beschlußfassung angefochten werden.

§ 14

Schriftliche Gesellschafterbeschlüsse

In geeigneten Fällen können genau formulierte Anträge den Gesellschaftern zur Abstimmung auf schriftlichem Wege unterbreitet werden. Schriftliche Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Äußert sich ein Gesellschafter nicht, so gilt dies als Ablehnung.

§ 15

Der Verwaltungsrat
Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse der Gesellschafterversammlung, soweit sie dieser nicht in § 9 ausdrücklich vorbehaltlich sind. Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 16

Zusammensetzung, innere Ordnung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und jederzeit abberufen werden können. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

3. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. In geeigneten Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. § 14 gilt sinngemäß.

§ 17

Die Geschäftsführung
Zuständigkeit

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zu folgenden Geschäften vorher die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen:

   a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstükken,
   b) Abschluß und Änderung von Druckverträgen sowie von Mietverträgen über Grundstücke mit einem monatlichen Mietzins von mehr als DM 2 000,--,
   c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,

d) Anstellung und Entlassung von Redakteuren, auswärtigen Korrespondenten oder anderen Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als DM 1 500,--, oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder mit Pensionszusagen, sowie Änderungen im Herausgeberkollegium.

3. Der Verwaltungsrat kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam übertragen.

§ 18

Vertretungsmacht

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

§ 19

Bestellung und Abberufung

1. Die Geschäftsführer werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

2. Der Verwaltungsrat kann auch eines seiner Mitglieder als Geschäftsführer delegieren. Während der Dauer der Delegation ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates.

3. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgeschlossen. Diese regeln auch den näheren Inhalt dieser Verträge.

§ 20

Jahresabschluß

1. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß für das verflossene Geschäftsjahr (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen, durch einen Abschlußprüfer

(Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Abschlußprüfer wird jeweils von der ordentlichen Gesellschafterversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

2. Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluß den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrates zuleiten, die den Jahresabschluß behandelt.

§ 21

Reservefonds und Gewinnausschüttung

1. Reingewinne der Gesellschaft sind mindestens so lange dem Reservefonds zuzuführen, wie dieser weniger als DM 4 000 000,--umfaßt.

2. Wird Gewinn ausgeschüttet, so nehmen daran die Geschäftsanteile, die von Geschäftsführern oder Herausgebern der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gehalten werden, nicht teil.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, durch die "Frankfurter Allgemeine Zeitung".

§ 23

Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages

Durch Nichtigkeit eines einzelnen Teiles des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftsvertrag im übrigen nicht berührt.

A n h a n g III

S a t z u n g

der Dr. Hans Kapfinger-Stiftung in Passau[1)]

Der von dem Verleger Dr. Hans Kapfinger in Passau am 30.3.1967 errichteten Stiftung wird gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Stiftung führt den Namen "Dr. Hans Kapfinger-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Passau.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke:

Sie soll

a) das Lebenswerk des Stifters, nämlich die "Passauer Neue Presse" mit ihren Bezirksausgaben in seinem Sinne fortführen als in der Tendenz demokratische, unabhängige und christliche Zeitung mit der Aufgabe, die Interessen vor allem Ostbayerns zu vertreten;

b) die Versorgung alter oder invalider Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger der Neuen Presse Verlags-GmbH. (Journalisten, Arbeiter und Angestellte) verbessern und für diesen Personenkreis in Notfällen Hilfe leisten, darüberhinaus im Rahmen verfügbarer Mittel alte oder kranke bedürftige Personen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Passauer Neuen Presse und ihrer Bezirksausgaben in Notfällen unterstützen; in den Genuß der Leistungen dürfen nur Bedürftige im Sinne der Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung kommen,

---

1) Dem Verfasser überlassenes Exemplar

c) den journalistischen Nachwuchs im Verbreitungsgebiet der "Passauer Neuen Presse" und ihrer Unterausgaben in einer geeigneten vom Stifter noch näher zu bestimmenden Weise zu fördern.

(2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Auflage des Stifters

Die Stiftung hat dem Stifter eine würdige Grabstätte und ein Grabmal zu errichten und beides für die Stiftungsdauer zu erhalten, wobei keine höheren Beträge als höchstens 1/4 des Einkommens der Stiftung für diesen Zweck aufgewendet werden.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 5% der Anteile der Neuen Presse Verlags-GmbH Passau. Der Stifter behält sich vor, es durch spätere Zuwendungen, insbesondere solche von Todes wegen, zu erhöhen.

§ 5

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Grundstockvermögens,
b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) zu Lebzeiten des Stifters:
   1. der Stifter
   2. der Stiftungsrat

b) nach dem Tode des Stifters:
   1. der Stiftungsratsvorsitzende
   2. der Stiftungsrat

§ 7

Verwaltung der Stiftung zu Lebzeiten des Stifters

(1) Der Stifter übt die Verwaltung der Stiftung bis zu seinem Tode allein aus. Er wird dabei von einem aus sieben Personen bestehenden (vgl. Stiftungsgeschäft) und vom Stifter zu berufenden Stiftungsrat unterstützt.

(2) Der Stifter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er behält sich vor, den Stiftungsrat einzuberufen und für bestellte Stiftungsratsmitglieder Vertreter zu ernennen, die nach dem Tode eines Stiftungsratsmitgliedes nachrücken.

§ 8

Verwaltung der Stiftung nach dem Tode des Stifters

A) <u>Stiftungsratsvorsitzender</u>

Der Stiftungsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und nimmt nach vom Stiftungsrat zu gebenden Richtlinien oder Beschlüssen die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Genehmigung nachzuholen.

B) Stiftungsrat

(1) Nach dem Tode des Stifters verwaltet der Stiftungsrat als verfassungsmäßiges Organ die Stiftung. Er faßt mit Stimmenmehrheit die notwendigen Beschlüsse.

(2) Der Stiftungsrat soll jeweils ein rechtskundiges Mitglied haben, das den Vorsitz im Stiftungsrat führt, einen Verlagskaufmann und einen Bankfachmann. Wenn sich im Stiftungsrat kein rechtskundiges Mitglied mehr befindet oder wenn die Zahl der Mitglieder auf fünf abgesunken ist, wählt der Stiftungsrat geeignete Persönlichkeiten zu. Die Amtsdauer dieser gewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nach dem Ausscheiden des vom Stifter bestimmten Stiftungsratsvorsitzenden oder stv. Stiftungsratsvorsitzenden werden der Vorsitzende oder sein Vertreter vom Stiftungsrat aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat tritt zu Lebzeiten des Stifters auf schriftliche Ladung seines Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich, nach dem Ableben des Stifters mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder oder der Geschäftsführer der Neuen Presse Verlags-GmbH hat der Vorsitzende den Stiftungsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

(5) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über

a) Die Erstellung des Voranschlags,
b) die Jahres- und Vermögensrechnung,
c) die Anlage des Stiftungsvermögens,
d) den Abschluß nach Art. 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
e) Anträge auf Genehmigung zur Änderung der Satzung,
f) Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung,
g) die Verwendung der Stiftungserträge,
h) alle Ausgaben, die 1 000.--DM übersteigen.

(6) Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100,--DM und Erstattung der baren Auslagen.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Regierung von Niederbayern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

§ 10

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an den Diözesan-Caritasverband der Diözese Passau, der es für Zwecke der Altenfürsorge zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.

(2) Die nichtgenehmigte Satzung vom 17.2.1969 wird gleichzeitig aufgehoben.

Passau, den 2. März 1970

gez. Dr. Hans Kapfinger

Genehmigt
vom Bayer. Staatsministerium des Innern
mit Entschl. vom 20.4.1970 Nr. IA 4 - 939-4 P/3

A n h a n g IV

Satzung
für die
"Stiftung Warentest"[1)]

Die Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft - hat durch Urkunde vom 4. Dezember 1964 die "Stiftung Warentest" errichtet und ihr folgende Satzung gegeben:

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Warentest".

(2) Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592).

§ 2

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Stiftungszweck ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen, die überregional in grundsätzlich gleichbleibender Beschaffenheit und in einer zu ihrer Identifizierung ausreichenden Weise angeboten werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Stiftung in dem eine sachgerechte Marktbeurteilung gewährleistenden Ausmaß Untersuchungen an miteinander vergleichbaren Waren und Leistungen nach wissenschaftlich gesicherten Methoden durchführen und die gemeinverständlich und unparteiisch erläuterten Ergebnisse solcher Untersuchungen veröffentlichen. Zur Durchführung der Untersuchungen kann die Stiftung sich anderer Institute, Anstalten oder ähnlicher Einrichtungen bedienen, bei denen die Gewähr für eine technisch einwandfreie und unparteiische Untersuchung besteht. Die Stiftung kann mit ausländischen Institutionen verwandter Zielsetzung

1) Dem Verfasser überlassenes Exemplar

Vereinbarungen über den Austausch von Erfahrungen treffen, insbesondere auch die Mitgliedschaft in internationalen Vereinigungen solcher Institute erwerben.

§ 3

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4

Das Stiftungskapital besteht aus

1. einer einmaligen Leistung der Stifterin im ersten Geschäftsjahr in Höhe von 400 000,–Deutsche Mark,
2. einer einmaligen Leistung der Stifterin im zweiten Geschäftsjahr in Höhe von 2 Millionen Deutsche Mark.
3. In den folgenden vier Jahren stellt die Stifterin nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes jährlich Mittel bis zur Höhe von 4 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung. Für die Zeit nach 1969 bleibt eine Regelung vorbehalten.

§ 5

Das Stiftungskapital und sämtliche sonstigen Mittel der Stiftung, insbesondere die von ihr durch Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen erzielten Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6

(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Vorstand. Für alle Angelegenheiten, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind, ist der Vorstand zuständig. Er besteht aus fünf Personen.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur unabhängige Persönlichkeiten sein, die kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen tätig sind, noch einen beherrschenden Einfluß auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem

Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehören. Sie sollen besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wesentlichen Sachgebieten besitzen und mindestens ein Jahr lang vor ihrer Berufung oder Wahl in den Vorstand eine in Satz 1 bezeichnete Tätigkeit oder Stellung nicht ausgeübt bzw. innegehabt haben.

(3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin berufen. Dies gilt auch für den Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Maßgabe, daß bei seiner Berufung ein von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit beschlossene, mindestens drei Namen enthaltene Vorschlagsliste zu berücksichtigen ist, wenn sie der Stifterin zusammen mit einer Stellungnahme des Ständigen Beirats (§ 7) und des Wirtschafts- und Verbraucherausschusses (§ 12) innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitgliedes eingereicht wird.

(4) Bei der Berufung des ersten Vorstandes wird ein Mitglied zum Vorsitzer ernannt. Legt dieses den Vorsitz nieder oder scheidet es aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzer. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes. Kommt eine Wahl innerhalb von 2 Monaten nach der Niederlegung des Vorsitzes oder dem Ausscheiden des Vorsitzers nicht zustande, so ernennt die Stifterin den Vorsitzer.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, vorbehaltlich eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Abstimmungsverfahrens für Eilfälle, in Sitzungen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit; im Behinderungsfalle wird er hierbei - in der Reihenfolge des Lebensalters - von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Im übrigen gibt sich der

Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je sechshundert Deutschen Mark sowie auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten nach dem Reisekostenrecht des Bundes.

(7) Der Vorsitzer oder im Falle seiner Behinderung ein anderes Vorstandsmitglied vertritt in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Vorstandes die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf die Annahme von Spenden oder sonstigen Zuwendungen eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gleich welcher Art oder einer natürlichen Person, die nach Absatz 2 nicht Mitglied des Vorstandes sein könnte. Als Zuwendung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Abschluß eines außerhalb des Rahmens üblicher Vertriebsgeschäfte liegenden Vertrages über den entgeltlichen Bezug von mehr als zehn Exemplaren einer von der Stiftung veröffentlichten Druckschrift.

(8) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus, wenn festgestellt wird, daß
   a) in seiner Person die in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist, oder
   b) es nach seiner bisherigen Amtsführung keine hinreichende Gewähr dafür bietet, an einer dem Stiftungszweck dienenden Verwaltung des Stiftungsvermögens förderlich mitzuwirken.

Die Feststellung kann nur vom Ständigen Beirat (§ 7) mit der Mehrheit der Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder getroffen werden. Der Beirat hat über die Feststellung zu beschließen, wenn die Stifterin dies verlangt. In anderen Fällen bedarf eine vom Beirat getroffene Feststellung der Bestätigung durch die Stifterin. Der Beirat und die Stifterin haben vor ihren Entschließungen dem Vorstandsmitgliede Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

§ 7

(1) Die Stiftung hat einen Ständigen Beirat, der aus mindestens 15 und höchstens 21 Mitgliedern besteht. Der Ständige Beirat berät - unbeschadet der ihm nach dieser Satzung zufallenden sonstigen Aufgaben - den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen sowie in Fachfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks eine Rolle spielen, und soll durch Vorschläge und Anregungen darauf hinwirken, daß bei der Anlage und Durchführung der Untersuchungen sowie der Darstellung, Erläuterung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse ein Höchstmaß an Sachgerechtheit und Klarheit unter Vermeidung jeglichen rechtswidrigen Eingriffs in die geschützten Rechtsgüter Dritter erreicht wird. Über Fragen, zu deren Beurteilung kein Mitglied des Ständigen Beirats die nötige Fachkunde besitzt, hat der Beirat Sachverständige zu hören, soweit er die Klärung solcher Fragen für erforderlich hält, um den Vorstand in dem erforderlichen Umfang beraten zu können; in Ermangelung unabhängiger Sachverständiger sind sachverständige Repräsentanten der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher zu hören.

(2) Der Vorstand hat dem Ständigen Beirat so rechtzeitig eine Übersicht über Anlage und Ausmaß der von ihm beabsichtigten Untersuchungen vorzulegen, daß der Beirat zu jedem Untersuchungsvorhaben eingehend Stellung nehmen kann. Den Anregungen des Beirats hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Untersuchung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse ist bei Verwirklichung des Vorhabens Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Ständigen Beirats werden von der Stifterin berufen, der der Vorstand zu diesem Zwecke geeignete Vorschläge zu unterbreiten hat. Es sollen nur Personen berufen werden, die auf einem für die Verwirklichung des Stiftungszwecks wichtigen Fachgebiet eine Qualifikation von wissenschaftlichem Rang oder besondere Erfahrungen besitzen. Im übrigen gelten für die Mitglie-

der des Beirats § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß über eine Feststellung nach § 6 Abs. 8 nur auf Verlangen der Stifterin Beschluß gefaßt werden kann und das betroffene Mitglied hierbei kein Stimmrecht hat.

(4) Der Ständige Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter. Der Vorsitzer oder sein Stellvertreter leitet die Beratungen und führt, soweit erforderlich, den Schriftverkehr mit dem Vorstand. Der Ständige Beirat kann aus seiner Mitte Fachausschüsse bilden, die seine Stellungnahmen vorbereiten. Der Beirat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; vor der Beschlußfassung ist dem Vorsitzer des Vorstandes oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitgliede sowie dem Geschäftsführer (§ 10) in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu Fragen besonderer Fachgebiete, die bei der Beschlußfassung nicht vertreten sind, ist - wenn die Fragen nicht bereits durch eine Ausschußberatung geklärt sind - den abwesenden Vertretern des Fachgebietes Gelegenheit zu geben, dem Vorsitzer gegenüber unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen; der Vorsitzer entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob er die Stellungnahme dem Vorstande zuleitet oder sie dem Beirat oder einem seiner Ausschüsse zur weiteren Behandlung zuweist. Im übrigen gibt sich der Ständige Beirat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8

(1) Neben dem Ständigen Beirat sind von Fall zu Fall für einzelne Untersuchungen oder für eine Reihe von miteinander in technischem Zusammenhang stehenden Untersuchungen Programmierungsbeiräte zu bilden. Sie beraten im Rahmen der vom Ständigen Beirat behandelten und vom Vorstand beschlossenen Untersuchungsvorhaben den Geschäftsführer (§ 10) bei der sachgerechten Auswahl der

Untersuchungsgegenstände und der Festlegung der miteinander zu vergleichenden Wertmerkmale sowie hinsichtlich der Methode der Merkmalprüfung und der sachgerechten Darstellung der Prüfungsergebnisse. Für die Anhörung von Sachverständigen durch die Programmierungsbeiräte gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß; unabhängig hiervon ist, soweit erforderlich, das Benehmen mit den zur Durchführung der Untersuchung ausersehenen Sachverständigen herzustellen.

(2) Zu Mitgliedern der Programmierungsbeiräte beruft der Vorstand nach Anhörung des Ständigen Beirats jeweils drei bis fünf geeignete Fachleute. Für sie gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie vom Vorstand bei Wegfall der dort bezeichneten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung abzuberufen sind. Über die Abberufung hat der Vorstand dem Ständigen Beirat unverzüglich zu berichten; die gleiche Pflicht besteht im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a.

(3) Eine Geschäftsordnung für die Programmierungsbeiräte erläßt der Vorstand mit Zustimmung des Ständigen Beirates.

§ 9

Die Mitgliedschaft im Ständigen Beirat und in den Programmierungsbeiräten ist ehrenamtlich; die Beiratsmitglieder erhalten lediglich je Sitzungstag ein für alle Mitglieder gleich hoch bemessenes Sitzungsgeld sowie Reisekosten nach dem Reisekostenrecht des Bundes. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Vorstand beschlossen.

§ 10

(1) Für die laufenden Geschäfte und zur verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Ständigen Beirats bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Ihm sind die nötigen Hilfskräfte beizugeben. Vor der Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers hat der Vorstand der Stifterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere die Entwürfe für den jährlichen Haushaltsplan (§ 15), für den Jahresabschluß oder die Jahresrechnung (§ 16) und für die dem Ständigen Beirat vorzulegenden Übersichten über neue Untersuchungsvorhaben (§ 7 Abs. 1) aufzustellen. Im Rahmen der vom Ständigen Beirat behandelten und vom Vorstand beschlossenen Untersuchungsvorhaben hat der Geschäftsführer die Untersuchungsgegenstände auszuwählen, die miteinander zu vergleichenden Wertmerkmale zu bestimmen, die Methode zu deren Prüfung und die Art und Weise der Darstellung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse festzulegen; hierbei hat er mit den jeweils eingesetzten Programmierungsbeiräten und den für die Durchführung der Untersuchung ausersehenen Sachverständigen aufs engste zusammenzuarbeiten. Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Beirats vor und nimmt an ihnen teil; in den Sitzungen der Programmierungsbeiräte führt er oder ein anderer von ihm beauftragter Angestellter der Stiftung den Vorsitz. Der Vorstand kann ihm, soweit keine sonstige Satzungsbestimmung entgegensteht, weitere Aufgaben übertragen. Spätestens bis zum Ende des zweiten Geschäftsjahres faßt der Vorstand nach Anhörung des Ständigen Beirats den Aufgabenbereich des Geschäftsführers in einer schriftlichen Dienstanweisung zusammen.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ständigen Beirats und der Programmierungsbeiräte sowie der Geschäftsführer haben über sämtliche Untersuchungsvorhaben bis zur Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahme erforderlich macht, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die gleiche Schweigepflicht ist sämtlichen Arbeitnehmern der Stiftung in den Anstellungsverträgen aufzuerlegen.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Schweigepflicht sind 1. Vorstands- oder Beiratsmitglieder mit sofortiger

Wirkung abzuberufen, und zwar

a) Mitglieder eines Programmierungsbeirats vom Vorstande,
b) im übrigen von der Stifterin;

2. Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisse fristlos zu kündigen.

§ 12

(1) Zur Unterstützung der Stiftungsorgane und der Arbeit der Stiftung bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Bedürfnisses von Untersuchungsvorhaben sowie ihrer Dringlichkeitsfolge und praktischen Durchführbarkeit wird ein Wirtschafts- und Verbraucherausschuß eingesetzt. Der Ausschuß besteht einschließlich des Vorsitzers aus 15 Personen. Der Vorsitzer des Ausschusses soll eine Persönlichkeit sein, die kein öffentliches Amt bekleidet und gleichermaßen das Vertrauen der Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft genießt; er wird von der Stifterin berufen.

(2) In den Ausschuß werden als Mitglieder von der Stifterin berufen:

1 Vertreter der gewerblichen Wirtschaft
auf Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelstages,

1 Vertreter der Hersteller
auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie im Einvernehmen mit dem Markenverband,

1 Vertreter der Erzeuger
auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter des Handwerks
auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

1 Vertreter der Genossenschaften
auf Vorschlag des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände,

1 Vertreter des Handels
auf Vorschlag des Rats des Deutschen Handels,

1 Vertreter des Kreditgewerbes
auf Vorschlag des Zentralen Kreditausschusses,

7 Vertreter der Verbraucher,
darunter drei auf Vorschlag
der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
zwei auf Vorschlag
der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft,
je einer auf Vorschlag
des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

(3) Der Ausschuß soll

a) jeweils zum 31. Januar und 31. Juli Untersuchungsvorhaben bezeichnen, deren Durchführung vordringlich erscheint,

b) fortlaufend für die einzelnen Fachgebiete Personen namhaft machen, die befähigt sind, als Mitglied eines Programmierungsbeirats oder als Sachverständiger (§ 7 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 3) tätig zu werden und

c) Erfahrungen über die Auswirkung durchgeführter Untersuchungsvorhaben zu sammeln und sie dem Vorstand mit Vorschlägen zur Verbesserung der Untersuchungen oder der Auswertung ihrer Ergebnisse bekanntgeben.

(4) Der Ausschuß
wählt aus seiner Mitte 2 stellvertretende Vorsitzer, die in der Reihenfolge ihres Lebensalters im Falle einer Behinderung des Vorsitzers dessen Aufgaben wahrnehmen;
ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzers anwesend sind;
beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

(5) Untersuchungen, die der Ausschuß als vordringlich bezeichnet hat, sollen nur zurückgestellt werden, wenn der Vor-

stand und der Ständige Beirat es beschließen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses haben lediglich Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen verbundenen Reisekosten nach dem Reisekostenrecht des Bundes.

§ 13

Die Stiftung ist berechtigt, zum Zwecke der Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen eine Zeitschrift herauszugeben. In die Zeitschrift dürfen Anzeigen oder sonstige Veröffentlichungen gewerblicher Unternehmen oder Vereinigungen solcher Unternehmen weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Veröffentlichungen, zu deren Aufnahme auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder gerichtlicher Entscheidung eine Verpflichtung besteht.

§ 14

Die Stiftung hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um einer Verwendung der von ihr veröffentlichten Untersuchungsergebnisse zu Werbezwecken entgegenzuwirken.

§ 15

(1) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Dabei sind - nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt - alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Haushaltsplan ist durch einen Bericht über die voraussichtliche Dauer der noch laufenden Untersuchungen und den für deren weitere Durchführung im neuen Haushaltsplan veranschlagten Kostenaufwand zu ergänzen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung ist nach kaufmännischen oder kameralistischen Regeln

ordnungsgemäß einzurichten. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16

Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß oder eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Er hat den Jahresabschluß oder die Jahresrechnung nebst Prüfungsbericht unverzüglich zusammen mit einem von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und vom Vorsitzer des Ständigen Beirats unterzeichneten Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 17

Der Stifterin stehen, solange sie Leistungen gemäß § 4 erbringt, folgende Rechte zu:

1. Der Stifterin sind

   a) bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres der Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
   b) unverzüglich je ein Stück des Haushaltsplanes, des Berichts nach § 15 Abs. 1 Satz 3, des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts

   einzureichen.

2. Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die von der Stifterin geleisteten Zahlungen ihrem Zweck entsprechend verwandt hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung die Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzubewahren. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszwecks erforderlich ist, können sich die Prüfungen auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erstrecken.

§ 18

(1) Die Änderung des Stiftungszwecks (§§ 2 und 5) kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes geändert werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Zu einer Änderung der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 Abs. 1, 11 bis 18 ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Stifterin erforderlich.

(2) Der Beschluß über eine Änderung der Satzung ist zusammen mit der vom Vorstand in jedem Falle einzuholenden Stellungnahme der Stifterin der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; er wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 19

(1) Die Stiftung kann durch übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Ständigem Beirat aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Ständigen Beirats.

(2) Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde mit einer vom Vorstand einzuholenden Stellungnahme der Stifterin und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Wird die Stiftung gemäß § 19 aufgehoben, so ist der nach Tilgung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Überschuß an die Stifterin abzuführen, der hiervon ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die sie gemäß § 4 Abs. 1 erbracht hat, zur freien Verfügung steht; ein darüber hinausgehender Rest des Überschusses ist nach Anhörung des Vorsitzers des Ständigen Beirats für Maßnahmen im Interesse der Verbraucheraufklärung zu verwenden.

§ 21

Die Stiftung untersteht der allgemeinen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der Gesetze.

SATZUNG

der

STIFTUNG WARENTEST

— Neufassung gemäß § 18 der bisherigen Satzung —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, hat durch Urkunde vom 4. Dezember 1964 die "STIFTUNG WARENTEST" errichtet und ihr am gleichen Tag eine Satzung gegeben.

Um die Arbeit der Stiftung zu erleichtern und wirksamer zu gestalten, wird die Satzung wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "STIFTUNG WARENTEST".

(2) Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592 / GVBl. Berlin 1954 Seite 33).

§ 2

Zweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Stiftungszweck ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen, die in größeren Räumen, in grundsätzlich gleichartiger Beschaffenheit und in einer zu ihrer Identifizierung ausreichenden Weise angeboten werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Stiftung in einem eine sachgerechte Marktbeurteilung gewährleistenden Ausmaß Untersuchungen an miteinander vergleichbaren Waren und Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden durchführen und die gemeinverständlich und unparteiisch erläuterten Ergebnisse solcher Untersuchungen veröffentlichen. Zur Durchführung der Untersuchungen kann die Stiftung sich anderer Institute, Anstalten oder ähnlicher Einrichtungen bedienen, bei denen die Gewähr für eine technisch einwandfreie und unparteiische Untersuchung besteht.

(3) Die Stiftung kann mit in- und ausländischen Institutionen verwandter Zielsetzung, soweit diese Institutionen als objektiv, neutral und unabhängig bekannt sind, Vereinbarungen über den Austausch und die Übernahme von Erfahrungen und Ergebnissen treffen, insbesondere auch die Mitgliedschaft in internationalen Vereinigungen solcher Institutionen erwerben.

§ 3

Geschäftsjahr und Haushaltsjahr

Das Geschäftsjahr und Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stiftungsmittel und deren Verwendung

(1) Der Stiftung werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von der Stifterin jährlich die erforderlichen Mittel nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes zur Verfügung gestellt.

(2) Das Stiftungskapital, die Mittel gemäß Absatz 1 und sämtliche sonstigen Mittel der Stiftung, insbesondere die von ihr durch Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen erzielten Einnahmen, sind ausschließlich zur Erreichung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(3) Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand (§ 6)
2. der Verwaltungsrat (§ 7)
3. das Kuratorium (§ 8).

§ 6

Der Vorstand und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere alle Tätigkeit, die geeignet ist, den Stiftungszweck zu erreichen und zu fördern.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Mitgliedern. Über die jeweilige Zahl entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Stifterin. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) Die Geschäftsführung wird von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich wahrgenommen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Stifterin berufen. § 84 Absatz 1 und 2 AktG gilt entsprechend.

(5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Verletzung der Pflicht zur Objektivität und Neutralität und der Wegfall von Zuschüssen der Stifterin gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung, wenn dadurch der Fortbestand der Stiftung gefährdet wird. Die Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat nach Anhörung der Stifterin.

(6) Mitglieder des Vorstandes dürfen eine Nebentätigkeit nur dann ausüben, wenn der Verwaltungsrat schriftlich in solche Nebentätigkeit eingewilligt hat. Dies ist der Stifterin mitzuteilen. Schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit soll der Verwaltungsrat die Einwilligung nur versagen, wenn die Tätigkeit der Stiftung Nachteile bringen kann oder einen Umfang annimmt, der die Erfüllung der den Vorstandsmitgliedern für die Stiftung obliegenden Tätigkeit gefährdet. Der Verwaltungsrat kann die Einwilligung zu Nebentätigkeiten widerrufen; bei schriftstellerischer, wissenschaftlicher, einer Lehr- oder einer freiberuflichen Tätigkeit nur dann, wenn Gründe vorliegen, die den Verwaltungsrat berechtigen würden, seine Einwilligung zu solcher Tätigkeit zu versagen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 7

Der Verwaltungsrat und seine Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und kann dazu den Vorstand jederzeit zum Bericht auffordern und sich von den Angelegenheiten der Stiftung selbst unterrichten, insbesondere alle Bücher und Schriften der Stiftung jederzeit einsehen, sich daraus Auszüge anfertigen oder anfertigen lassen. Er kann bestimmte Arten von Geschäften bezeichnen, für deren Wirksamkeit der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, und informiert die Stifterin hierüber.

(2) Der Verwaltungsrat der Stiftung besteht aus fünf Personen.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Persönlichkeiten sein, die die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Insbesondere dürfen sie kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen tätig sein noch einen beherrschenden Einfluß auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehören. Sie sollen mindestens ein Jahr lang vor ihrer Berufung in den Verwaltungsrat eine in Satz 2 bezeichnete Tätigkeit oder Stellung nicht ausgeübt bzw. innegehabt haben und besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wesentlichen Sachgebieten besitzen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Stifterin auf die Dauer von drei Jahren berufen. Hierbei soll eine von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Stimmenmehrheit beschlossene, mindestens fünfzehn Namen enthaltende Vorschlagsliste berücksichtigt werden, die der

Stifterin zusammen mit einer Stellungnahme des Kuratoriums vorzulegen ist. Für während der Amtszeit ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder hat die Vorschlagsliste mindestens fünf Namen zu enthalten. Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzer für die Dauer seiner Wahlperiode. Legt der Vorsitzer den Vorsitz nieder oder scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzer. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Niederlegung des Vorsitzes oder dem Ausscheiden des Vorsitzers nicht zustande, so ernennt die Stifterin den Vorsitzer.

(6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und grundsätzlich in Sitzungen. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich fassen. Der Vorsitzer leitet die Sitzungen, stellt die Ergebnisse der Abstimmungen fest und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit; ist er verhindert, so wird er hierbei – in der Reihenfolge des Lebensalters – von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Der Verwaltungsrat ist nur beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Im übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Stifterin bestimmt wird, sowie auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Bundes.

(8) Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet aus, wenn festgestellt wird, daß ein wichtiger Grund (§ 626 BGB) vorliegt, insbesondere

a) in seiner Person die in Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, oder

b) es nach seiner bisherigen Amtsführung ernsthafte Befürchtungen für ein dem Stiftungszweck abträgliches Verhalten begründet.

Die Feststellung kann nur von der Stifterin nach Anhörung des Kuratoriums getroffen werden. Dem Verwaltungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Das Kuratorium und seine Aufgaben

(1) Das Kuratorium berät Vorstand und Verwaltungsrat unbeschadet der ihm nach dieser Satzung sonst zugewiesenen Befugnisse in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen. Insbesondere hat das Kuratorium die Aufgabe, dem Vorstand Vorschläge für Untersuchungsvorhaben und ihre Durchführung zu machen und darauf hinzuwirken, daß bei der Anlage und Durchführung der Untersuchungen sowie der Darstellung, Erläuterung und Veröffentlichung der Ergebnisse ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird.

(2) Der Vorstand hat das Kuratorium über von ihm beabsichtigte Untersuchungsvorhaben zu unterrichten. Gleiches gilt für den Abdruck nicht von der Stiftung erstellter oder nicht von ihr in Auftrag gegebener Untersuchungsvorhaben.

(3) Gegen die Durchführung eines Untersuchungsvorhabens steht dem Kuratorium innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Vorhabens an den Vorsitzenden, ein Widerspruchsrecht zu. Wird innerhalb dieser Frist ein Widerspruch nicht erhoben, so gilt das Vorhaben als beschlossen. Wird dem Vorhaben widersprochen, so kann der Vorstand die Sache in einer weiteren Sitzung des Kuratoriums erneut zur Beratung stellen lassen. Gegen den alsdann mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder erhobenen, schriftlich zu begründenden Widerspruch darf der Vorstand der Stiftung Untersuchungsvorhaben nicht verwirklichen.

(4) Das Kuratorium wirkt bei der Berufung von Fachbeiräten (§ 9 Absatz 1 und 2) mit. Es kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und zur Beurteilung von Fachfragen Sachverständige beiziehen. Es soll Sachverständige hinzuziehen, wenn dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich erscheint.

(5) Das Kuratorium beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder oder im Fall schriftlicher Abstimmung (die zulässig ist, wenn ihr nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums widerspricht) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das Kuratorium gibt sich im Benehmen mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

(7) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich. Die Termine sind mit dem Verwaltungsrat und der Stifterin abzustimmen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder wenigstens vier Kuratoriumsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beantragen. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter teil. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Kuratoriums hängt davon nicht ab. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind teilnahmeberechtigt.

(8) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

(9) Fünf seiner Mitglieder müssen Persönlichkeiten sein, die die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Insbesondere dürfen sie kein Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen tätig sein noch einen beherrschenden Einfluß auf ein gewerbliches Unternehmen haben oder dem Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens oder einer solchen Vereinigung angehören. Sie sollen mindestens ein Jahr lang vor ihrer Berufung in das Kuratorium eine der vorbezeichneten Tätigkeiten oder Stellungen nicht ausgeübt bzw. nicht innegehabt haben und besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf für die Verwirklichung des Stiftungszwecks wesentlichen Sachgebieten besitzen. Drei von ihnen sollen auf einem für die Verwirklichung des Stiftungszweckes wichtigen Fachgebiet eine Qualifikation von wissenschaftlichem Rang oder besondere Erfahrungen besitzen.

(10) Von den weiteren zehn Mitgliedern des Kuratoriums werden je fünf aus den Gruppen der Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft vorgeschlagen.

(11) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Stifterin auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Bei der Berufung soll die Stifterin wie folgt verfahren:

a) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 9 werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit seiner Zustimmung,

b) die übrigen Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen der nachstehend bezeichneten Organisation berufen:

aa) zwei Vertreter der Industrie
auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
im Einvernehmen mit dem Markenverband;

bb) ein Vertreter des Handels
auf Vorschlag des Rats des Deutschen Handels;

cc) ein Vertreter der Erzeuger
auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft
im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß der Deutschen Genossenschaftsverbände;

dd) ein Vertreter des Handwerks, des Kreditgewerbes und der Versicherungswirtschaft
auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
im Einvernehmen mit dem Zentralen Kreditausschuß
und dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V.;

ee) fünf Vertreter der Verbraucher, davon
zwei auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
einer auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft,
einer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
einer auf Vorschlag der Deutschen Angestelltengewerkschaft.

Das Einvernehmen muß vor Einreichung des Vorschlages erzielt sein.

Die Stifterin kann Kuratoriumsmitglieder von sich aus berufen, wenn Vorschläge nicht binnen acht Wochen ab Aufforderung eingereicht werden.

(12) Für jedes Kuratoriumsmitglied wird ein Vertreter berufen, der das ordentliche Mitglied für den Fall seiner Verhinderung vertritt. Absatz 11 gilt entsprechend. Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung festzustellen, welche Mitglieder verhindert sind und nach Satz 1 vertreten werden; diese Feststellung ist für den Verhinderten verbindlich. Der Vertreter hat das Recht, auch sonst an Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(13) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Verbrauchervertreter gewählt. Der Vorsitzende leitet die Beratungen und führt etwa erforderlichen Schriftwechsel mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat. Ist er verhindert, so nimmt der Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit dieser nicht im Einzelfall anders beschließt; er muß die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 erfüllen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(14) Die Stifterin kann auch vor Ablauf der Amtszeit ein Kuratoriumsmitglied abberufen, wenn die vorschlagende Organisation dies verlangt. Mit dem Vorschlag auf Abberufung ist der Vorschlag auf die Berufung eines neuen Mitgliedes zu verbinden.

(15) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erhalten je Sitzungstag ein für alle Mitglieder gleich hoch bemessenes Sitzungsgeld sowie Reisekosten nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Bundes. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die der Verwaltungsrat im Benehmen mit der Stifterin festsetzt; sie steht dem Stellvertreter zu, wenn dieser den Vorsitzenden länger als drei Monate vertritt. Für die Teilnahme des Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrates gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Die Fachbeiräte und ihre Aufgaben

(1) Die Fachbeiräte beraten den Vorstand bei der sachgerechten Auswahl der Untersuchungsgegenstände, der Festlegung der miteinander zu vergleichenden Wertmerkmale sowie hinsichtlich der Prüfverfahren und der sachgerechten Darstellung der Prüfergebnisse. Sie bestehen aus jeweils drei bis zehn geeigneten Fachleuten und werden durch den Vorstand von Fall zu Fall für einzelne Untersuchungsvorhaben oder für eine Reihe von miteinander in technischem Zusammenhang stehende Untersuchungsvorhaben berufen. Dabei sind die Vorschläge des Kuratoriums zu berücksichtigen.

(2) Die Grundsätze über die Auswahl der Mitglieder der Fachbeiräte beschließt das Kuratorium im Benehmen mit dem Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft in den Fachbeiräten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Bundes.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats, des Kuratoriums und der Fachbeiräte haben über samtliche beschlossenen Untersuchungsvorhaben, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahmen erforderlich machen, gegenuber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Die gleiche Verschwiegenheitspflicht ist sämtlichen Arbeitnehmern der Stiftung in den Anstellungsverträgen aufzuerlegen. Die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachbeiräte dürfen sich hinsichtlich der ihnen zugehenden Informationen mit Sachverständigen ihrer Gruppe bzw. Branche beraten, jedoch nur, soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung der Vorhaben erforderlich ist. Gegenüber Außenstehenden haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht können, im Falle mindestens grob fahrlässigen Verstoßes müssen

1. Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und der Fachbeiräte mit sofortiger Wirkung abberufen werden, und zwar

   a) Mitglieder des Vorstandes oder eines Fachbeirates vom Verwaltungsrat
   b) im übrigen von der Stifterin;

2. Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse fristlos gekündigt werden.

Bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Stifterin und bei Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist das Kuratorium vorher anzuhören.

§ 11

Publizierung von Untersuchungsergebnissen

(1) Die Stiftung verbreitet Untersuchungsergebnisse durch Kommunikationsmittel aller Art. Dabei hat sie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Öffentlichkeit soweit wie möglich über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet wird. Sie hat dabei auf die Einhaltung ihrer Bedingungen für die Publikation von Untersuchungsergebnissen zu achten.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zum Zwecke der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen eine Zeitschrift herauszugeben. In die Zeitschrift dürfen Anzeigen oder sonstige Veröffentlichungen gewerblicher Unternehmen oder Vereinigungen solcher Unternehmen weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden.

§ 12

Kostensenkende Maßnahmen

(1) Die entgeltliche wie die unentgeltliche Abgabe von bereits veröffentlichten Untersuchungsergebnissen und neutralisierten Prüfberichten ist der Stiftung gestattet.

(2) Die Stiftung darf Zuwendungen Dritter annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit ihrer Arbeit nicht gefährdet wird. Über die Annahme entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kuratorium; die Stifterin ist zu informieren. In jedem Fall unzulässig ist die Annahme von Spenden oder sonstigen Zuwendungen eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gleich welcher Art oder einer natürlichen Person, die nach § 7 Absatz 3 nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein könnte. Als Zuwendung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Abschluß eines außerhalb des Rahmens üblicher Vertriebsgeschäfte liegenden Vertrages über den entgeltlichen Bezug von mehr als zehn Exemplaren einer von der Stiftung veröffentlichten Druckschrift.

§ 13

Haushaltsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich im voraus den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Dabei sind – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt – alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Haushaltsplan ist durch einen Bericht über die voraussichtliche Dauer der noch laufenden Untersuchungen zu ergänzen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung ist nach kaufmännischen Regeln ordnungsgemäß einzurichten. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 14

Jahresabschluß

Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz und Jahresrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Jahresabschluß ist unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts zusammen mit diesem zunächst dem Verwaltungsrat zur Billigung vorzulegen und sodann der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Einreichung ist ein von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern und vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterzeichneter Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr beizufügen.

§ 15

Rechte der Stifterin und des Bundesrechnungshofes

(1) Der Stifterin stehen, solange sie Leistungen gemäß § 4 erbringt, folgende Rechte zu:
Der Stifterin sind

a) bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres der Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr

b) unverzüglich je ein Stück des Haushaltsplans und des Berichts nach § 13 Absatz 1 Satz 4, des Jahresabschlusses, der Jahresrechnung und des Prüfberichts

einzureichen.

(2) Die Stifterin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Kuratoriums einen nicht stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Sie ist über die Termine der Sitzungen des Verwaltungsrates und des Kuratoriums rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz zu prüfen, ob die Stiftung die von der Stifterin geleisteten Zahlungen ihrem Zweck entsprechend verwendet hat. Hierzu gewährt ihnen die Stiftung die Einsicht in ihre Bücher und Belege und erteilt alle erforderlichen Auskünfte. Die Bücher und Belege sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzubewahren. Die Prüfungen können sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erstrecken, soweit es der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen oder der Bundesrechnungshof zur Durchführung seiner Prüfung für erforderlich hält.

§ 16

Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Stifterin geändert werden; das Kuratorium ist zu hören. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder. Eine Änderung des Stiftungszwecks (§ 2) kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

(2) Der Beschluß über eine Änderung der Satzung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen; er wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 17

Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann durch übereinstimmende Beschlüsse von Verwaltungsrat und Kuratorium aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums. Gegen den Widerspruch der Stifterin kann die Stiftung nicht aufgehoben werden. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn er nicht binnen acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Beschlüsse erhoben wird.

(2) Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Genehmigung vorzulegen; sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 18

Verwendung des Stiftungsvermögens

Wird die Stiftung aufgehoben, so ist der nach Tilgung ihrer Verbindlichkeiten verbleibende Überschuß an die Stifterin abzuführen, der hiervon ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die sie für die Stiftung erbracht hat, zur freien Verfügung steht; ein darüber hinausgehender Rest des Überschusses ist nach Anhörung des Kuratoriums für Maßnahmen im Interesse der Verbraucheraufklärung zu verwenden.

§ 19

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der allgemeinen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der Gesetze.

§ 20

Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Bis zur Bestellung der neuen Organe, die unverzüglich nach Inkrafttreten zu erfolgen hat, gilt folgende Regelung:

a) Der bisherige Vorstand führt seine Aufgaben nach Maßgabe der alten Satzung bis zu dem Tage fort, an dem die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Stifterin berufen worden sind.

b) Von der Berufung des Verwaltungsrats bis zur Bestellung des neuen Vorstands führt der Verwaltungsrat die Aufgaben des bisherigen Vorstands nach Maßgabe der alten Satzung fort.

c) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der alten Satzung bis zur Bestellung des neuen Vorstands wahr.

d) Für das Verfahren bei der Berufung der Mitglieder des neuen Vorstands gilt ausschließlich § 6 der geänderten Satzung.

e) Ständiger Beirat und Wirtschafts- und Verbraucherausschuß üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der alten Satzung bis zur Abgabe der in Absatz 3 aufgeführten Stellungnahme aus.

(3) Die Vorschlagsliste für die ersten Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 7 Absatz 4 Satz 2) stellt der bisherige Vorstand auf; die Stellungnahmen hierzu geben der bisherige Ständige Beirat und der Wirtschafts- und Verbraucherausschuß ab.

Berlin, den 20. Dezember 1971

L E B E N S L A U F

Am 5.6.1935 wurde ich als fünftes von acht Kindern meiner Eltern Walter und Dora Mittenzwei, geb. Bitterhof, in Mannheim geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Innsbruck, Gerlos (Tirol) und Unterschwaningen (Mittelfranken) trat ich 1946 in das Gymnasium in Nördlingen ein. Das Abitur legte ich 1955 am Gymnasium in Alfeld (Leine) ab.

Anschließend bildete ich mich bei der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik AG (BASF), Ludwigshafen (Rhein), zum Industriekaufmann aus.

Als Werkstudent begann ich im SS 1958 mein Studium in Heidelberg - mit dem Hauptinteresse für Soziologie (Alfred Weber, Bahrdt), Politik (Friedrich, Sternberger), Philosophie (Löwith), Staatslehre (Hans Schneider) und Neue Geschichte (Ernst, Conze). Ab dem 3. Semester setzte ich in Hamburg meine Studien in Soziologie (Schelsky, Dahrendorf), Politischer Wissenschaft (Landshut), Philosophie (C.F. von Weizsäcker) und Psychologie (Hofstätter, Maletzke) fort.

Seit dem WS 1960/61 beschäftigte ich mich hauptsächlich mit Kommunikationsforschung am Institut für Zeitungswissenschaft der Universität München (Braun, Roegele, Starkulla), Soziologie (Bolte, Francis, Winckelmann) und Politischer Wissenschaft (Voegelin, Maier). Mit einer Arbeit über das Thema "Der Zeitungs- (Zeitschriften-)verleger und seine Stellung in der Kommunikation" brachte ich 1965 meine Studien zu einem vorläufigen Abschluß (interne Diplom-Prüfung für Zeitungswissenschaft) und qualifizierte mich zur Übernahme einer Dissertation.

Abgesehen von meinen verschiedenen Tätigkeiten als Werkstudent absolvierte ich während zweier Semesterferien ein Praktikum beim Süddeutschen Verlag, München, arbeitete ab 1966 in der Werbeabteilung des medizinischen Fachverlags Dr. Edmund Banaschewski, Gräfelfing b. München, und bin seit 1.10.1969 in der Abteilung Firmenwerbung/PR der Siemens AG, München, tätig.

Ingfrid Mittenzwei